

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

Bericht über die Subsidiaritätsprüfung im Deutschen Bundestag und in anderen nationalen Parlamenten

Inhaltsübersicht

	Seite
Vorbemerkung.....	3
Inhaltsverzeichnis.....	5
Abkürzungsverzeichnis.....	8
I. Die Subsidiaritätsprüfung der nationalen Parlamente nach dem Vertrag von Lissabon	9
II. Das Verfahren der Subsidiaritätsprüfung im Bundestag	12
III. Die Praxis der Subsidiaritätsprüfung im Bundestag	16
IV. Erfahrungen mit der Subsidiaritätsprüfung in anderen nationalen Parlamenten und Kammern	35
V. Die Koordinierung der nationalen Parlamente bei der Durchführung der Subsidiaritätsprüfung	46
VI. Vorschläge von nationalen Parlamenten zur Verbesserung des Verfahrens der Subsidiaritätsprüfung	50
VII. Analyse und Optionen	54
Anlagen	61

Vorbemerkung

Die Subsidiaritätsprüfung durch die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten der EU ist seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 in Protokoll Nr. 2 geregelt.

Der EU-Ausschuss hat die Unterabteilung Europa (PE) der Bundestagsverwaltung damit beauftragt, das Verfahren der Subsidiaritätsprüfung und seine Handhabung im Bundestag zu evaluieren. Dazu soll die bisherige Praxis der Subsidiaritätsprüfung des Bundestages und anderer nationaler Parlamente systematisch dargestellt werden. Als Grundlage für eine weitere Befassung der Obleute und des Ausschusses mit den Prüfverfahren wünschen die Fraktionen im Ausschuss:

1. eine analytische Darstellung der Abläufe der bisherigen, im Bundestag durchgeführten Verfahren (in den federführenden und mitberatenden Ausschüssen),
2. eine Übersicht über die bislang erhobenen Rügen seitens des Bundestages und seitens anderer nationaler Parlamente sowie
3. eine Übersicht über die Verfahren (einschließlich der diesbezüglichen Befassung des Bundestages), in denen bislang das gemäß Art. 7 Abs. 2 Protokoll Nr. 2 erforderliche Quorum („gelbe Karte“) erreicht wurde.

Die nachfolgende Ausarbeitung nimmt sich dieser Fragen an.

Der Bundestag hat mit seinen bislang drei Subsidiaritätsrügen – auch im europäischen Vergleich¹ – von Protokoll Nr. 2 eher zurückhaltend Gebrauch gemacht. Die vorliegende Ausarbeitung will die Ursachen hierfür herausarbeiten und Möglichkeiten aufzeigen, wie die bundestagsinterne Subsidiaritätsprüfung sowie die Zusammenarbeit mit anderen Parlamenten in diesem Bereich verbessert werden könnten.

Dazu wird zunächst das Verfahren der Subsidiaritätsprüfung gemäß Protokoll Nr. 2 dargestellt, wie es für alle nationalen Parlamente in der EU gilt (I.). Schwerpunkt des II. Kapitels ist die bundestagsinterne Subsidiaritätsprüfung einschließlich der in diesem Zusammenhang bestehenden Unterrichtsrechte und seitens der Bundestagsverwaltung zur Verfügung stehenden Dienstleistungen. Das III. Kapitel widmet sich der bisherigen Praxis der Subsidiaritätsprüfung im Bundestag. Dazu wurde umfangreiches statistisches Material des Referats PE 5 zu den an die Ausschüsse überwiesenen EU-Gesetzgebungsvorhaben ausgewertet, die nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 angenommen und vor dem 13. Juni 2014 dem Bundestag förmlich zugeleitet wurden. (siehe Anlage 1)

Damit sind vom Auswertungszeitraum ein Großteil der in der 17. Wahlperiode und die bis zur Sommerpause 2014 der 18. Wahlperiode an die Ausschüsse überwiesenen, für das Verfahren des Protokolls Nr. 2 relevanten Dokumente erfasst.

Um die Arbeitsweise der Fraktionen bei der Subsidiaritätsprüfung zu erfassen, hat die Bundestagsverwaltung einen Fragebogen an je vier Arbeitsgruppen der vier Fraktionen verschickt. Ziel dieses mit den Fraktionen vereinbarten Verfahrens war es, zum einen die Einstellung zur Subsidiaritätsprüfung im Allgemeinen näher zu beleuchten, zum anderen Hinweise für mögliche Ursachen der zurückhaltenden Nutzung der Möglichkeiten der Subsidiaritätsrüge zu gewinnen. Als Fallbeispiele wurden solche EU-Gesetzgebungsvorschläge in die Befragung einbezogen, bei denen das Quorum für eine „gelbe Karte“ auf EU-Ebene erreicht wurde oder eine größere Anzahl nationaler Parlamente Subsidiaritätsrügen erhoben hatten.

Das IV. Kapitel enthält eine Zusammenfassung der Verfahren und der Praxis der Subsidiaritätsprüfung in anderen Mitgliedstaaten. Dazu hat insbesondere das Verbindungsbüro des Bundestages in Brüssel (PE 4) mehrere nationale Parlamente befragt, die auf diesem Gebiet besonders aktiv waren oder eigene Verfahren entwickelt haben.

Schließlich werden im V. Kapitel beispielhaft Kooperations- und Abstimmungsmechanismen der nationalen Parlamente bei der Subsidiaritätsprüfung aufgezeigt, insbesondere in den Fällen, in denen das gemäß Art. 7 Abs. 2 Protokoll Nr. 2 erforderliche Quorum erreicht oder beinahe erreicht wurde.

Die letzten beiden Kapitel widmen sich der Frage, wie die Verfahren zur Subsidiaritätsprüfung verbessert werden könnten. Zum einen werden die hierzu von anderen nationalen Parlamenten und von der EU-PPK unterbreiteten Vorschläge zusammengefasst (VI.), zum anderen in einem Fazit (VII.) mögliche Änderungen des bundestagsinternen Verfahrens sowie des Zusammenwirkens auf interparlamentarischer Ebene skizziert.

¹ Siehe dazu den Vergleich in Abschnitt IV.1.

Der Bericht gibt nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegt er in der fachlichen Verantwortung der Verfasser sowie der Unterabteilungsleitung. Er ist dazu bestimmt, Mitglieder des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung des Mandats zu unterstützen.

Der vorliegende Subsidiaritätsbericht ist seit seiner Erstellung Gegenstand von Beratungen in den zuständigen Ausschüssen und den Fraktionen. Aufgrund dieser Abstimmungsprozesse hat sich die Veröffentlichung des Berichts nach seiner Fertigstellung erheblich verzögert. Wegen des öffentlichen Interesses, wie der Deutsche Bundestag das im Vertrag von Lissabon geregelte Prüfrecht der nationalen Parlamente zur Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit von europäischen Gesetzgebungsvorschlägen im Berichtszeitraum angewendet hat, wird der Bericht nunmehr vor Ablauf der 18. Legislaturperiode als Bundestagsdrucksache veröffentlicht.

Stand: 26. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Die Subsidiaritätsprüfung der nationalen Parlamente nach dem Vertrag von Lissabon	9
1. Ablauf gemäß Protokoll Nr. 2	9
2. Politischer Dialog mit der Kommission.....	11
3. Zwischenergebnis	11
II. Das Verfahren der Subsidiaritätsprüfung im Bundestag	12
1. Ablauf des Verfahrens	12
2. Mechanismen in den Ausschüssen	13
a. Die Rolle des EU-Ausschusses.....	13
b. Mechanismen in anderen Ausschüssen.....	13
3. Die Unterstützung der Subsidiaritätsprüfung durch die Bundesregierung und die Bundestagsverwaltung	13
4. Zusammenfassung	14
III. Die Praxis der Subsidiaritätsprüfung im Bundestag	16
1. Stellungnahmen des Bundestages zur Vereinbarkeit eines Gesetzgebungsvorschlags mit dem Subsidiaritätsprinzip	16
a. Subsidiaritätsrügen seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon.....	16
b. Stellungnahmen des Bundestages nach Art. 23 Abs. 3 GG mit Positionierungen zum Subsidiaritätsprinzip	18
c. Stellungnahmen ohne Positionierung zum Subsidiaritätsprinzip.....	20
d. Stellungnahmen zu Grün- und Weißbüchern (ex-ante-Kontrolle)	20
e. Anzahl der für eine Subsidiaritätsprüfung in Betracht kommenden Vorhaben nach Ausschüssen.....	20
f. Mitberatung des EU-Ausschusses	21
g. Mitberatung in anderen Ausschüssen	22
h. Zwischenergebnis	22
2. Unterrichtung der Bundesregierung und Dienstleistungen der Bundestagsverwaltung zur Subsidiaritätsprüfung.....	23
3. Ursachen für das Unterbleiben von Stellungnahmen zur Subsidiarität in ausgewählten Fällen	24
a. Generelle Aussagen der Fraktionen zur Subsidiaritätsprüfung.....	25
b. Verlauf der Subsidiaritätsprüfung bei ausgewählten EU-Gesetzgebungsvorhaben	25
(1) Saisonarbeiter-Richtlinie	25
(2) Datenschutz-Grundverordnung.....	26
(3) EU-PNR-Richtlinie.....	27
(4) Monti II-Verordnung	27
(5) Verordnung über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft	28
(6) Richtlinie für eine Geschlechterquote in Aufsichtsräten	30

	Seite
(7) Neufassung der Tabakproduktrichtlinie.....	31
c. Zwischenergebnis	32
4. Zwischenergebnis zu III.	33
IV. Erfahrungen mit der Subsidiaritätsprüfung in anderen nationalen Parlamenten und Kammern	35
1. Häufigkeit der Subsidiaritätsrügen	35
2. Verfahren und Praxis der Subsidiaritätsprüfung in ausgewählten nationalen Parlamenten und Kammern	35
a. Deutscher Bundesrat.....	35
b. Dänisches Parlament (Folketing).....	36
c. Frankreich (Assemblée Nationale und Sénat).....	37
Französische Nationalversammlung (Assemblée Nationale)	37
Französischer Senat	38
d. Niederländisches Abgeordnetenhaus (Tweede Kamer).....	38
e. Österreich (Nationalrat und Bundesrat).....	40
Österreichischer Nationalrat	40
Österreichischer Bundesrat.....	41
f. Britisches Unterhaus (House of Commons)	41
g. Schwedisches Parlament (Riksdag).....	43
3. Zwischenergebnis	44
V. Die Koordinierung der nationalen Parlamente bei der Durchführung der Subsidiaritätsprüfung	46
1. Koordinierung über die Verbindungsbüros der nationalen Parlamente in Brüssel	46
a. Austausch der Vertreter der nationalen Parlamente.....	46
b. Informationsaustausch in ausgewählten Fällen	47
Monti II-Verordnung	47
Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen	47
Verordnung über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft	48
2. Koordinierung über IPEX.....	48
3. Koordinierung über die COSAC	49
4. Zwischenergebnis	49
VI. Vorschläge von nationalen Parlamenten zur Verbesserung des Verfahrens der Subsidiaritätsprüfung	50
1. Dänisches Folketing	50
2. Britisches Oberhaus.....	51
3. Niederländisches Abgeordnetenhaus (Tweede Kamer).....	51
4. EU-PPK	51
5. AdR.....	52

	Seite
6. Diskussion im Europäischen Parlament	52
7. Zusammenfassung	53
VII. Analyse und Optionen	54
1. Adressat der Rüge	54
2. Begründung der Erforderlichkeit einer europäischen Regelung durch die Kommission	55
3. Prüfungsmaßstab bei der Subsidiaritätsprüfung	55
4. Koordinierung der Subsidiaritätsprüfung der nationalen Parlamente	56
5. Die Acht-Wochen-Frist	56
6. Ex-ante und ex-post-Kontrolle von EU-Gesetzgebungsvorschlägen...	57
7. Rolle der Fachausschüsse und des EU-Ausschusses bei der Subsidiaritätsprüfung	58
8. Subsidiaritätsprüfung und weitere inhaltliche Prüfung	59
9. Unterstützung der Subsidiaritätsprüfung durch die Bundesregierung und die Bundestagsverwaltung	59
Anlagen	61

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AdR	Ausschuss der Regionen
BB	Berichtsbogen gem. § 6 Abs. 2 EUZBBG
COSAC	Conférence des Organes Spécialisés dans les Affaires Communautaires (Konferenz der Europa-Ausschüsse der nationalen Parlamente)
EU	Europäische Union
EU-PPK	Konferenz der Parlamentspräsidenten der EU-Mitgliedstaaten
EU-Ausschuss	Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EUZBBG	Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 4. Juli 2013
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GO-BT	Geschäftsordnung des Bundestages
i. V. m.	in Verbindung mit
Protokoll Nr. 2	Protokoll Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit
UBW	Umfassende Bewertung gem. § 6 Abs. 3 EUZBBG

I. Die Subsidiaritätsprüfung der nationalen Parlamente nach dem Vertrag von Lissabon

In Protokoll Nr. 2 ist das für alle nationalen Parlamente in der EU geltende Verfahren der Subsidiaritätsprüfung geregelt, dessen Ablauf nachfolgend dargestellt wird (1.). Daneben haben die nationalen Parlamente die Möglichkeit, im politischen Dialog mit der Kommission ihre Position zu EU-Gesetzgebungsvorschlägen – auch unter dem Blickwinkel des Subsidiaritätsprinzips – zu äußern.

1. Ablauf gemäß Protokoll Nr. 2

Die nationalen Parlamente können nach Maßgabe von Protokoll Nr. 2 in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Entwurf eines Gesetzgebungsaktes ihres Erachtens nach nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist (Subsidiaritätsrüge).

Prüfungsgegenstand einer Subsidiaritätsrüge sind nur Gesetzgebungsvorschläge der EU, die gemäß Art. 4 Abs. 2 AEUV² der geteilten Zuständigkeit der EU und der Mitgliedstaaten unterfallen. Sofern die EU gemäß Art. 3 AEUV³ in einem Bereich ausschließlich zuständig ist, erübrigt sich eine Subsidiaritätsprüfung von vornherein.

Prüfungsmaßstab ist das in Art. 5 EUV verankerte Subsidiaritätsprinzip im weiteren Sinne (im folgenden Subsidiaritätsprinzip)⁴. Dieses umfasst die Grundsätze der begrenzten Einzelermächtigung (Abs. 1 und 2), der Subsidiarität im engeren Sinne (Abs. 3) und der Verhältnismäßigkeit (Abs. 4).

² Art. 4 Abs. 2 AEUV lautet:

Die von der Union mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit erstreckt sich auf die folgenden Hauptbereiche:

- a) Binnenmarkt,
- b) Sozialpolitik hinsichtlich der in diesem Vertrag genannten Aspekte,
- c) wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt,
- d) Landwirtschaft und Fischerei, ausgenommen die Erhaltung der biologischen Meeresschätze,
- e) Umwelt,
- f) Verbraucherschutz,
- g) Verkehr,
- h) transeuropäische Netze,
- i) Energie,
- j) Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts,
- k) gemeinsame Sicherheitsanliegen im Bereich der öffentlichen Gesundheit hinsichtlich der in diesem Vertrag genannten Aspekte.

³ Art. 3 AEUV lautet:

(1) Die Union hat ausschließliche Zuständigkeit in folgenden Bereichen:

- a) Zollunion,
- b) Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Wettbewerbsregeln,
- c) Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist,
- d) Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik,
- e) gemeinsame Handelspolitik.

(2) Die Union hat ferner die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Übereinkünfte, wenn der Abschluss einer solchen Übereinkunft in einem Gesetzgebungsakt der Union vorgesehen ist, wenn er notwendig ist, damit sie ihre interne Zuständigkeit ausüben kann, oder soweit er gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte.

⁴ Art. 5 EUV lautet:

(1) Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Union gilt der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung. Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union gelten die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

(2) Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung wird die Union nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die die Mitgliedstaaten ihr in den Verträgen zur Verwirklichung der darin niedergelegten Ziele übertragen haben. Alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten.

(3) Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.

Die Organe der Union wenden das Subsidiaritätsprinzip nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit an. Die nationalen Parlamente achten auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach dem in jenem Protokoll vorgesehenen Verfahren.

(4) Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinaus.

Die Organe der Union wenden den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit an.

Nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung verbleiben alle der EU nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten bei den Mitgliedstaaten. Das bedeutet, dass es keinen EU-Gesetzgebungsakt ohne eine ausreichende Rechtsgrundlage geben darf.

Das Subsidiaritätsprinzip im engeren Sinne darf die EU dann tätig zu werden, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden und daher wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können. Demnach ist dieses Prinzip anhand der folgenden beiden Fragen durchzuführen:

- Können die Ziele des EU-Vorhabens ausreichend auf der Ebene der Mitgliedstaaten – in Deutschland: Bund/Länder/Kommunen – verwirklicht werden?
- Können die Ziele des EU-Vorhabens wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden?

Praktisch relevant für die Beantwortung dieser Fragen sind in erster Linie Vorschläge, die auf eine Harmonisierung der nationalen Rechtsordnungen abzielen. Geht es hingegen um gegenseitige Anerkennung von Hoheitsakten anderer Mitgliedstaaten oder die Zusammenarbeit nationaler Behörden, scheidet eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips im engeren Sinne in der Regel von vornherein aus, weil die Mitgliedstaaten diese Bereiche kaum allein regeln können.

Gemäß dem Verhältnismäßigkeitsprinzip dürfen die Maßnahmen der EU inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinausgehen. In diesem Zusammenhang geht es vor allem um die Erforderlichkeit der Regelungsdichte eines EU-Gesetzgebungsvorschlags.

Das Subsidiaritätsprinzip (im weiteren Sinne) ist auch verletzt, wenn nur Teile eines EU-Gesetzgebungsvorschlags nicht dessen Anforderungen entsprechen.

Zwar ist in der Wissenschaft und in der politischen Diskussion umstritten, ob die Subsidiaritätsprüfung durch die nationalen Parlamente auf das Subsidiaritätsprinzip im engeren Sinne beschränkt ist oder sich auch auf die Tragfähigkeit der Rechtsgrundlage und das Verhältnismäßigkeitsprinzip erstreckt⁵. In der Praxis berücksichtigt die Kommission aber nicht nur Subsidiaritätsrügen, in denen eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips im engeren Sinne geltend gemacht wird, sondern auch solche, die auf eine mangelnde Tragfähigkeit der Rechtsgrundlage oder eine Missachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gestützt sind. Auch der Bundestag und eine Reihe nationaler Parlamente haben bei ihren Subsidiaritätsrügen das Subsidiaritätsprinzip im weiteren Sinne als Prüfungsmaßstab zugrunde gelegt⁶.

Gemäß Art. 5 Protokoll Nr. 2 sind Entwürfe von Gesetzgebungsakten im Hinblick auf die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit zu begründen. Dabei müssen von Seiten der EU (in der Regel durch die Kommission oder den Rat) Argumente substantiiert vorgetragen werden, aus denen hervorgeht, dass gerade das vorliegende Gesetzgebungsvorhaben auf EU-Ebene angenommen werden muss. Die Begründung muss sich aus dem in allen Amtssprachen vorliegenden Teilen ergeben und nicht erst aus einem englischsprachigen Anhang.

Die Rechtsfolgen einer oder mehrerer Subsidiaritätsrügen der nationalen Parlamente richten sich nach Art. 7 Protokoll Nr. 2:

- Gemäß Art. 7 Abs. 1 Protokoll Nr. 2 muss die Subsidiaritätsrüge eines Parlaments von den beteiligten EU-Institutionen berücksichtigt werden. Dazu erhält jedes Parlament, das eine begründete Stellungnahme nach Protokoll Nr. 2 abgibt, ein Antwortschreiben, in welchem die Kommission auf die Position des nationalen Parlaments reagiert.
- Art. 7 Abs. 2 Protokoll Nr. 2 sieht vor, dass der Entwurf überprüft wird, wenn mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der nationalen Parlamente eine Subsidiaritätsrüge erhebt (sog. „gelbe Karte“). Die Schwelle beträgt ein Viertel, wenn es sich um einen Gesetzgebungsakt handelt, der den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts betrifft. Dabei hat jeder Mitgliedstaat für sein Parlament bzw. seine Parlamente zwei Stimmen, die in Zweikammersystemen auf beide Kammern aufgeteilt werden. In Deutschland haben Bundestag und Bundesrat jeweils eine Stimme. Nach Abschluss der Überprüfung können die Kommission

⁵ Das ergab unter anderem eine Anhörung des Unterausschusses Europarecht am 16. Juni 2010 zur Prüfung des unionsrechtlichen Subsidiaritätsprinzips, Protokoll und Stellungnahmen der Experten sind abrufbar unter <http://webarchiv.bundestag.de/cgi/show.php?fileToLoad=2921&id=1223>

⁶ Siehe dazu ausführlich unter III.

oder gegebenenfalls ein anderer Initiant beschließen, an dem Entwurf festzuhalten, ihn zu ändern oder ihn zurückzuziehen. Dieser Beschluss muss begründet werden.

- Wenn die Mehrheit der nationalen Parlamente eine Subsidiaritätsrüge erhebt (sog. „orange Karte“), bestimmt Art. 7 Abs. 3 Protokoll Nr. 2, dass der Entwurf vom Unionsgesetzgeber (Rat und Europäisches Parlament) verworfen werden kann. Dazu prüfen Rat und Europäisches Parlament vor Abschluss der ersten Lesung die Stellungnahmen der mitgliedstaatlichen Parlamente und der Kommission zur Subsidiaritätsprüfung. Wenn bei der anschließenden Abstimmung 55 % der Ratsmitglieder oder die Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Europäischen Parlament dafür votieren, dass der Entwurf nicht mit dem Subsidiaritätsgrundsatz im Einklang steht, wird der Gesetzgebungsvorschlag nicht mehr weiter verfolgt.

Die Subsidiaritätsrüge gibt den nationalen Parlamenten also nicht die Möglichkeit, ein rechtsverbindliches Veto gegen einen Gesetzgebungsvorschlag der EU einzulegen. Die EU-Organe haben stets die Möglichkeit, sich über das Subsidiaritätsvotum der nationalen Parlamente hinwegzusetzen.

Für die Subsidiaritätsrüge ist den nationalen Parlamenten gemäß Art. 6 Protokoll Nr. 2 eine Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Übermittlung des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts in allen Amtssprachen der EU eingeräumt (Acht-Wochen-Frist). Dementsprechend können dem Bundestag mehr als acht Wochen für die Subsidiaritätsprüfung zur Verfügung stehen, wenn Übersetzungen in andere Amtssprachen erst nach der deutschen Übersetzung vorliegen. Die Kommission bzw. der Rat teilen den Fristbeginn in einem gesonderten Schreiben an die Parlamente mit. Mit Blick auf die parlamentarische Sommerpause wird der Monat August für den Fristablauf nicht mitgerechnet.

2. Politischer Dialog mit der Kommission

Die Kommission hat die nationalen Parlamente eingeladen, Stellungnahmen zu EU-Gesetzgebungsvorschlägen direkt an sie zu übermitteln (sog. Barosso-Initiative). Dieses Verfahren gibt den nationalen Parlamenten die Möglichkeit, neben fachlich-inhaltlichen Erwägungen auch Subsidiaritätsbedenken außerhalb der Acht-Wochen-Frist an die Kommission zu adressieren.

Außerdem führt die Kommission im Vorfeld wichtiger Gesetzgebungsvorhaben Konsultationen auf der Grundlage von Grün- und Weißbüchern durch, an denen sich auch die nationalen Parlamente beteiligen können. Daneben legt die Kommission unter anderem in Mitteilungen ihre Vorstellungen für Reformen von EU-Gesetzgebungsakten dar. Mit Stellungnahmen zu diesen Dokumenten haben die nationalen Parlamente die Möglichkeit, ihre Position bereits in der Planungsphase von Gesetzgebungsentwürfen zum Ausdruck zu bringen und auf mögliche Subsidiaritätsprobleme aufmerksam zu machen.

3. Zwischenergebnis

Ziel der Subsidiaritätsprüfung ist es, Regelungskompetenzen im Bereich der geteilten Zuständigkeit bei den Mitgliedstaaten und damit auch bei den nationalen Parlamenten zu belassen. Dies entspricht dem Grundgedanken der EU als „Staatenverbund“, der im Bereich der Gesetzgebung dauerhaft von einer Aufgabenteilung von EU und Mitgliedstaaten ausgeht.

Hauptadressat der Subsidiaritätsrüge ist nach dem in Protokoll Nr. 2 vorgesehenen Verfahren die Kommission. Diese wertet aus, ob das Quorum für eine „gelbe Karte“ zustande gekommen ist und entscheidet dann, ob sie an dem Gesetzgebungsvorschlag festhält, ihn ändert oder ganz verwirft. Dabei ist zu bedenken, dass sich die Rüge gegen einen Vorschlag richtet, den die Mitglieder der Kommission einvernehmlich angenommen haben. Die Rüge erreicht die Kommission also zu einem Zeitpunkt, in dem sie ihre interne Willensbildung zu dem Vorschlag abgeschlossen hat. Auf die Meinungsbildung innerhalb der Kommission kann daher mit einer Subsidiaritätsrüge kaum Einfluss genommen werden.

Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Acht-Wochen-Frist befinden sich die Beratungen im Rat und im Europäischen Parlament zu dem betreffenden EU-Gesetzgebungsvorschlag regelmäßig im Anfangsstadium. Der Willensbildungsprozess ist hier also noch nicht abgeschlossen und kann dementsprechend noch beeinflusst werden.

Die nationalen Parlamente können ihre Subsidiaritätsbedenken aber auch außerhalb des in Protokoll Nr. 2 geregelten Verfahrens geltend machen. Insbesondere können sie sich gegenüber der Kommission bereits im Vorfeld wichtiger Gesetzgebungsvorschläge – etwa im Rahmen von Konsultationsverfahren – positionieren und so frühzeitig auf mögliche Subsidiaritätsbedenken aufmerksam machen und die Meinungsbildung der Kommission noch beeinflussen. Außerdem können die nationalen Parlamente auch außerhalb der Acht-Wochen-Frist im Rahmen des politischen Dialogs mit Subsidiaritätsbedenken an die Kommission herantreten.

II. Das Verfahren der Subsidiaritätsprüfung im Bundestag

1. Ablauf des Verfahrens

Der Bundestag kann seine Subsidiaritätsbedenken sowohl gegenüber der Kommission im Wege einer begründeten Stellungnahme nach Protokoll Nr. 2 als auch gegenüber der Bundesregierung in einer Stellungnahme gemäß Art. 23 Abs. 3 GG äußern. Die einer Stellungnahme zur Vereinbarkeit eines EU-Gesetzgebungsvorhabens mit dem Subsidiaritätsprinzip vorausgehende parlamentarische Willensbildung ist dabei in das Verfahren der Behandlung von Unionsdokumenten eingebettet.

Die Bundesregierung leitet dem Bundestag sämtliche Vorschläge für EU-Gesetzgebungsakte als Vorhaben im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 4 EUZBBG⁷ nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 EUZBBG förmlich zu. Förmlich zugeleitete Dokumente durchlaufen das Priorisierungs- und Überweisungsverfahren. Dabei unterbreitet die Bundestagsverwaltung (Referate PE 2 und PE 3) einen Vorschlag, ob ein Vorhaben in den Ausschüssen beraten werden sollte (Priorisierung)⁸.

Die Priorisierungsvorschläge erläutern Inhalt, Zielsetzung und die politische Relevanz des betreffenden Unionsdokuments und umfassen Angaben zum weiteren Verfahrensablauf auf europäischer Ebene, wenn dies in diesem frühen Stadium bereits ersichtlich ist. Die Bundestagsverwaltung (Referat PE 5) erstellt Vorschläge zur Beteiligung der Ausschüsse an der Beratung. Nach einer Abfrage bei den Ausschüssen hinsichtlich gewünschter Änderungen der Federführung oder Mitberatung wird der Überweisungsvorschlag dem Vorsitzenden des EU-Ausschusses zur Zeichnung vorgelegt.

Der Überweisungsvorschlag mit den Priorisierungsvorschlägen wird den Fraktionen zur Bewertung übermittelt. Er führt die zur Überweisung vorgeschlagenen (Teil A) und die nicht zur Überweisung vorgeschlagenen Unionsdokumente (Teil B) auf. Sind sich die Fraktionen über den Überweisungsvorschlag einig, überweist der Bundestagspräsident gemäß § 93 Abs. 5 GO-BT die Unionsdokumente im Benehmen mit den Fraktionen an die federführenden und mitberatenden Ausschüsse. Wird dem Überweisungsvorschlag von einer Fraktion oder einem Ausschuss widersprochen, entscheidet der Ältestenrat. Die überwiesenen Dokumente werden in einer Sammelübersicht unter dem Titel „Unterrichtung über die gemäß § 93 der Geschäftsordnung an die Ausschüsse überwiesenen bzw. nicht überwiesenen Unionsdokumente“ als Bundestagsdrucksache ausgewiesen.

Die Subsidiaritätsprüfung erfolgt gemäß § 93a Abs. 1 GO-BT in den für das jeweilige Unionsdokument fachlich zuständigen Ausschüssen. In den Ausschüssen kann zunächst eine Beschlussempfehlung nur für eine Subsidiaritätsrüge abgegeben und eine weitere inhaltliche Befassung mit dem Dokument einer späteren Behandlung vorbehalten werden. Eine Subsidiaritätsrüge kann auch auf Antrag einer Fraktion direkt im Plenum beschlossen werden.

Neben der in den EU-Verträgen vorgesehenen, innerhalb der Acht-Wochen-Frist zu erhebenden Subsidiaritätsrüge können die Ausschüsse bei Bedenken wegen der Vereinbarkeit eines EU-Gesetzgebungsvorschlags mit dem Subsidiaritätsprinzip dem Plenum auch eine Stellungnahme im Sinne des Art. 23 Abs. 3 GG i.V.m. § 8 EUZBBG empfehlen. Adressat dieser Stellungnahme ist die Bundesregierung. Dabei gilt das in § 8 EUZBBG geregelte Verfahren.

Die endgültige Entscheidung über die Subsidiaritätsrüge im Sinne des Protokolls Nr. 2 bzw. die Stellungnahme nach Art. 23 Abs. 3 GG trifft grundsätzlich das Plenum⁹. Gemäß Art. 45 GG kann aber auch der EU-Ausschuss plenarersetzend eine Subsidiaritätsrüge beschließen (siehe unten). Der Bundestagspräsident leitet den Plenarbeschluss bzw. den Beschluss des EU-Ausschusses an die Präsidenten der Kommission, des Rates und des Europäischen Parlaments weiter. Erfolgt diese Stellungnahme außerhalb der Acht-Wochen-Frist, zählt die Kommission sie bei der Berechnung des Quorums für eine „gelbe Karte“ nicht mit.

Ex-Ante-Kontrolle: Grünbücher und andere EU-Dokumente, mit denen wichtige EU-Gesetzgebungsvorschläge vorbereitet werden, leitet die Bundesregierung dem Bundestag zu. Im Bundestag werden diese Dokumente nach Durchlaufen des Priorisierungs- und Überweisungsverfahrens an die Ausschüsse überwiesen, so dass dort Gelegenheit zur Beratung und ggfls. zur Abgabe von Beschlussempfehlungen für Stellungnahmen besteht.

⁷ Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2170).

⁸ Vgl. § 93 Abs. 3 GO-BT.

⁹ Vgl. § 93c GO-BT.

Ex-Post-Kontrolle: Der für ein EU-Dokument federführende Ausschuss kann gemäß § 93 Abs. 2 Satz 2 GO-BT auch nach Abgabe einer Stellungnahme des Bundestages wiederholt eine Beschlussempfehlung vorlegen, insbesondere um neueren Entwicklungen Rechnung zu tragen. Da eine Subsidiaritätsrüge eine Stellungnahme des Bundestages ist, besteht also für den federführenden Ausschuss die Möglichkeit, dem Plenum weitere Stellungnahmen zu empfehlen, in denen sich der Bundestag zur Berücksichtigung seiner Bedenken betreffend die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips sowie zu den Regelungsinhalten und Zielen des Vorschlags positioniert.

2. Mechanismen in den Ausschüssen

a) Die Rolle des EU-Ausschusses

Thematisch ist der EU-Ausschuss nur für wenige EU-Gesetzgebungsvorhaben federführend zuständig. Art. 45 GG und die GO-BT räumen dem Ausschuss aber einige Sonderrechte ein.

So ist dem EU-Ausschuss gemäß § 93a Abs. 1 Satz 2 GO-BT Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn der federführende Ausschuss beabsichtigt, eine Verletzung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit zu rügen. Deswegen werden ihm alle Gesetzgebungsvorschläge der EU zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuss setzt die Vorhaben innerhalb der Subsidiaritätsprüffrist auf die Tagesordnung und nimmt diese zur Kenntnis. Die weitere Befassung mit den Regelungsinhalten erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Beabsichtigt der federführende Ausschuss nur eine Kenntnisnahme, macht der EU-Ausschuss jedoch Bedenken wegen einer Verletzung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit geltend, ist dem Bundestag zu berichten und dort zu entscheiden, ob eine Subsidiaritätsrüge erhoben werden soll oder nicht.

Wie bei anderen Ausschüssen auch, wird eine Stellungnahme des EU-Ausschusses als Mitberater, jedenfalls sofern sie nicht mit dem im federführenden Ausschuss behandelten Entschließungsantrag wortidentisch ist, im Bericht des federführenden Ausschusses abgedruckt.

Nach Maßgabe des Art. 45 GG kann der EU-Ausschuss durch einen plenareretzenden Beschluss über eine Subsidiaritätsrüge entscheiden, wenn das Plenum ihn dazu ermächtigt hat. Diese im Grundgesetz vorgesehene Möglichkeit ist in § 93b Abs. 2 bis 4 GO-BT konkretisiert.

b) Mechanismen in anderen Ausschüssen

In den Fachausschüssen werden die EU-Angelegenheiten einschließlich Fragen der Subsidiaritätsprüfung in der Regel von den für die jeweiligen Themenfelder zuständigen Berichterstattern betreut und bei Bedarf im Ausschuss beraten. In einigen Ausschüssen wurden ergänzende Mechanismen etabliert:

- Im Gesundheitsausschuss sind für jede Fraktion Berichterstatter für EU-Themen benannt. In Berichterstattergesprächen werden im Vorfeld der Ausschusssitzungen auch Fragen der Vereinbarkeit von EU-Gesetzgebungsvorschlägen mit dem Subsidiaritätsprinzip erörtert.
- Der Rechtsausschuss (17. Wahlperiode) bzw. Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz (18. Wahlperiode) hat einen Unterausschuss Europarecht eingerichtet, an den alle EU-Vorlagen überwiesen werden. Der Unterausschussvorsitzende fragt zu jedem EU-Gesetzgebungsvorhaben die Mitglieder des Unterausschusses ab, ob eine vertiefte Subsidiaritätsprüfung erforderlich erscheint. Wird dies vom Unterausschuss bejaht, überweist er das Vorhaben an den Hauptausschuss zurück, damit dieser eine entsprechende Beschlussempfehlung abgeben kann. Beratungen zu EU-Gesetzgebungsvorschlägen werden in der Regel erst abgeschlossen, wenn das Verfahren auf EU-Ebene erledigt ist.
- Auch der Haushaltsausschuss verfügt über einen Unterausschuss Europa, der aber wegen der nur wenigen ihm überwiesenen EU-Gesetzgebungsvorhaben nur selten Subsidiaritätsprüfungen durchführt.

3. Die Unterstützung der Subsidiaritätsprüfung durch die Bundesregierung und die Bundestagsverwaltung

Gemäß Art. 23 Abs. 2 Satz 2 GG i. V. m. § 3 EUZBBG unterrichtet die Bundesregierung den Bundestag in EU-Angelegenheiten umfassend, zum frühestmöglichen Zeitpunkt, fortlaufend und in der Regel schriftlich. Die einzelnen Unterrichtsrechte zu EU-Gesetzgebungsvorhaben ergeben sich aus den §§ 3 bis 6 EUZBBG.

Für die Subsidiaritätsprüfung von Bedeutung ist insbesondere der gemäß § 6 Abs. 2 EUZBBG innerhalb von 14 Tagen nach der förmlichen Zuleitung eines EU-Vorhabens zu übermittelnde Berichtsbogen der Bundesregierung. Dieser enthält unter anderem eine erste Bewertung des Vorhabens hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip.

Zusätzlich übermittelt die Bundesregierung dem Bundestag gemäß § 6 Abs. 3 EUZBBG zu jedem EU-Gesetzgebungsvorschlag zwei Wochen nach Überweisung an die Ausschüsse, spätestens jedoch zu Beginn der Beratungen in den Ratsgremien, eine Umfassende Bewertung, die neben einer vertieften Prüfung der Zuständigkeit der EU und einer Folgenabschätzung für Deutschland auch Bewertungen hinsichtlich der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips enthält.

Die Bundestagsverwaltung unterstützt die Subsidiaritätsprüfung im Bundestag durch folgende Dienstleistungen:

- In ihren Priorisierungsvorschlägen zu den einzelnen EU-Gesetzgebungsvorschlägen gibt die Unterabteilung PE (Referate PE 2 und PE 3) Hinweise auf Bedenken wegen der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips oder regt dessen vertiefte Prüfung an.
- Fraktionen, Ausschüsse und einzelne Abgeordnete haben die Möglichkeit, die Bundestagsverwaltung zu beauftragen, Ausarbeitungen zur Vereinbarkeit eines EU-Vorhabens mit dem Subsidiaritätsprinzip anzufertigen. Die Referate PE 2 und PE 3 verfassen diese Ausarbeitungen im Auftrag einer Fraktion oder eines Ausschusses und stellen sie im Intranet allen Abgeordneten zur Verfügung. Das Referat PE 6 fertigen diese Ausarbeitungen im Auftrag einzelner Abgeordneter, die das Ergebnis für ihre Mandatstätigkeit nutzen können. Da es sich bei der Subsidiaritätsrüge um ein politisches Instrument handelt, wird seitens der Verwaltung in vielen Fällen keine abschließende Bewertung vorgenommen, ob der Bundestag von diesem Instrument Gebrauch machen sollte. Vielmehr werden Anhaltspunkte gegeben, die die Fraktionen und Ausschüsse für ihre Subsidiaritätsprüfung nutzen können.
- Informationen über Subsidiaritätsprüfungen anderer nationaler Parlamente und in den EU-Organen gibt das Verbindungsbüro des Bundestages in Brüssel (Referat PE 4) im Bericht aus Brüssel weiter. Darüber hinaus werden Informationen über die Treffen der Vertreter der nationalen Parlamente (Monday Morning Meeting) im sog. MMM-Bericht zusammengefasst und an die zuständigen Fraktionsreferenten übersandt. Sofern es weitere Hinweise gibt, die darauf hindeuten, dass eine EU-Vorlage Gegenstand von Subsidiaritätsbedenken in mehreren Parlamenten werden könnte, werden die Informationen in Form eines Vermerks an die zuständigen Ausschüsse weitergeleitet. Zeigt sich, dass eine Vielzahl von Parlamenten begründete Stellungnahmen verabschieden könnte und das Erreichen des Quorums eine realistische Option werden könnte, wird eine Kurzmitteilung an alle Abgeordneten übersandt.
- Das Referat PE 5 fertigt eine Beschlussdrucksache mit dem vollständigen Plenarbeschluss einer Subsidiaritätsstellungnahme und stellt diese in deutscher, englischer und französischer Fassung in die Datenbank IPEX ein.
- Ferner stellt die Unterabteilung PE Informationen zum Ablauf des Subsidiaritätsprüfverfahrens zur Verfügung.

Daneben erteilen die zuständigen Referentinnen und Referenten der Unterabteilung PE mündlich Auskünfte, damit zügig geklärt werden kann, ob und unter welchen Gesichtspunkten eine vertiefte Subsidiaritätsprüfung erfolgen soll. Insbesondere das Verbindungsbüro in Brüssel verfügt häufig über inoffizielle Informationen, die sich nicht zur Weitergabe in allgemein zugänglichen Ausarbeitungen eignen.

4. Zusammenfassung

Die Ausschüsse und das Plenum haben Gelegenheit, alle für das Verfahren des Protokolls Nr. 2 relevanten EU-Gesetzgebungsvorhaben auf ihre Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip hin zu überprüfen und gegebenenfalls eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

Subsidiaritätsbedenken kann der Bundestag direkt gegenüber den EU-Organen in Subsidiaritätsrügen gemäß Protokoll Nr. 2, aber auch außerhalb der Acht-Wochen-Frist in Stellungnahmen gegenüber der Bundesregierung nach Art. 23 Abs. 3 GG vorbringen. Dabei besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen nach Art. 23 Abs. 3 GG auch der Kommission im Rahmen des politischen Dialogs zu übermitteln bzw. Subsidiaritätsrügen auch der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.

Der Bundestag kann sich zudem an Konsultationsverfahren der Kommission zu geplanten Gesetzgebungsvorhaben beteiligen und in diesem Rahmen auf mögliche Subsidiaritätsbedenken hinweisen (ex-ante-Kontrolle). Auch nach einer Subsidiaritätsrüge oder Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung besteht die Möglichkeit, sich mündlich oder in weiteren Stellungnahmen zur Berücksichtigung der geäußerten Bedenken zu positionieren (ex-post-Kontrolle).

Es steht im Ermessen der federführenden Ausschüsse und des Plenums, von diesen Optionen Gebrauch zu machen. Parlamentarische Festlegungen, die eine automatische Subsidiaritätsprüfung für jeden EU-Gesetzgebungsvorschlag vorsehen, gibt es nicht. Ebenso gibt es kein geregeltes Verfahren für eine ex-ante und eine ex-post-Kontrolle von EU-Gesetzgebungsvorschlägen im Hinblick auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips.

Einige Ausschüsse haben zusätzliche Mechanismen für die Behandlung von EU-Vorhaben geschaffen. Dazu gehören Unterausschüsse, in denen nur EU-Vorhaben beraten werden, und die Benennung von EU-Berichterstattern. Der EU-Ausschuss hat aufgrund der GO-BT einige besondere Rechte bei der Subsidiaritätsprüfung.

Der Bundestag hat gegenüber der Bundesregierung einen Anspruch auf umfassende Informationen zu allen EU-Vorhaben. Dies schließt Hinweise auf eine mögliche Verletzung des Subsidiaritätsprinzips ein. Auch die Bundestagsverwaltung macht in ihren Dienstleistungen auf etwaige Subsidiaritätsbedenken aufmerksam. Dazu gehört auch die Berichterstattung über die Beratungen in anderen nationalen Parlamenten und in den EU-Organen, die unter anderem über den Bericht aus Brüssel erfolgt. Darüber hinaus können die Abgeordneten, Fraktionen und Ausschüsse Vermerke und Gutachten bei der Bundestagsverwaltung beauftragen, wenn sie eine vertiefte Subsidiaritätsprüfung vornehmen möchten.

III. Die Praxis der Subsidiaritätsprüfung im Bundestag

Zur Darstellung der Praxis der Subsidiaritätsprüfung im Bundestag sollen in diesem Abschnitt folgende Fragen behandelt werden:

- Wie viele Stellungnahmen des Bundestages zur Vereinbarkeit eines Gesetzgebungsvorhabens mit dem Subsidiaritätsprinzip gab es und worauf basierten die geäußerten Bedenken?
- Welche Ausschüsse waren hauptsächlich mit der Subsidiaritätsprüfung befasst?
- Welche Ausschüsse sind besonders aktiv bei der Subsidiaritätsprüfung der ihnen überwiesenen EU-Gesetzgebungsvorschläge?
- Wie wurde der Entstehungsprozess der Gesetzgebungsvorschläge begleitet (ex-ante-Kontrolle)?
- Welche Aktivitäten entfalteten die Ausschüsse nach Abgabe der Stellungnahmen zur Vereinbarkeit eines Vorhabens mit dem Subsidiaritätsprinzip (ex-post-Kontrolle)?
- In welchem Umfang gaben die Bundesregierung und die Bundestagsverwaltung Hinweise zur Subsidiaritätsprüfung und wie wurden diese genutzt?
- Welche Ursachen gab es für den Verzicht auf Subsidiaritätsrügen aus Sicht der Fraktionen?

Zur Beantwortung dieser Fragen untersucht wurden die insgesamt 441 für eine Subsidiaritätsprüfung nach Protokoll Nr. 2 relevanten Vorschläge für EU-Gesetzgebungsvorhaben, die nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 von der Kommission angenommen und vor dem 13. Juni 2014 dem Bundestag von der Bundesregierung förmlich zugeleitet wurden. Aus diesen Vorhaben wurden diejenigen in der anliegenden Übersicht erfasst, bei denen gemäß Hinweisen der Bundesregierung oder der Bundestagsverwaltung die Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip im weiteren Sinne entweder bedenklich erschien oder zumindest einer weiteren Prüfung bedurfte. (Anlage 1)

Außerdem wurde ein Fragebogen an je vier Arbeitsgruppen (Recht, Innen, Ernährung und Landwirtschaft sowie Arbeit und Soziales) der vier Fraktionen verschickt, um die generelle Einstellung im Bundestag zur Subsidiaritätsprüfung zu ermitteln und anhand konkreter Fälle herausarbeiten zu können, welche Ursachen es für das Unterbleiben von Subsidiaritätsrügen durch den Bundestag geben kann.

1. Stellungnahmen des Bundestages zur Vereinbarkeit eines Gesetzgebungsvorschlags mit dem Subsidiaritätsprinzip

Zunächst wird dargestellt, welche Stellungnahmen der Bundestag zur Vereinbarkeit von EU-Gesetzgebungsvorhaben mit dem Subsidiaritätsprinzip abgegeben hat, und welche Ausschüsse hauptsächlich mit der Subsidiaritätsprüfung befasst waren.

a) Subsidiaritätsrügen seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon

Der Bundestag hat zu den seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 vorgelegten Vorschlägen für EU-Gesetzgebungsakte drei Subsidiaritätsrügen erhoben¹⁰. In diesen Stellungnahmen hat sich der Bundestag nicht nur zum Subsidiaritätsprinzip im engeren Sinne, sondern zur Rechtsgrundlage und zum Verhältnismäßigkeitsprinzip geäußert. Das Quorum für eine „gelbe Karte“ wurde in keinem dieser Fälle erreicht.

Im Falle der Neufassung der Einlagensicherungs-Richtlinie¹¹ äußerte der Bundestag in seiner Subsidiaritätsrüge auf der Grundlage einer Beschlussempfehlung des federführenden Finanzausschusses¹² Bedenken insbesondere wegen der in dem Vorschlag enthaltenen Regelung bezüglich institutssichernder Systeme sowie zur Finanzierung von Einlagensicherungssystemen und zur Beitragsbemessung. Hintergrund dieser Bedenken war eine befürchtete Benachteiligung der gerade in Deutschland als stabil geltenden öffentlich-rechtlichen und

¹⁰ Der Bundestag hat außerdem am 17. Dezember 2009 und damit nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon eine weitere begründete Stellungnahme im Sinne des Protokolls Nr. 2 abgegeben (zum Vorschlag für eine Verordnung des über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (Ratsdok. 14722/09, Stellungnahme des Bundestages, BT-Drs. 17/270). Da aber der Gesetzgebungsvorschlag noch vor dem 1. Dezember 2009 angenommen wurde und die Stellungnahme im Rahmen eines COSAC-Testlaufs erfolgte, wurde dieser Vorgang nicht in die vorliegende Auswertung einbezogen.

¹¹ Vorschlag für eine Richtlinie .../.../EU über Einlagensicherungssysteme [Neufassung], (Ratsdok. 12386/10).

¹² BT-Drs. 17/3239.

genossenschaftlichen Banken. Im Rahmen der kurz vor dem Abschluss stehenden Verhandlungen über den Richtlinienvorschlag wurde diesen Bedenken Rechnung getragen¹³.

Außer dem Bundestag haben vier weitere nationale Parlamente eine Subsidiaritätsrüge zu dem Vorschlag erhoben¹⁴. Im Wesentlichen wurde angeführt, dass die Richtlinie den Besonderheiten der nationalen Systeme nicht Rechnung tragen oder das derzeitige Schutzniveau gegebenenfalls verringern würde. Weiterhin umstritten war die vorgeschlagene gegenseitige Kreditfazilität.

Sechs Parlamente¹⁵ befanden hingegen explizit, dass der Vorschlag mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang stehe und dazu beitragen würde, die Fragmentierung der nationalen Vorschriften zu überwinden.

Die Kommission verwies in ihrer Antwort darauf, dass die Harmonisierung zu einer besseren Integration der Finanzmärkte beitragen würde. Die Systeme, die keine Einlagensicherung gewährleisteten, sondern dem gegenseitigen Schutz der Banken vor der Insolvenz dienten (Garantiegemeinschaften), könnten weiterhin ihre Aufgabe erfüllen. Bezüglich der gegenseitigen Kreditfazilität stellte die Kommission klar, dass diese nur als letztes Mittel in Frage käme, es hierfür strenge Auflagen gäbe und letztendlich die Notwendigkeit eines Rückgriffs auf Steuergelder verringert werden solle¹⁶.

Die Subsidiaritätsrüge zur Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht¹⁷ erfolgte auf der Grundlage einer Beschlussempfehlung des federführenden Rechtsausschusses¹⁸. Gestützt wurde die Rüge in erster Linie auf die nach Ansicht des Bundestages nicht ausreichende Rechtsgrundlage. Hintergrund waren aber auch Befürchtungen, dass das in dem Verordnungsvorschlag vorgesehene Nebeneinander von europäischem und nationalem Kaufrecht zur Rechtsunsicherheit führen könnte, weil es anders als beim deutschen, hauptsächlich im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Kaufrecht in einem europäischen Kaufrecht keine einheitliche Rechtsprechung geben würde. Die Rüge war eingebettet in eine Reihe von Aktivitäten des Ausschusses zu diesem Thema, die bereits lange vor der Befassung mit der eigentlichen Verordnung begonnen hatten. So gab der Ausschuss eine Beschlussempfehlung ab, die am 27. Januar 2011 zu einer Stellungnahme des Bundestages zum Grünbuch Optionen für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen führte¹⁹. Darüber hinaus machte der Rechtsausschuss seine Position in Gesprächen mit der zuständigen Kommissarin Reding und den für das Thema zuständigen Abgeordneten des Europäischen Parlaments deutlich. Nicht zuletzt trafen sich auf Einladung des Rechtsausschusses Abgeordnete aus den nationalen Parlamenten, die ebenfalls eine kritische Haltung zum Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht einnahmen²⁰. Außer dem Bundestag haben vier weitere nationale Parlamente eine Subsidiaritätsrüge erhoben²¹. Diese Parlamente bezweifelten den Mehrwert eines europäischen Kaufrechts, das neben den nationalen Regelungen existiert und befürchteten wie der Bundestag eine Rechtsunsicherheit. Die Kommission erläuterte in ihren Antwortschreiben, dass durch das vorgeschlagene Gemeinsame Europäische Kaufrecht Hindernisse für den Binnenmarkt beseitigt würden und daher Art. 114 AEUV die richtige Rechtsgrundlage sei. Das Subsidiaritätsprinzip sei gewahrt, da nationale neben den europäischen Regelungen bestehen bleiben könnten.

Über den Verordnungsvorschlag wird auf EU-Ebene noch beraten, wobei derzeit allenfalls ein auf grenzüberschreitende Verträge begrenztes Instrument eine Mehrheit finden dürfte²².

In seiner dritten Subsidiaritätsrüge auf der Grundlage einer Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Arbeit und Soziales²³ zur Verordnung zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten von Armut

¹³ Siehe dazu das EuDoX-Dossier unter http://eudoxap01.bundestag.btg:8080/eudox/dossierChronologischAnsicht?id=5855&searchHistoryId=NUMMERNKREIS1414596606613&rowId=7_name_Outer.

¹⁴ DE Bundesrat, SE Riksdag, DK Folketinget, UK Unterhaus.

¹⁵ PT Assembleia, IT Camera dei Deputati und Senato, AT Nationalrat und Bundesrat und CZ Senát.

¹⁶ Siehe Bericht der Kommission über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit 2010 (Ratsdok. 11666/11).

¹⁷ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (Ratsdok 15429/11).

¹⁸ BT-Drs. 17/8000.

¹⁹ BT-Drs. 17/4565.

²⁰ Siehe Anlage 1, S. 9.

²¹ AT Bundesrat, UK House of Commons, BE Senat und Chambre des Représentants.

²² Siehe dazu das EuDoX-Dossier, abrufbar unter:

http://eudoxap01.bundestag.btg:8080/eudox/dossierChronologischAnsicht?id=28950&searchHistoryId=NUMMERNKREIS1415118304056&rowId=7_name_Outer.

²³ BT-Drs. 17/11882.

betroffenen Personen²⁴ verneinte der Bundestag grundsätzlich eine Zuständigkeit der EU für dieses Vorhaben. Der Bundestag führte an, dass die EU nach Art. 174 und 175 AEUV keine Zuständigkeit für die Armutsbekämpfung habe. Der Vorschlag verstoße auch gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Die Verordnung wurde dennoch angenommen und ist am 11. März 2014 als Verordnung (EU) Nr. 223/2014 in Kraft getreten.

Außer dem Bundestag haben vier weitere nationale Parlamente eine Subsidiaritätsrüge erhoben²⁵. Alle nationalen Parlamente, die eine begründete Stellungnahme vorgelegt hatten, beanstandeten das Fehlen einer ausreichenden Begründung hinsichtlich der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips. Der schwedische *Riksdag* argumentierte, dass Armut und soziale Ausgrenzung am besten durch Beschäftigung, die es den Menschen ermöglicht, selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen, und durch ein System der sozialen Absicherung für die gesamte Bevölkerung zu bekämpfen seien. Für die Sozialversicherung seien die Mitgliedstaaten zuständig, und Unterstützungsleistungen würden am besten von den Mitgliedstaaten geregelt. Dem schloss sich das dänische *Folketing* an. Seiner Auffassung nach kann das Ziel, Unterstützung für am meisten von Armut betroffene Personen zu leisten, am besten von den Mitgliedstaaten auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene erreicht werden. Das britische *House of Lords* meinte, die Kommission habe kein überzeugendes Argument vorgetragen, um ihren Vorschlag im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip zu begründen. Wenn Zweifel daran bestünden, dass alle Mitgliedstaaten die Sozialausgaben und sozialen Investitionen auf einem ausreichend hohen Niveau halten können, bestehe die Möglichkeit, dem durch Maßnahmen im Rahmen bestehender Kohäsionsprogramme der EU zu begegnen. Das britische *House of Commons* bezweifelte die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Maßnahme.

In ihren Antworten auf diese begründeten Stellungnahmen wies die Kommission darauf hin, dass sie während der Folgenabschätzung das Recht der EU, tätig zu werden sowie den Mehrwert geprüft habe. Die Ergebnisse seien in der Begründung zum Vorschlag zusammengefasst. Die Kommission stimmte zu, dass Arbeit und eigene Einkünfte der beste Weg seien, sozialer Ausgrenzung zu begegnen, und dass der Europäische Sozialfonds das wichtigste Instrument der EU zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung durch Unterstützung von Aktivierungsmaßnahmen bleiben werde. Sie wies aber auch darauf hin, dass immer mehr Europäer zu weit vom Arbeitsmarkt entfernt seien, um von der Unterstützung durch die bestehenden Fonds profitieren zu können. Die Kommission verwies zudem auf die im Vorschlag vorgesehene Verpflichtung, materielle Unterstützung mit flankierenden Maßnahmen zu kombinieren, um die soziale Wiedereingliederung der Leistungsempfänger zu fördern und so den vorgeschlagenen Fonds zu einem Instrument zu machen, der über passive Interventionen hinausgehe. Sie betonte, dass der vorgeschlagene Fonds auf nationalen Förderprogrammen basieren und unter geteilter Verantwortung stehen werde, wobei es vorrangig Aufgabe der Mitgliedstaaten sei festzustellen, welche Zielgruppen und Interventionsarten in Betracht kämen²⁶.

Ein Antrag auf Erhebung einer weiteren Subsidiaritätsrüge²⁷, den die Fraktion Die Linke im Plenum gestellt hatte, wurde abgelehnt. Dieser nahm Bezug auf den Vorschlag für eine Richtlinie über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter²⁸. Der Antrag wurde in erster Linie auf eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gestützt. Zum Vorschlag für eine Richtlinie über die Konzessionsvergabe²⁹ gab es zwei abgelehnte Anträge auf Erhebung einer Subsidiaritätsrüge³⁰. Zu diesem Vorhaben gab der Bundestag eine Stellungnahme nach Art. 23 Abs. 3 GG ab³¹.

b) Stellungnahmen des Bundestages nach Art. 23 Abs. 3 GG mit Positionierungen zum Subsidiaritätsprinzip

Zusätzlich zu den drei Subsidiaritätsrügen im Sinne des Protokolls Nr. 2 gab es im Auswertungszeitraum 14 Stellungnahmen, in denen der Bundestag sich im Rahmen einer Stellungnahme nach Art. 23 Abs. 3 GG

²⁴ Vorschlag für eine Verordnung zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen (Ratsdok. 15865/12).

²⁵ DK Folketing, UK House of Commons und House of Lords, SE Riksdag.

²⁶ Siehe Bericht der Kommission über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit 2012 (Ratsdok. 13002/13).

²⁷ BT-Drs. 18/1618.

²⁸ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter (Ratsdok. 8842/14).

²⁹ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Konzessionsvergabe, (Ratsdok. 18960/11).

³⁰ BT- Drs. 17/8761 und 17/8768.

³¹ BT-Drs. 17/9069.

gegenüber der Bundesregierung zur Vereinbarkeit eines Vorhabens mit dem Subsidiaritätsprinzip positioniert hat.

In sechs dieser Fälle hat der Bundestag eine Stellungnahme abgegeben, in der er einen EU-Gesetzgebungsvorschlag im Hinblick auf seine Vereinbarkeit mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip kritisierte³². In einem dieser Fälle³³ wurde die Stellungnahme im Rahmen des politischen Dialogs auch an die Kommission übermittelt.

In einer weiteren Stellungnahme forderte der Bundestag die Bundesregierung auf, auf europäischer Ebene die von den Initianten gewählte Rechtsgrundlage in Frage zu stellen und im Interesse der Einhaltung der Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und der besseren Rechtsetzung Änderungen der Richtlinie anzuregen³⁴.

In einer Stellungnahme kritisierte der Bundestag, dass der Vorschlag keine ausreichend qualifizierte und substantielle Begründung hinsichtlich der Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit enthält³⁵.

In drei Stellungnahmen äußerte der Bundestag Bedenken im Hinblick auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips im engeren Sinne³⁶.

Weitere drei Stellungnahmen des Bundestages enthielten Bedenken im Hinblick auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips im engeren Sinne und des Verhältnismäßigkeitsprinzips³⁷. Bemerkenswert ist die Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung über Leitlinien für den Aufbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 26. Januar 2012³⁸. Hierbei handelte es sich um eine Stellungnahme nach Art. 23 Abs. 3 GG gegenüber der Bundesregierung, die vor Ablauf der Subsidiaritätsfrist am 1. Februar 2012 abgegeben wurde. Alle weiteren, hier behandelten Stellungnahmen wurden hingegen nach Abschluss der Acht-Wochen-Frist im Plenum beschlossen.

12 der 14 Stellungnahmen erfolgten auf der Grundlage von Beschlussempfehlungen der jeweils federführenden Ausschüsse, und zwar

- in einem Fall des Innenausschusses³⁹;
- in drei Fällen des Rechtsausschusses bzw. des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz⁴⁰, eine dieser Stellungnahmen wurde auch an die Kommission übermittelt⁴¹;
- in einem Fall des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie⁴²;
- in einem Fall des Gesundheitsausschusses⁴³;
- in vier Fällen des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung⁴⁴;
- in einem Fall des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit⁴⁵;
- in einem Fall des Ausschusses für Kultur und Medien⁴⁶.

Zwei Anträge wurden ohne Überweisung an die Ausschüsse direkt im Plenum gestellt und angenommen⁴⁷. Die Stellungnahmen fielen thematisch in die Zuständigkeit des Finanzausschusses⁴⁸ und des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz⁴⁹.

³² BT-Drs. 17/5891; 17/9447; 17/11847; 17/11325; 17/13165; 18/1658.

³³ BT-Drs. 18/1658.

³⁴ BT-Drs. 17/1461.

³⁵ BT-Drs. 17/3234.

³⁶ BT-Drs. 17/11107; 17/9069; 17/8618.

³⁷ BT-Drs. 17/10781; 17/10783; 17/8484.

³⁸ BT-Drs. 17/8484.

³⁹ BT-Drs. 17/11325.

⁴⁰ BT-Drs. 17/1461, 17/3234, 18/1658.

⁴¹ BT-Drs. 18/1658.

⁴² BT-Drs. 17/9069.

⁴³ BT-Drs. 17/9447.

⁴⁴ BT-Drs. 17/8484, 17/8618, 17/11847, 17/13165.

⁴⁵ BT-Drs. 17/5891.

⁴⁶ BT-Drs. 17/11107.

⁴⁷ BT-Drs. 17/10781, 17/10783.

⁴⁸ BT-Drs. 17/10781.

⁴⁹ BT-Drs. 17/10783.

Ein Antrag der SPD-Fraktion auf Abgabe einer Stellungnahme nach Art. 23 Abs. 3 GG mit der Aufforderung an die Bundesregierung, das Subsidiaritätsprinzip zu beachten, fand keine Mehrheit im Plenum⁵⁰. Federführender Ausschuss für die der Plenarentscheidung zugrunde liegende Beschlussempfehlung war der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie.

In einem Fall fiel eine Beschlussempfehlung des Innenausschusses für eine Stellungnahme im Rahmen des politischen Dialogs mit der Kommission der Diskontinuität anheim⁵¹. Darin wurden Bedenken im Hinblick auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips geäußert.

c) Stellungnahmen ohne Positionierung zum Subsidiaritätsprinzip

Daneben gab es vier Stellungnahmen nach Art. 23 Abs. 3 GG, in denen sich der Bundestag nach Hinweisen der Bundesregierung oder der Bundestagsverwaltung zur Vereinbarkeit eines Vorhabens mit dem Subsidiaritätsprinzip ausschließlich zum Inhalt des Vorhabens positioniert hat⁵², wobei in einem Fall⁵³ der Vorschlag insgesamt abgelehnt wurde. Drei der vier Anträge wurden ohne Überweisung an die Ausschüsse direkt im Plenum gestellt und angenommen⁵⁴. Die Stellungnahmen fielen in zwei Fällen in die thematische Zuständigkeit des Gesundheitsausschusses⁵⁵ und in einem Fall in die thematische Zuständigkeit des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung⁵⁶. In einem Fall ging die Stellungnahme auf eine Beschlussempfehlung des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zurück⁵⁷.

d) Stellungnahmen zu Grün- und Weißbüchern (ex-ante-Kontrolle)

In drei Fällen nahm der Bundestag Stellung zu einem Grünbuch⁵⁸, wobei der darauf folgende Gesetzgebungsvorschlag auf Bedenken des Bundestages im Hinblick auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips stieß⁵⁹. Federführender Ausschuss war in zwei Fällen der Rechtsausschuss⁶⁰ und in einem Fall der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung⁶¹.

e) Anzahl der für eine Subsidiaritätsprüfung in Betracht kommenden Vorhaben nach Ausschüssen

Die Anzahl der EU-Gesetzgebungsvorschläge, die für eine Subsidiaritätsprüfung in Betracht kamen (insgesamt 441), variierte stark zwischen den einzelnen Ausschüssen. (Anlage 2)

Grob lassen sich hinsichtlich der Häufigkeit von prüfungsrelevanten Vorhaben die Ausschüsse in drei Gruppen einteilen.

Zur ersten Gruppe gehören sieben Ausschüsse, an die im Auswertungszeitraum mehr als 30 solcher Vorhaben überwiesen wurden, davon entfielen auf den

- Innenausschuss: 28 Fälle in der 17. Wahlperiode/ 7 Fälle in der 18. Wahlperiode;
- Rechtsausschuss bzw. Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz: 28/12;
- Finanzausschuss: 39/22;

⁵⁰ BT-Drs. 17/8159.

⁵¹ BT-Drs. 17/10184.

⁵² BT-Drs. 17/12183; 17/11830; 17/14140; 17/8617.

⁵³ BT-Drs. 17/8617.

⁵⁴ BT-Drs. 17/12183, 17/11830, 17/14140.

⁵⁵ BT-Drs. 17/12183, 17/11830.

⁵⁶ BT-Drs. 17/14140.

⁵⁷ BT-Drs. 17/8617.

⁵⁸ BT-Drs. 17/660 zum Grünbuch Erlangung verwertbarer Beweise in Strafsachen aus einem anderen Mitgliedstaat (Ratsdok 17691/09), BT-Drs. 17/4565 zum Grünbuch Optionen für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen (Ratsdok. 11961/10), BT-Drs. 16/13585 zum Grünbuch TEN-V: Überprüfung der Politik Ein besser integriertes transeuropäisches Verkehrsnetz im Dienst der gemeinsamen Verkehrspolitik (Ratsdok. 6135/09).

⁵⁹ Es handelte sich um die Initiative für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (Ratsdok. 9145/10), den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (Ratsdok. 15429/11) und den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien der Union für den Aufbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes (Ratsdok. 15629/11).

⁶⁰ BT-Drs. 17/660, 17/4565.

⁶¹ BT-Drs. 16/13585.

- Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft: 61/11;
- Ausschuss für Wirtschaft und Technologie bzw. Wirtschaft und Energie: 43/7;
- Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bzw. Verkehr und Digitale Infrastruktur: 33/12;
- Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bzw. Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit: 24/10.

Die zweite Gruppe umfasst drei Ausschüsse mit mehr als zehn, aber weniger als 30 an sie überwiesene subsidiaritätsprüfungsrelevante EU-Gesetzgebungsvorhaben, davon der

- Haushaltsausschuss 15/5;
- Ausschuss für Arbeit und Soziales: 11/5;
- Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union 19/9.

An elf Ausschüsse wurden zehn oder weniger für das Verfahren nach Protokoll Nr. 2 relevante Vorhaben überwiesen⁶².

Von den insgesamt 441 für eine Subsidiaritätsprüfung relevanten Fällen hatten die Ausschüsse aufgrund entsprechender Hinweise der Bundesregierung oder der Bundestagsverwaltung in 157 Fällen Anlass, über eine eingehendere Subsidiaritätsprüfung zu beraten. (Anlage 3)

Auch hier lassen sich wiederum drei Häufigkeitsgruppen bilden. Der ersten Gruppe unterfallen fünf Ausschüsse, für die es im Auswertungszeitraum in mehr als 15 Fällen Anhaltspunkte für eine nähere Subsidiaritätsprüfung gab, davon für den

- Innenausschuss: 20 Fälle in der 17. Wahlperiode /2 Fälle in der 18. Wahlperiode;
- Rechtsausschuss bzw. Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz: 21/4;
- Finanzausschuss: 12/6;
- Ausschuss für Wirtschaft und Technologie bzw. Wirtschaft und Energie: 17/1;
- Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bzw. Verkehr und Digitale Infrastruktur: 16/5.

Vier Ausschüsse hatten in mehr als fünf, aber in weniger als 15 Fällen Anlass für eine Subsidiaritätsprüfung, davon der

- Ausschuss für Arbeit und Soziales: 7/2;
- Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft: 10/3;
- Gesundheitsausschuss: 8/0;
- Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bzw. Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit: 8/5.

An zwölf Ausschüsse wurden im Auswertungszeitraum aber nur fünf oder weniger Vorhaben überwiesen, bei denen es Anhaltspunkte für eine nähere Subsidiaritätsprüfung gab⁶³.

f) Mitberatung des EU-Ausschusses

Von den 17 Stellungnahmen mit Subsidiaritätsbezug (drei Subsidiaritätsrügen und 14 Stellungnahmen nach Art. 23 Abs. 3 GG) wurden 15 zuvor in den Ausschüssen beraten, zwei gingen auf direkt im Plenum gestellte und abgestimmte Anträge zurück. In allen 15 Fällen war das Vorhaben an den EU-Ausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

Zu den 15 Beschlussempfehlungen hat er in 13 Fällen ein Votum abgegeben, davon in zwei Fällen mit inhaltlichen Anmerkungen. In zwei Fällen nahm er die Vorlage lediglich zur Kenntnis. Bei den beiden Beschlussempfehlungen, zu denen er inhaltliche Anmerkungen im Bericht an das Plenum beisteuerte, handelte es sich um

⁶² Ausschüsse für Geschäftsordnung; Petitionen; Auswärtiges; Sport; Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Gesundheit; Menschenrechte und humanitäre Hilfe, Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; Tourismus sowie Kultur und Medien.

⁶³ Ausschüsse für Geschäftsordnung; Petitionen; Auswärtiges; Sport; Haushalt; Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Menschenrechte und humanitäre Hilfe, Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; Tourismus, Angelegenheiten der Europäischen Union sowie Kultur und Medien.

Fälle, zu denen der Bundestag eine Subsidiaritätsrüge erhoben hat⁶⁴. Zu den Beschlussempfehlungen für Stellungnahmen nach Art. 23 Abs. 3 GG mit Subsidiaritätsbedenken gab es hingegen keine inhaltlichen Anmerkungen des EU-Ausschusses.

Von seinem Recht, selbst Bericht zu erstatten, hat der EU-Ausschuss bislang keinen Gebrauch gemacht. Auch plenareretzende Beschlüsse nach Art. 45 GG hat der Ausschuss nicht angenommen.

g) Mitberatung in anderen Ausschüssen

Alle anderen Ausschüsse haben in ihrer Funktion als Mitberater keine inhaltlichen Anmerkungen zu den Beschlussempfehlungen für Stellungnahmen zur Vereinbarkeit von EU-Gesetzgebungsakten mit dem Subsidiaritätsprinzip abgegeben.

h) Zwischenergebnis

Zum Umgang des Bundestages mit den ihm im Zusammenhang mit der Subsidiaritätsprüfung zur Verfügung stehenden Instrumenten ist festzuhalten:

- Es gab zu 157 EU-Gesetzgebungsvorhaben Subsidiaritätsprüfhinweise, die in 17 Fällen zu Stellungnahmen zur Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip führten.
- Von den 17 Stellungnahmen, in denen der Bundestag Aussagen zur Vereinbarkeit eines Vorhabens mit dem Subsidiaritätsprinzip getroffen hat, handelt es sich bei den meisten (14) nicht um an die EU-Organe adressierte Subsidiaritätsrügen im Sinne von Protokoll Nr. 2, sondern um an die Bundesregierung gerichtete Stellungnahmen nach Art. 23 Abs. 3 GG. Subsidiaritätsrügen nach Protokoll Nr. 2 gab der Bundestag nur in drei Fällen ab. Der Bundestag richtet seine Subsidiaritätsbedenken also in erster Linie an die Bundesregierung, das ihm gegenüber den EU-Organen zur Verfügung stehende Instrument der Subsidiaritätsrüge wird hingegen nur selten nutzt.
- Außer in drei Subsidiaritätsrügen hat der Bundestag noch in einem weiteren Fall gegenüber der Kommission im Rahmen des politischen Dialogs Bedenken geäußert, dass ein EU-Gesetzgebungsvorschlag nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang steht. Diese Stellungnahme hatte der Bundestag auch nach Art. 23 Abs. 3 GG an die Bundesregierung gerichtet. Der Bundestag macht also nur selten von der Möglichkeit Gebrauch, seine Subsidiaritätsstellungen zugleich an die Bundesregierung und die EU-Organe zu richten.
- In vier Fällen gab der Bundestag nach Subsidiaritätsprüfhinweisen eine Stellungnahme nach Art. 23 Abs. 3 GG ohne Anmerkungen zum Subsidiaritätsprinzip ab.
- Als Prüfungsmaßstab legte der Bundestag nicht nur das Subsidiaritätsprinzip im engeren Sinne, sondern auch das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung und das Verhältnismäßigkeitsprinzip, an.
- Im Vorfeld von EU-Gesetzgebungsvorhaben äußert sich der Bundestag teilweise auch zu möglichen Verletzungen des Subsidiaritätsprinzips (ex-ante). So nahm er an insgesamt drei Konsultationsverfahren zu EU-Gesetzgebungsvorhaben teil. Nach Abgabe einer Subsidiaritätsstellungnahme (ex-post) verzichtete der Bundestag bislang auf eine wiederholte Stellungnahme zum selben Vorhaben.

Die Wirkung der drei Subsidiaritätsrügen des Bundestages lässt sich nicht abschließend beurteilen. Festzuhalten ist, dass in zwei Fällen nach Subsidiaritätsrügen des Bundestages und anderer nationaler Parlamente Vorschläge erheblich abgeändert wurden, in einem Fall wurde der Vorschlag unverändert vom Rat und vom Europäischen Parlament angenommen.

Bei der Subsidiaritätsprüfung in den Ausschüssen ist folgendes zu beobachten:

- Die Anzahl der für eine Subsidiaritätsprüfung relevanten Vorhaben variiert stark zwischen den Ausschüssen. Der weit überwiegende Teil der EU-Gesetzgebungsvorhaben, die Anhaltspunkte für eine vertiefte Subsidiaritätsprüfung boten, sind an weniger als die Hälfte der Ausschüsse zur Federführung überwiesen worden. Lediglich fünf Ausschüsse waren federführend mit mehr als 15 EU-Gesetzgebungsvorhaben befasst, bei denen es Anhaltspunkte für eine nähere Subsidiaritätsprüfung gab. Weitere vier Ausschüsse behandelten im Berichtszeitraum immerhin noch mehr als fünf solcher EU-Gesetzgebungsvorhaben.

⁶⁴ BT-Drs. 17/3239 und 17/8000.

- Auch im Hinblick auf die Aktivitäten der Ausschüsse zur Subsidiaritätsprüfung gibt es große Unterschiede: Aktiv beteiligten sich der Rechtsausschuss sowie der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung an dem Prüfverfahren. Dies zeigt sich unter anderem darin, dass nur diese beiden Ausschüsse als Federführer mehr als eine Beschlussempfehlung für eine Stellungnahme des Bundestages zur Vereinbarkeit eines EU-Gesetzgebungsvorschlags mit dem Subsidiaritätsprinzip abgaben. Fünf Ausschüsse gaben als Federführer eine solche Beschlussempfehlung ab, die übrigen Ausschüsse keine. Damit nutzten auch eine Reihe von Ausschüssen, die eine Vielzahl von Subsidiaritätshinweisen erhalten hatten, ihre im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung bestehenden Möglichkeiten in nur geringem Umfang.
- Der EU-Ausschuss war für nur wenige EU-Gesetzgebungsvorhaben, bei denen es Anhaltspunkte für eine vertiefte Subsidiaritätsprüfung gab, federführend zuständig. Die subsidiaritätsrelevanten Vorhaben waren ihm jedoch stets zur Mitberatung überwiesen worden. In den meisten Fällen nutzte der Ausschuss seine Mitberatung zur Abgabe eines Votums, allerdings nur in zwei Fällen für inhaltliche Anmerkungen im Bericht an das Plenum. Von den anderen im Grundgesetz und in der GO-BT für den EU-Ausschuss vorgesehenen Möglichkeiten im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung machte er keinen Gebrauch.

2. Unterrichtung der Bundesregierung und Dienstleistungen der Bundestagsverwaltung zur Subsidiaritätsprüfung

Seitens der Bundesregierung und der Bundestagsverwaltung gab es in 157 Fällen Hinweise auf mögliche Subsidiaritätsprobleme. Aus der Auflistung in Anlage 1 ergibt sich, dass in den meisten Fällen der erste Hinweis zur Vereinbarkeit eines EU-Gesetzgebungsvorschlags mit dem Subsidiaritätsprinzip von der Bundesregierung gegeben wurde.

Die Bundestagsverwaltung gab diese Hinweise, wenn BB/UBW schon vorlagen, in ihren Priorisierungen und in einer Reihe von Fällen auch in E-Mails oder mündlich weiter. Zu den folgenden EU-Gesetzgebungsvorschlägen machte die Bundestagsverwaltung allerdings auf mögliche Subsidiaritätsbedenken aufmerksam, nachdem die Bundesregierung in ihren BB/UBW (zunächst) keine Bedenken oder keinen ausdrücklichen Prüfungsbedarf formuliert hatte:

- Zur Frontex-Verordnung⁶⁵ enthielt die Priorisierung Anmerkungen zum Subsidiaritätsprinzip, die in den BB/UBW so nicht zu finden waren.
- Nachdem die Bundesregierung in ihren BB/UBW keine Zweifel an der Vereinbarkeit eines Vorhabens mit dem Subsidiaritätsprinzip geäußert hatte, kam die Bundestagsverwaltung im Fall der EU-PNR-Richtlinie⁶⁶ im Rahmen einer eigenen Prüfung zu dem Ergebnis, dass Zweifel an der Tragfähigkeit der Rechtsgrundlage für Teile des Vorschlags bestehen und die Angaben zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Subsidiaritätsprinzip im Kommissionsvorschlag zudem mangelhaft waren.
- Bei der Richtlinie zur Bekämpfung von Kinderpornographie⁶⁷ griff die Bundesregierung in ihrer UBW die Bedenken der Bundestagsverwaltung zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Subsidiaritätsprinzip auf. Die Bundestagsverwaltung hatte nach ausführlicher Prüfung die Tragfähigkeit der Rechtsgrundlage für Teile des Vorschlags angezweifelt.
- Beim Verordnungsvorschlag hinsichtlich der im Rahmen des deutschen Branntweinmonopols gewährten Beihilfe⁶⁸ gab die Bundestagsverwaltung in einer E-Mail einen Hinweis auf eine vom portugiesischen Parlament ausgesprochene Subsidiaritätsrüge weiter. Die BB/UBW enthielten keine Hinweise zu Subsidiaritätsfragen.

⁶⁵ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Ratsdok. 6898/10).

⁶⁶ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen zu Zwecken der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (Ratsdok. 6007/11).

⁶⁷ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (Ratsdok. 8155/10).

⁶⁸ Vorschlag für eine Verordnung (EU) Nr. xxxx/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (Verordnung über die einheitliche GMO) hinsichtlich der im Rahmen des deutschen Branntweinmonopols gewährten Beihilfe (Ratsdok 11620/10).

- Beim Verordnungsvorschlag zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit⁶⁹ wurde nach entsprechenden Hinweisen der Bundestagsverwaltung im Ausschuss für Arbeit und Soziales eine Diskussion über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Subsidiaritätsprinzip geführt. Einen Hinweis im BB/UBW hatte es zuvor nicht gegeben. Eine Rüge wurde dem Plenum jedoch nicht empfohlen.
- In zwei Fällen informierte der Bericht aus Brüssel über Subsidiaritätsrügen anderer nationaler Parlamente, ohne dass es zuvor Hinweise auf eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips in den BB/UBW gegeben hatte. Dabei handelte es sich um den Beschlussvorschlag über die Einrichtung einer Europäischen Plattform zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Prävention und Abschreckung von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit⁷⁰ sowie den Verordnungsvorschlag über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen⁷¹.

Außer der Übermittlung von Hinweisen begleitete die Bundestagsverwaltung eine Reihe von Subsidiaritätsprüfungen mit umfassenden Informationen und Ausarbeitungen. So informierte das Verbindungsbüro in Brüssel zu 23 EU-Gesetzgebungsvorschlägen im Bericht aus Brüssel sowie teilweise in zusätzlichen Vermerken über die Subsidiaritätsprüfung in anderen mitgliedstaatlichen Parlamenten.

Die an den Bundestag übermittelten Hinweise gaben in 15 Fällen Anlass, die Bundestagsverwaltung mit Ausarbeitungen zur Vereinbarkeit der betroffenen EU-Gesetzgebungsvorschläge mit dem Subsidiaritätsprinzip zu beauftragen. Die Ergebnisse dieser Ausarbeitungen waren dabei nicht immer deckungsgleich mit den Einschätzungen der Bundesregierung oder den später im Bundestag vorgenommenen Bewertungen. So äußerte die Bundesregierung im Falle des Verordnungsvorschlags zur Errichtung einer Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen⁷² Bedenken im Hinblick auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip, die in einer Ausarbeitung der Bundestagsverwaltung nicht geteilt wurden. Zur Einlagensicherungs-Richtlinie⁷³ und zum Verordnungsvorschlag über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen⁷⁴ gab es entgegen dem Prüfergebnis der Bundestagsverwaltung eine Subsidiaritätsrüge⁷⁵ bzw. eine Stellungnahme nach Art. 23 Abs. 3 GG⁷⁶ mit der Feststellung, dass der Vorschlag nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Die Subsidiaritätsrüge wurde in erster Linie darauf gestützt, dass das Subsidiaritätsprinzip im engeren Sinne verletzt sei. Die Bundestagsverwaltung war zuvor zu dem Ergebnis gelangt, dass keine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips im engeren Sinne und des Verhältnismäßigkeitsprinzips vorliege.

3. Ursachen für das Unterbleiben von Stellungnahmen zur Subsidiarität in ausgewählten Fällen

Anhand konkreter Fälle soll im Folgenden herausgearbeitet werden, ob sich Ursachen für das Unterbleiben von Subsidiaritätsrügen durch den Bundestag feststellen lassen. Dazu wurde ein Fragebogen an je vier Arbeitsgruppen (Recht, Innen, Ernährung und Landwirtschaft sowie Arbeit und Soziales) der vier Fraktionen verschickt. Von den insgesamt 16 Fragebögen wurden 13 beantwortet. (Anlage 4)

In Teil 1 des Fragebogens ging es um die generelle Einstellung der Fraktionen zur Subsidiaritätsprüfung. Im Teil 2 wurden zu einzelnen EU-Gesetzgebungsvorhaben die Gründe abgefragt, weshalb im konkreten Fall von

⁶⁹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (Ratsdok. 5063/11).

⁷⁰ Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung einer Europäischen Plattform zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Prävention und Abschreckung von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit (Ratsdok. 9008/14).

⁷¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über amtliche Kontrollen] und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (Ratsdok. 7956/14).

⁷² Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EU) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (Ratsdok. 8151/10).

⁷³ Vorschlag für eine Richtlinie .../.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Einlagensicherungssysteme [Neufassung] (Ratsdok. 12386/10).

⁷⁴ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union im Rahmen eines ausgewogenen Ansatzes sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2002/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Ratsdok. 18010/11).

⁷⁵ BT-Drs. 17/3239.

⁷⁶ BT-Drs. 17/8618.

einer Subsidiaritätsrüge abgesehen wurde. Die Arbeitsgruppen wurden nur zu den von ihnen jeweils federführend behandelten Vorhaben befragt.

Aus Gründen der Vertraulichkeit sollen die Antworten nur insoweit wiedergegeben werden, wie dies für die Auswertung erforderlich ist.

a) Generelle Aussagen der Fraktionen zur Subsidiaritätsprüfung

Aus den Antworten zu Teil 1 ergibt sich keine einheitliche Haltung der Befragten gegenüber dem Instrument der Subsidiaritätsprüfung:

- So sprach sich die Mehrheit der Befragten dafür aus, dass der Bundestag das Instrument der Subsidiaritätsrüge häufiger nutzen sollte. Ein Teil der Antworten war zu dieser Frage neutral, gegen häufigere Subsidiaritätsrügen sprach sich einer der Befragten aus.
- Von zwei Ausnahmen („eher nein“/„neutral“) abgesehen, stimmten alle Befragten der Aussage zu, dass die Möglichkeit einer Subsidiaritätsrüge zu einer erhöhten Aufmerksamkeit innerhalb des Bundestages für EU-Gesetzgebungsvorhaben beiträgt.
- Auch war die Mehrheit der Befragten der Ansicht, dass die Subsidiaritätsprüfung der Vorbereitung einer inhaltlichen Befassung mit EU-Gesetzgebungsvorschlägen dient. Drei Antworten waren in dieser Frage „neutral“, eine Antwort lautete „eher nein“.

Interparlamentarische Kontakte werden der Umfrage zufolge allerdings nur von einer Minderheit der Abgeordneten gezielt für die Erörterung von Subsidiaritätsfragen genutzt. Gemäß den Antworten spielt dieses Thema nur eine untergeordnete Rolle in der Zusammenarbeit mit anderen Parlamenten.

b) Verlauf der Subsidiaritätsprüfung bei ausgewählten EU-Gesetzgebungsvorhaben

Nachfolgend werden zu den einzelnen abgefragten EU-Gesetzgebungsvorschlägen zunächst der Verlauf der Subsidiaritätsprüfung in den nationalen Parlamenten sowie die bundestagsinterne Prüfung dargestellt. Anhand der Antworten auf die Fragebögen werden sodann Gründe herausgearbeitet, weshalb der Bundestag von einer Subsidiaritätsrüge abgesehen hatte.

(1) Saisonarbeiter-Richtlinie⁷⁷

Die Kommission legte diesen Vorschlag im Rahmen eines Gesetzespakets über legale Zuwanderung am 13. Juli 2010 vor. Zu ihm wurden im Jahr 2010 insgesamt neun Subsidiaritätsrügen aus fünf Mitgliedstaaten erhoben⁷⁸. Zur Begründung wurde angeführt, dass das Thema auf nationaler Ebene bereits ausreichend geregelt sei und die EU den nationalen Besonderheiten nicht angemessen Rechnung tragen könne. Da die Mitgliedstaaten weiterhin das Recht hätten, die Zahl der zugelassenen Saisonarbeitnehmer aus Drittstaaten festzulegen, ließe sich darüber hinaus nicht das Ziel der Steuerung der Migrationsströme erreichen. Gleichzeitig gaben neun nationale Parlamente positive Stellungnahmen ab⁷⁹, da der Vorschlag ihrer Ansicht nach EU-weit einen einheitlichen Schutz, gemeinsame Zulassungskriterien und Aufenthaltsbedingungen sicherstellt. Begrüßt wurde auch die Tatsache, dass die Mitgliedstaaten die Zulassungsquoten festsetzen können. Einige Parlamente sahen insbesondere das Verhältnismäßigkeitsprinzip verletzt, da sich der Vorschlag auf die nationalen Sozialsysteme auswirken könne. Die Kommission betonte in ihren Antworten, dass ein gemeinsamer EU-Rahmen geschaffen werden müsse, um eine Verzerrung der Migrationsströme sowie illegale Einwanderung zu verhindern, Saisonarbeitnehmer aus Drittstaaten zu schützen und Sozialdumping zu vermeiden. Ferner enthielte der Vorschlag Bestimmungen, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, den Besonderheiten ihres Arbeitsmarktes Rechnung zu tragen⁸⁰.

⁷⁷ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Ausübung einer saisonalen Beschäftigung (Ratsdok. 12208/10).

⁷⁸ AT Nationalrat und Bundesrat: CZ Senát und Poslanecká sněmovna; NL Eerste Kamer und Tweede Kamer; PL Senat; UK House of Commons und House of Lords.

⁷⁹ LV Saeima, LT Seimas, DE Bundesrat, IT Senato und Camera dei Deputati, FI Eduskunta, PT Assembleia und ES Congreso de los Diputados und Senado.

⁸⁰ Siehe Bericht der Kommission über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit 2010 (Ratsdok. 11666/11).

Das Vorhaben wurde dem Bundestag am 19. Juli 2010 förmlich zugeleitet. Die Überweisung an die Ausschüsse erfolgte am 20. September 2010⁸¹. Die Subsidiaritätsfrist endete am 15. Oktober 2010. Zwischen Überweisung und Ende der Subsidiaritätsfrist lagen drei Sitzungswochen des Bundestages.

Die Bundesregierung hatte in ihren BB/UBW angezeigt, dass eine weitere Prüfung des Vorschlags auf seine Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip im engeren Sinne und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip erforderlich sei. Der Berichtsbogen ging am 30. Juli, die Umfassende Bewertung am 15. Oktober 2010 beim Bundestag ein.

Der federführende Ausschuss für Arbeit und Soziales hatte von einer Beschlussempfehlung zu diesem Vorschlag abgesehen.

Nach Angaben von zwei Fraktionen habe eine eigene Subsidiaritätsprüfung ergeben, dass keine Verletzung dieses Prinzips vorliege. Da ohne diese Fraktionen keine Mehrheit im Bundestag zustande kommen konnte, dürfte das Ergebnis der Prüfung der tragende Grund für die unterbliebene Rüge gewesen sein. Daneben wurde von einer Fraktion die Acht-Wochen-Frist als Hinderungsgrund angeführt. Zwei weitere Fraktionen maßten dem Instrument der Subsidiaritätsprüfung generell keinen hohen Stellenwert bei.

(2) Datenschutz-Grundverordnung⁸²

Zu dem Verordnungsvorschlag vom 25. Januar 2012 wurde von vier nationalen Parlamenten aus vier Mitgliedstaaten eine Subsidiaritätsrüge erhoben⁸³. Der Vorschlag wurde dabei nicht nur unter dem Aspekt der Subsidiarität im engeren Sinne, sondern auch hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit kritisiert. Einige nationale Parlamente waren der Auffassung, dass sich der vorgeschlagene Rechtsakt in seinem Geltungsbereich auf den grenzüberschreitenden Austausch beschränken solle. Hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit argumentierten sie, dass der Vorschlag den Umgang des öffentlichen Sektors mit personenbezogenen Daten (insbesondere in den Bereichen Gesundheit und soziale Dienste) beeinflussen könne. Mehrere nationale Parlamente hatten Bedenken hinsichtlich des Umfangs und der Menge der an die Kommission übertragenen Zuständigkeiten. In ihren Antworten erläuterte die Kommission, dass die Entscheidung für eine Verordnung darauf abziele, die bestehenden europäischen Datenschutzgesetze weiter zu harmonisieren, um für ein hohes Maß an Datenschutz in der gesamten Union zu sorgen und den freien Datenverkehr mit personenbezogenen Daten im Binnenmarkt zu gewährleisten. Innerhalb der Grenzen der Verordnung würden die Mitgliedstaaten einen gewissen Spielraum im öffentlichen Sektor behalten. Hinsichtlich der übertragenen Zuständigkeiten erläuterte die Kommission, dass damit sichergestellt werde, dass die Gesetzgebung an die laufende Weiterentwicklung im Bereich der elektronischen Daten entsprechend angepasst werden könne, ohne dass der Rechtsakt von den Mitgesetzgebern erneut verhandelt werden müsse⁸⁴.

Der Vorschlag wurde dem Bundestag am 31. Januar 2012 förmlich zugeleitet. Die Überweisung an die Ausschüsse erfolgte am 5. März 2012⁸⁵. Die Subsidiaritätsfrist lief am 10. April 2012 ab. Zwischen Überweisung und Ende der Subsidiaritätsfrist lagen drei Sitzungswochen des Bundestages. Der Berichtsbogen ging am 15. Februar, die Umfassende Bewertung am 30. März 2012 ein.

Die Bundesregierung hatte in ihren BB/UBW angezeigt, dass eine weitere Prüfung von Teilen des Vorschlags auf seine Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip im engeren Sinne und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip erforderlich sei.

Einen Überblick über die Diskussion über den Verordnungsvorschlag in den nationalen Parlamenten, auch unter dem Blickwinkel des Subsidiaritätsprinzips, verschaffte der Bericht aus Brüssel Nr. 7/2012 vom 26. März 2012.

Der federführende Innenausschuss empfahl dem Plenum keine Subsidiaritätsrüge. Aus den Antworten zu den Fragebögen lässt sich entnehmen, dass sich nach Beratungen eine Mehrheit gegen eine Subsidiaritätsrüge ausgesprochen hat. Des Weiteren gab eine Fraktionsarbeitsgruppe an, dass nach einer selbst vorgenommenen Subsidiaritätsprüfung keine Verletzung dieses Prinzips festgestellt werden konnte. Daneben wurde von drei

⁸¹ BT-Drs. 17/2994.

⁸² Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Ratsdok. 5853/12).

⁸³ DE Bundesrat; BE Chambre des Représentants; FR Sénat und SE Riksdag.

⁸⁴ Siehe Bericht der Kommission über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit 2012 (Ratsdok. 13002/13).

⁸⁵ BT-Drs. 17/8856.

Fraktionsarbeitsgruppen geltend gemacht, dass zum Zeitpunkt der Subsidiaritätsprüfung andere Themen vorrangig gewesen seien. Eine Fraktionsarbeitsgruppe sah in der Acht-Wochen-Frist ein Hindernis und eine Fraktionsarbeitsgruppe maß dem Instrument in diesem Zusammenhang generell keinen hohen Stellenwert bei.

Der Bundestag erhob zu diesem Vorhaben zwar keine Subsidiaritätsrüge, gab aber nach einer Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses eine Stellungnahme nach Art. 23 Abs. 3 GG⁸⁶ ab. Darin wurde die Bundesregierung aufgefordert, auf die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips hinzuwirken⁸⁷.

(3) EU-PNR-Richtlinie⁸⁸

Zu diesem Vorschlag vom 2. Februar 2011 gingen bei der Kommission fünf Subsidiaritätsrügen ein. Zur Begründung wurde angeführt, dass die als unverhältnismäßig lang wahrgenommene vorgeschlagene Dauer der Datenspeicherung nicht im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stehe⁸⁹.

Das Vorhaben wurde dem Bundestag am 7. Februar 2011 förmlich zugeleitet. Die Überweisung an die Ausschüsse erfolgte am 25. Februar 2011⁹⁰. Die Subsidiaritätsfrist endete am 6. April 2011. Zwischen Überweisung und Ende der Subsidiaritätsfrist lagen zweieinhalb Sitzungswochen des Bundestages. Der Berichtsbogen ging am 2. März, die Umfassende Bewertung am 15. März 2011 ein.

Die Bundesregierung hatte in ihren BB/UBW ausführlich begründet, weshalb der Vorschlag im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip im engeren Sinne und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip stehe.

Eine Ausarbeitung der Bundestagsverwaltung (Referat PA 1) zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Subsidiaritätsprinzip kam hingegen zu dem Ergebnis, dass Zweifel an der Tragfähigkeit der Rechtsgrundlage für Teile des Vorschlags bestünden und die Angaben zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht ausreichend seien.

Der federführende Innenausschuss empfahl dem Plenum keine Subsidiaritätsrüge. Aus den Antworten zu den Fragebögen lässt sich entnehmen, dass sich nach Beratungen eine Mehrheit gegen eine Subsidiaritätsrüge ausgesprochen hat. Des Weiteren gab eine Fraktionsarbeitsgruppe an, dass nach einer selbst vorgenommenen Subsidiaritätsprüfung keine Verletzung dieses Prinzips festgestellt werden konnte. Daneben wurde von drei Fraktionsarbeitsgruppen in der Acht-Wochen-Frist ein Hindernis erblickt. Zudem seien nach Einschätzung einer Fraktionsarbeitsgruppe andere Themen vorrangig gewesen, als die Subsidiaritätsprüfung anstand.

(4) Monti II-Verordnung⁹¹

Die nationalen Parlamente haben 12 begründete Stellungnahmen zur Monti II-Verordnung abgegeben. Mit insgesamt 19 Stimmen (die Schwelle lag zum Zeitpunkt der Entscheidung bei 18⁹²) wurde erstmals die sogenannte „gelbe Karte“ ausgelöst⁹³.

Die Kommission wollte mit ihrem Vorschlag vom 21. März 2012 das Verhältnis zwischen der Ausübung der sozialen Rechte und der im AEUV verankerten Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit klären. Er zielte darauf ab, Interessenvertretern (vor allem von Gewerkschaften) entgegenzukommen, denen zufolge durch die

⁸⁶ BT-Drs. 17/11325.

⁸⁷ „Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, (...)

13. darauf hinzuwirken, dass die Ermächtigungen für die Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte und zu Durchführungsbeschränkungen deutlich reduziert werden und insbesondere den Vorgaben des Artikels 290 Absatz 1 Satz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Wesentlichkeitsgrundsatz) genügt und die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe soweit wie möglich vermieden wird, (...)“.

⁸⁸ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen zu Zwecken der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (Ratsdok. 6007/11).

⁸⁹ Siehe Bericht der Kommission über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit 2011 (Ratsdok. 12495/12).

⁹⁰ BT-Drs. 17/4927.

⁹¹ Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Ausübung des Rechts auf Durchführung kollektiver Maßnahmen im Kontext der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit (Ratsdok. 8042/12).

⁹² Seit dem EU-Beitritt Kroatiens am 1. Juli 2013 liegt die Schwelle bei 19 Stimmen.

⁹³ SE Riksdag (2 Stimmen), DK Folketing (2 Stimmen), FI Eduskunta (2 Stimmen), FR Sénat (1 Stimme), PL Sejm (1 Stimme), PT Assembleia da República (2 Stimmen), LV Saeima (2 Stimmen), LU Chambre des Députés (2 Stimmen), BE Chambre des Représentants (1 Stimme), UK House of Commons (1 Stimme), NL Tweede Kamer (1 Stimme) und MT Kamra tad-Deputati (2 Stimmen).

Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen *Viking Line* und *Laval* der wirtschaftlichen Freiheit im Binnenmarkt Vorrang vor dem Streikrecht eingeräumt werde, und durch ein Rechtsinstrument klarzustellen, dass keine der beiden Rechtspositionen Vorrang habe. Die Kommission war sich bewusst, dass es schwierig sein würde, einen Kompromiss zwischen widerstreitenden Interessen zu finden.

Die meisten nationalen Parlamente, von denen begründete Stellungnahmen eingegangen waren, bezweifelten, dass Art. 352 AEUV als Rechtsgrundlage für den Vorschlag herangezogen werden könne oder die Rechtsgrundlage zumindest unzureichend begründet worden sei. Einige Parlamente vertraten in diesem Zusammenhang explizit die Rechtsauffassung, dass der Ausschluss des Streikrechts aus dem Geltungsbereich von Art. 153 AEUV auch die Möglichkeit ausschließe, Art. 352 AEUV als Rechtsgrundlage heranzuziehen. Ebenso viele nationale Parlamente äußerten Zweifel am Mehrwert des Vorschlags und an der Notwendigkeit der vorgeschlagenen Maßnahme. Einige Kammern wiesen darauf hin, dass sich an der derzeitigen rechtlichen Situation durch den Vorschlag nichts ändern werde, andere sahen darin keinen Beitrag zu mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Auch wurde die Notwendigkeit eines alternativen Mechanismus zur Streitbeilegung bezweifelt, da er mit nationalen Systemen kollidieren könne. Ebenso wurde die Notwendigkeit eines Warnmechanismus angezweifelt⁹⁴.

Die Kommission kam zu dem Ergebnis, dass das Subsidiaritätsprinzip nicht verletzt worden sei, musste aber erkennen, dass ihr Vorschlag nicht die erforderliche politische Unterstützung im Europäischen Parlament und im Rat erhalten würde. Deshalb beschloss sie am 26. September 2012, die Monti-II-Verordnung zurückzuziehen.

Das Vorhaben wurde dem Bundestag am 28. März 2012 förmlich zugeleitet. Die Überweisung an die Ausschüsse erfolgte am 30. April 2012⁹⁵. Das Ende der Subsidiaritätsfrist fiel auf den 22. Mai 2012. Zwischen Überweisung und Ende der Subsidiaritätsfrist lagen eineinhalb Sitzungswochen des Bundestages. Der Berichtsbogen ging am 11. April, die Umfassende Bewertung am 21. Mai 2012 beim Bundestag ein.

Die Bundesregierung hatte in ihren BB/UBW angezeigt, dass sie Bedenken für Teile des Vorschlags wegen der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips im engeren Sinne sowie des Verhältnismäßigkeitsprinzips habe.

Einen Überblick über die Diskussion über den Verordnungsvorschlag in den nationalen Parlamenten, auch unter dem Blickwinkel der Subsidiaritätsprüfung, gaben die Berichte aus Brüssel Nr. 9/2012 vom 7. Mai, 11/2012 vom 11. Juni und 13/2012 vom 24. September 2012 sowie die Kurzmitteilung aus Brüssel 1/2012 vom 25. Mai 2012. Zusätzliche Hinweise fanden sich in einem Vermerk des Referats PE 4 vom 21. Mai 2012 für die zuständigen Ausschüsse.

Im federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales wurde der Vorschlag auf seine Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip im engeren Sinne und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip hin diskutiert, eine Subsidiaritätsrüge wurde dem Plenum jedoch nicht empfohlen. Anträge der Fraktionen der SPD und von Bündnis 90/Die Grünen auf Abgabe einer Subsidiaritätsrüge wurden im Ausschuss abgelehnt und nicht im Plenum behandelt.

Nach Angaben einer Fraktionsarbeitsgruppe war ein Hinweis der Bundesregierung, dass eine Subsidiaritätsrüge die deutsche Position im Rat schwächen würde, zumindest ein Grund von einer Rüge abzusehen. Daneben machten drei Fraktionsarbeitsgruppen geltend, dass die Acht-Wochen-Frist zu knapp bemessen sei. Zwei Fraktionsarbeitsgruppen gaben an, dass andere Themen vorrangig gewesen seien, als die Subsidiaritätsprüfung anstand. Nach Angaben einer Fraktionsarbeitsgruppe erwies sich die Abstimmung zwischen der federführenden Arbeitsgruppe und der für EU-Angelegenheiten zuständigen Arbeitsgruppe als hinderlich für die Abgabe einer Subsidiaritätsrüge.

(5) Verordnung über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft⁹⁶

Ziel dieses am 17. Juli 2013 vorgelegten Vorschlags ist die Einrichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft, um Verursacher von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU zu ermitteln und zu verfolgen. Die Europäische Staatsanwaltschaft soll als dezentrale Einrichtung der EU geschaffen werden, die sich bezüglich der meisten ihrer Aktivitäten auf die nationalen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie auf einzelstaatliches Recht stützt.

⁹⁴ Siehe Bericht der Kommission über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit 2012 (Ratsdok. 13002/13).

⁹⁵ BT-Drs. 17/9475.

⁹⁶ Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (Ratsdok. 12558/13).

2013 gaben darüber hinaus sieben weitere Kammern nationaler Parlamente im Rahmen des politischen Dialogs Stellungnahmen zu diesem Vorschlag ab⁹⁷.

Am 6. November 2013 bestätigte die Kommission, dass der in Art. 7 Abs. 2 Protokoll Nr. 2 geregelte „gelbe Karte“-Mechanismus ausgelöst worden war. Nationale Parlamente gaben 13 begründete Stellungnahmen zu diesem Vorschlag ab, was 18 von 56 möglichen Stimmen entspricht⁹⁸. Für das Quorum waren 14 Stimmen⁹⁹ erforderlich. Demgemäß wurde der Vorschlag überprüft und anschließend eine Mitteilung¹⁰⁰ veröffentlicht, in der die von den nationalen Parlamenten eingereichten begründeten Stellungnahmen im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip analysiert wurden. Die Kommission unterschied in ihrer Analyse der begründeten Stellungnahmen zwischen sich auf das Subsidiaritätsprinzip im engeren Sinne beziehende Argumente und anderen, sich auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip, auf nicht im Zusammenhang mit der Subsidiarität stehende politische Entscheidungen oder auf sonstige politische oder rechtliche Fragen beziehende Argumente.

Die Kommission widersprach in ihrer Mitteilung den einzelnen von den nationalen Parlamenten vorgetragenen Bedenken. Die nationalen Parlamente hatten kritisiert:

- Der Vorschlag sei nicht ausreichend im Hinblick auf seine Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsgrundsatz begründet. Darauf entgegnete die Kommission, dass in der Begründung sowie in dem beiliegenden Finanzbogen die Gründe hinreichend erläutert worden seien, (u. a. aufgrund mangelnder Kontinuität bei Vollstreckungsmaßnahmen und des Fehlens einer zugrundeliegenden gemeinsamen europäischen Politik für die Strafverfolgung);
- Die Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten seien ausreichend, ebenso auf EU-Ebene (Eurojust, Europol und OLAF). Zudem hätte die Kommission zunächst die Annahme der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der EU gerichtetem Betrug abwarten sollen.

Nach Einschätzung der Kommission würden aber Statistiken belegen, dass das im Vertrag festgelegte Ziel eines wirksamen, abschreckenden und gleichwertigen Schutzes der finanziellen Interessen der EU durch die bestehenden Regelungen nicht erreicht worden sei.

- Einige Kammern äußerten Zweifel am Zusatznutzen des Vorschlags. Die Kommission habe diesbezüglich keinen Beweis erbracht.

Unter Entgegnung auf diese Stellungnahmen erläuterte die Kommission, dass gerade die gemeinsame Strafverfolgungspolitik auf Unionsebene dazu beitrage, die bestehenden Unterschiede bei der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von gegen den Unionshaushalt gerichtetem Betrug in den Mitgliedstaaten zu beseitigen. Darüber hinaus würde es möglich, grenzüberschreitende Tatzusammenhänge aufzudecken, die bei rein nationalen Ermittlungen möglicherweise unbemerkt blieben. Auch könnten Untersuchungen wirksamer geleitet und koordiniert werden. Ferner würde durch die Schaffung einer dezentralen Europäischen Staatsanwaltschaft fachliche Erfahrung und Fachwissen auf dem Gebiet der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von gegen den Unionshaushalt gerichtetem Betrug auf EU-Ebene gebündelt und ein tatortnahes Vorgehen sichergestellt¹⁰¹.

Das Vorhaben wurde dem Bundestag am 14. August 2013 förmlich zugeleitet. Die Überweisung an die Ausschüsse erfolgte wegen des Wahlperiodenwechsels¹⁰² erst am 3. Februar 2014¹⁰³. Das Ende der Subsidiaritätsfrist fiel auf den 28. Oktober 2013. Zwischen Überweisung und Ende der Subsidiaritätsfrist gab es keine

⁹⁷ PL Senat, DE Bundesrat, PT Assembleia da República, RO Senatul, IT Senato della Repubblica, FR Assemblée nationale, FI Eduskunta.

⁹⁸ CY Vouli ton Antiprosopon (2 Stimmen), CZ Senát (1 Stimme), FR Sénat (1 Stimme), HU Országgyűlés (2 Stimmen), IE Houses of the Oireachtas (beide Kammern — 2 Stimmen), MT Kamra tad-Deputati (2 Stimmen), RO Camera Deputaților (1 Stimme), SI Državni zbor (1 Stimme), SE Riksdag (2 Stimmen), NL Eerste Kamer (1 Stimme), NL Tweede Kamer (1 Stimme), UK House of Commons (1 Stimme) und UK House of Lords (1 Stimme).

⁹⁹ Da es sich um einen Vorschlag betreffend den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts handelt, waren gemäß Art. 7 Abs. 2 Protokoll Nr. 2 nur ein Viertel (= 14 Stimmen) der Stimmen der nationalen Parlamente für eine „gelbe Karte“ erforderlich.

¹⁰⁰ Ratsdok. 17176/13.

¹⁰¹ Siehe Bericht der Kommission über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit 2013 (Ratsdok. 12424/14).

¹⁰² Die Überweisung umfasste aufgrund der parlamentarischen Sommerpause und der Bundestagswahl 2013 alle Vorhaben des Sammlungszeitraums vom 10. Juni bis 6. Dezember 2013.

¹⁰³ BT-Drs. 18/419.

regulären Sitzungswochen des Bundestages. Der Berichtsbogen wurde am 28. August, die Umfassende Bewertung am 25. Oktober 2013 übermittelt. Einen zweiten, ergänzenden Berichtsbogen erhielt der Bundestag am 10. Dezember 2013.

Die Bundesregierung hatte in ihren BB/UBW angezeigt, dass sie eine Prüfung von Teilen des Vorschlags im Hinblick auf die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips für erforderlich halte.

Einen Überblick zur Diskussion über den Verordnungsvorschlag in den nationalen Parlamenten, auch unter dem Blickwinkel der Subsidiaritätsprüfung, lieferten die Berichte aus Brüssel Nr. 15/2013 vom 16. Dezember 2013, 7/2014 vom 31. März und 9/2014 vom 19. Mai 2014 sowie die Kurzmitteilung aus Brüssel 1/2013 vom 28. Oktober 2013. Zusätzliche Hinweise fanden sich in einem Vermerk des Referats PE 4 vom 15. Oktober 2013 für die zuständigen Ausschüsse.

Für den Bundestag stellte der Wahlperiodenwechsel, in den die Annahme des Vorschlags fiel, ein Hindernis für eine Stellungnahme innerhalb der Acht-Wochen-Frist dar. Dies wird auch aus den Antworten auf die Fragebögen von zwei Fraktionsarbeitsgruppen bestätigt. Die Aussage einer Fraktionsarbeitsgruppe, dass zum Zeitpunkt der Subsidiaritätsprüfung andere Themen vorrangig gewesen seien, dürfte im konkreten Fall wohl in dieselbe Richtung gehen.

Vor diesem Hintergrund gab der federführende Rechtsausschuss keine Beschlussempfehlung für eine Subsidiaritätsrüge ab. Der Bundestag positionierte sich jedoch in einer Stellungnahme nach Art. 23 Abs. 3 GG vom 5. Juni 2014¹⁰⁴ zu dem Vorschlag mit der allgemeinen Aufforderung, die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips sicherzustellen¹⁰⁵. Die Stellungnahme wurde im Rahmen des politischen Dialogs auch an die Kommission übermittelt.

(6) Richtlinie für eine Geschlechterquote in Aufsichtsräten¹⁰⁶

Mit dem Richtlinienvorschlag vom 14. November 2012 beabsichtigte die Kommission, den Frauenanteil in den Leitungsorganen börsennotierter Gesellschaften in der EU substantiell zu erhöhen. Um dies zu erreichen, enthält der Vorschlag eine Zielvorgabe, wonach das unterrepräsentierte Geschlecht 40 % der Aufsichtsratsmitglieder bzw. der nicht geschäftsführenden Direktoren in börsennotierten Unternehmen stellen soll. Unternehmen, in denen dieser Anteil weniger als 40 % beträgt, müssen die betreffenden Positionen durch Vergleich der Qualifikationen der Kandidaten auf der Grundlage klarer, geschlechtsneutraler und eindeutiger Kriterien besetzen. Bei gleicher Qualifikation erhält das unterrepräsentierte Geschlecht den Vorzug. Private börsennotierte Unternehmen müssen die Zielvorgabe bis zum Jahr 2020 umsetzen, öffentliche Unternehmen bereits bis zum Jahr 2018. Die Richtlinie wird nach Angaben der Kommission für etwa 5000 börsennotierte Unternehmen in der EU gelten. Kleine und mittlere Unternehmen (mit weniger als 250 Beschäftigten und einem weltweiten Jahresumsatz bis 50 Mio. EUR) sowie nicht börsennotierte Gesellschaften sind von der Regelung ausgenommen. Als ergänzende Maßnahmen sieht der Vorschlag auch eine sog. „Flexiquote“ vor, d. h. eine Verpflichtung für börsennotierte Unternehmen, im Wege der Selbstregulierung eigene Zielvorgaben für eine ausgewogenere Vertretung von Frauen und Männern unter den geschäftsführenden Direktoren bzw. Vorstandsmitgliedern bis 2020 festzulegen (für öffentliche Unternehmen bis zum Jahr 2018). Für Unternehmen, die gegen die Richtlinie verstoßen, müssen die Mitgliedstaaten Sanktionen vorsehen. Die Geltungsdauer der Richtlinie ist befristet. Sie soll 2028 außer Kraft treten.

Zu diesem Vorschlag haben neun Kammern bzw. nationale Parlamente aus fünf Mitgliedstaaten eine Subsidiaritätsrüge erhoben¹⁰⁷. Dennoch sah die Kommission keinen Anlass, diesen Fall gesondert in ihrem Jahresbericht über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit 2012 näher zu behandeln.

¹⁰⁴ BT-Drs. 18/1658.

¹⁰⁵ S. 4/5: (...) „Zum anderen besteht ein Verbesserungsbedarf in der Bezugnahme auf Art. 26 Absatz 3, der den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz definieren soll. Dort werden zwar Ermittlungsmaßnahmen ausgeschlossen, deren Ziel auch mit weniger eingreifenden Mitteln erreicht werden kann. Nicht ausgeschlossen werden jedoch Maßnahmen, die in diesem Sinne erforderlich, aber nicht angemessen im Verhältnis zur Schwere des Eingriffs sind (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne). Die Gesamtabwägung aller Vor- und Nachteile insbesondere unter Berücksichtigung der Grundrechte gehört nach dem Verständnis des Deutschen Bundestages zum Kernbestand der Rechtsstaatlichkeit. Dies sollte in dem Verordnungsvorschlag sichergestellt werden.“

¹⁰⁶ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen (Ratsdok. 16433/12).

¹⁰⁷ PL Sejm und Senat (je 1 Stimme), DK Folketing (2 Stimmen), NL Eerste Kamer und Tweede Kamer (je 1 Stimme), SE Riksdag (2 Stimmen), UK House of Commons und House of Lords (je 1 Stimme).

Das Vorhaben wurde dem Bundestag am 22. November 2012 förmlich zugeleitet. Die Überweisung an die Ausschüsse erfolgte am 3. Dezember 2012¹⁰⁸. Die Subsidiaritätsfrist endete am 15. Januar 2013. Zwischen Überweisung und Ende der Subsidiaritätsfrist lagen eine eineinhalb Sitzungswochen des Bundestages. Der BB ging am 8. Februar, die UBW am 5. April 2013 beim Bundestag ein.

Die Bundesregierung hatte in ihrer UBW Bedenken im Hinblick auf die Rechtsgrundlage, das Subsidiaritätsprinzip im engeren Sinne und das Verhältnismäßigkeitsprinzip angezeigt.

Eine daraufhin erstellte Ausarbeitung des Referats PA 1 vom 26. November 2012 zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Subsidiaritätsprinzip kam zu dem Ergebnis, dass Klärungsbedarf zur Rechtsgrundlage und zum Subsidiaritätsprinzip im engeren Sinne bestehe.

Einen Überblick über die Diskussion über den Verordnungsvorschlag in den nationalen Parlamenten, auch unter dem Blickwinkel der Subsidiaritätsprüfung, lieferten die Berichte aus Brüssel Nr. 13/2012 vom 24. September, 17/2012 vom 26. November, 18/2012 vom 10. Dezember 2012 und 1/2013 vom 14. Januar 2013. Zusätzliche Hinweise fanden sich in einem Vermerk des Referats PE 4 für die zuständigen Ausschüsse.

Nach einer Diskussion im Unterausschuss Europarecht des Rechtsausschusses am 19. April 2013 zur Tragfähigkeit der Rechtsgrundlage und zur Vereinbarkeit des Vorschlags mit dem Subsidiaritätsprinzip im engeren Sinne wurde dem Plenum keine Subsidiaritätsrüge empfohlen.

Aus den Antworten zu den Fragebögen lässt sich entnehmen, dass sich nach Beratungen eine Mehrheit gegen eine Subsidiaritätsrüge ausgesprochen hat. Daneben wurde von einer Fraktionsarbeitsgruppe angegeben, dass nach einer selbst vorgenommenen Subsidiaritätsprüfung kein Anlass für eine Rüge gesehen wurde.

(7) Neufassung der Tabakproduktrichtlinie¹⁰⁹

Die vorgeschlagene Richtlinie vom 19. Dezember 2012 enthält neue und strengere Vorschriften über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen in der EU. Sie löste sieben begründete Stellungnahmen aus, was 11 Stimmen nach Protokoll Nr. 2 entspricht¹¹⁰. Zudem erhielt die Kommission acht Stellungnahmen nationaler Parlamente im Rahmen des politischen Dialogs¹¹¹, die aber keine Subsidiaritätsbedenken enthielten. Zwei weitere Kammern¹¹² reichten Stellungnahmen ein, in denen sie geltend machten, dass der Vorschlag nicht dem Subsidiaritätsprinzip entspreche. Da diese Stellungnahmen aber nach Ende der Acht-Wochen-Frist eingereicht wurden, konnten sie bei der Berechnung des Quorums für die „gelbe Karte“ nicht berücksichtigt werden.

Einige Kammern vertraten die Ansicht, dass die Regulierung bestimmter Arten von Tabakerzeugnissen, wie z. B. Produkten mit niedrigem Risikopotenzial, in den Zuständigkeitsbereich der Einzelstaaten falle. Andere kritisierten die Übertragung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte auf die Kommission. Darüber hinaus wurde auch die Rechtsgrundlage (Art. 114 AEUV „Binnenmarktklausel“) für diesen Vorschlag in Frage gestellt, da er die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zu Tabakerzeugnissen nicht harmonisieren würde. Ferner wandten nationale Parlamente ein, dass ein Verbot von Slim- und Mentholzigaretten sowie von Drehtabak-Packungen mit weniger als 40 Gramm Inhalt nicht eine Regelungsfrage sei, die zum Funktionieren des Binnenmarkts beitrage.

In ihren Antworten betonte die Kommission, dass durch den Vorschlag keine Beschränkungen für das Inverkehrbringen von Produkten mit niedrigem Risikopotenzial auferlegt würden. Rechtsakte gemäß Art. 290 AEUV seien erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Richtlinie sicherzustellen. Die im Vorschlag festgelegte Befugnisübertragung sehe zudem eindeutige und präzise Kriterien vor. In Bezug auf die Rechtsgrundlage stellte die Kommission fest, dass die derzeitige Richtlinie weitestgehend die gleichen Ziele verfolge wie der Vorschlag für ihre Überarbeitung. Der Europäische Gerichtshof habe die Rechtmäßigkeit von Art. 114 AEUV als Rechtsgrundlage für die derzeitige Richtlinie bestätigt. Art. 114 AEUV sei zudem eine Rechtsgrundlage für eine vollständige, eine teilweise oder eine Mindestharmonisierung. Die Kommission wies des Weiteren darauf hin, dass

¹⁰⁸ BT-Drs. 17/11762.

¹⁰⁹ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen (Ratsdok. 18068/12).

¹¹⁰ CZ Poslanecká sněmovna (1 Stimme), DK Folketing (2 Stimmen), EL Vouli ton Ellinon (2 Stimmen), IT Senato della Repubblica (1 Stimme), PT Assembleia da República (2 Stimmen), RO Camera Deputaţilor (1 Stimme) und SE Riksdag (2 Stimmen).

¹¹¹ AT Bundesrat, CZ Sénat, DE Bundesrat, FR Assemblée nationale, PL Senat, RO Senat, SK Národná Rada, HU Országgyűlés.

¹¹² BG Narodno Sabranie und IT Camera dei Deputati.

Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Regulierung von Tabakerzeugnissen mit charakteristischen Aromen ergriffen hätten, was zu Marktverzerrungen führen könne. Sie betonte außerdem, dass der Vorschlag nur bestimmte Aspekte der Verpackung standardisieren würde, die für den Warenverkehr auf dem Binnenmarkt vorteilhaft seien¹¹³.

Das Vorhaben wurde dem Bundestag am 27. Dezember 2012 förmlich zugeleitet. Die Überweisung an die Ausschüsse erfolgte am 4. Februar 2013¹¹⁴. Das Ende der Subsidiaritätsfrist fiel auf den 4. März 2013. Zwischen Überweisung und Ende der Subsidiaritätsfrist lagen zwei Sitzungswochen des Bundestages. Der BB ging am 14. Januar, die UBW am 12. April 2013 beim Bundestag ein.

Die Bundesregierung hatte in ihrer UBW angezeigt, dass Teile des Vorschlags im Hinblick auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip bedenklich seien.

Die daraufhin erstellten Ausarbeitungen des Fachbereichs PE 6 vom 4. Januar, vom 21. Januar und vom 2. Dezember 2013 kamen zu dem Ergebnis, dass keine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips im engeren Sinne und des Verhältnismäßigkeitsprinzips vorliege.

Einen Überblick über die Diskussion über den Verordnungsvorschlag in den nationalen Parlamenten, auch unter dem Blickwinkel der Subsidiaritätsprüfung, gab es in den Berichten aus Brüssel Nr. 4/2013 vom 25. Februar und 5/2013 vom 11. März 2013. Zusätzliche Hinweise fanden sich in einem Vermerk des Referats PE 4 für die zuständigen Ausschüsse.

Der federführende Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfahl dem Plenum keine Subsidiaritätsrüge. Aus den Antworten zu den Fragebögen lässt sich entnehmen, dass sich nach Beratungen eine Mehrheit gegen eine Subsidiaritätsrüge ausgesprochen hat. Eine Fraktionsarbeitsgruppe sah in der Acht-Wochen-Frist ein Hindernis. Dieser Antwort zufolge hatte das Instrument der Subsidiaritätsprüfung in diesem Zusammenhang generell keinen hohen Stellenwert.

c) Zwischenergebnis

Zu der Ausgangsfrage, weshalb der Bundestag in den untersuchten Fällen, von einer Subsidiaritätsrüge abgesehen hat, ist zunächst festzustellen, dass fehlende Informationen über mögliche Subsidiaritätsprobleme keine Rolle gespielt haben dürften. In allen Fällen gab es Hinweise der Bundesregierung und/oder der Bundestagsverwaltung, dass Anlass für eine vertiefte Subsidiaritätsprüfung bestand.

Aus den Antworten der Fraktionen zu den einzelnen EU-Gesetzgebungsvorhaben lassen sich keine allgemeingültigen Aussagen für die Subsidiaritätsprüfung im Bundestag insgesamt herleiten. Zum einen war die Anzahl der Befragten und die Anzahl der untersuchten Fälle nicht ausreichend, um auf empirischer Grundlage zu eindeutigen Ergebnissen zu gelangen, zum anderen lässt sich anhand der Antworten kein einheitliches Bild zeichnen. Zumindest für die untersuchten Fälle sind aber folgende Tendenzen festzuhalten:

- Am häufigsten war nach Angaben der Befragten die zu kurze Acht-Wochen-Frist zumindest ein Grund für das Absehen von einer Subsidiaritätsrüge (neun Antworten). Es handelte sich dabei aber in kaum einem Fall um den einzigen Grund für den Verzicht auf eine Subsidiaritätsrüge. Anzumerken ist jedoch, dass in allen Fällen (außer beim Verordnungsvorschlag für eine Europäische Staatsanwaltschaft) zumindest eine Sitzungswoche, in einer Reihe von Fällen auch zwei bis drei Sitzungswochen für die Willensbildung im parlamentarischen Raum zur Verfügung standen.
- In vier der untersuchten Fälle deuten die Antworten der Fraktionsarbeitsgruppen darauf hin, dass sich die Ausschüsse nach Beratung gegen eine Subsidiaritätsrüge entschieden haben.
- In einem Fall dürfte nach den Antworten der Fraktionsarbeitsgruppen eine eigenständige Subsidiaritätsprüfung den Ausschlag gegeben haben, dass keine Verletzung dieses Prinzips vorliegt.
- In einem Fall war nach Angaben einer Fraktionsarbeitsgruppe ein Hinweis der Bundesregierung, dass eine Subsidiaritätsrüge die deutsche Position im Rat schwächen würde, zumindest ein Grund für das Unterlassen einer Rüge.

¹¹³ Siehe Bericht der Kommission über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit 2013 (Ratsdok. 12495/12).

¹¹⁴ BT-Drs. 17/12244.

- Ein Teil der Antworten deutet darauf hin, dass zwar dem Subsidiaritätsprinzip eine gewisse Bedeutung beigemessen wird (siehe oben unter a.), bei der konkreten Prüfung einzelner Vorhaben aber eher Zurückhaltung geübt wird. So waren fünf Fraktionsarbeitsgruppen zufolge andere Themen vorrangig, als die konkrete Subsidiaritätsprüfung anstand. Nach immerhin fünf Antworten von drei Fraktionsarbeitsgruppen wird der Subsidiaritätsprüfung generell kein hoher Stellenwert eingeräumt.
- Eine Arbeitsgruppe einer Fraktion sah in einem Fall die Abstimmung zwischen der federführenden Arbeitsgruppe und der für EU-Fragen zuständigen Arbeitsgruppe als Hinderungsgrund für eine Subsidiaritätsrüge.
- Keine Rolle spielte hingegen nach Angaben der Befragten, dass der federführende Fachausschuss eine Anregung des EU-Ausschusses für eine Subsidiaritätsrüge nicht aufgenommen hätte.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass der Bundestag in zwei Fällen nach unterbliebener Subsidiaritätsrüge eine Stellungnahme nach Art. 23 Abs. 3 GG mit Positionierung zur Vereinbarkeit des zugrunde liegenden Vorhabens mit dem Subsidiaritätsprinzip abgegeben hat. Eine dieser Stellungnahme leitete er im Rahmen des politischen Dialogs auch an die Kommission weiter.

Schließlich ist aus den untersuchten Einzelfällen ersichtlich, dass die nationalen Parlamente als Prüfungsmaßstab im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung nicht nur das Subsidiaritätsprinzip im engeren Sinne, sondern auch das Prinzip der begrenzten Einzelmächtigung und des Verhältnismäßigkeitsprinzip anlegen.

4. Zwischenergebnis zu III.

Zur Praxis der Subsidiaritätsprüfung im Bundestag ist festzuhalten:

- Generell nutzt der Bundestag das Instrument der Subsidiaritätsrüge sehr zurückhaltend. Entsprechende Bedenken werden häufiger in Stellungnahmen nach Art. 23 Abs. 3 GG gegenüber der Bundesregierung vorgebracht.
- Im Verhältnis zur Anzahl der Hinweise auf eine mögliche Subsidiaritätsverletzung gibt es insgesamt relativ wenige Stellungnahmen zur Vereinbarkeit eines Gesetzgebungsvorschlags der EU mit dem Subsidiaritätsprinzip.
- Für die geringe Anzahl an Subsidiaritätsrügen kommen mehrere Ursachen in Betracht: Innerhalb des Bundestages wird in einer Reihe von Fällen über die Vereinbarkeit von EU-Gesetzgebungsvorhaben mit dem Subsidiaritätsprinzip beraten und dem Prinzip eine gewisse Bedeutung beigemessen. Für eine Rüge wurde jedoch teilweise die Acht-Wochen-Frist als zu kurz empfunden. In den abgefragten Fällen gab eine Reihe von Befragten an, dass man sich nach entsprechender Meinungsbildung gegen eine Subsidiaritätsrüge entschieden habe.
- Allerdings ist auffällig, dass nur einige Ausschüsse die mit der Subsidiaritätsprüfung verbundenen parlamentarischen Möglichkeiten häufiger nutzen, andere Ausschüsse – auch solche, die häufig Anlass für eine vertiefte Prüfung hatten – hingegen kaum Beschlussempfehlungen mit einer Positionierung zur Vereinbarkeit eines EU-Gesetzgebungsvorschlags mit dem Subsidiaritätsprinzip abgaben. Auch der EU-Ausschuss hat von den für ihn in der GO-BT und im Grundgesetz bestehenden Sonderregelungen bislang wenig Gebrauch gemacht.
- Der Bundestag richtet sich mit seinen Subsidiaritätsbedenken in der Regel entweder an die Bundesregierung oder an die EU-Organe. Nur in einem Fall adressierte er eine Stellungnahme an beide Ebenen.
- Eine systematische ex-ante und ex-post-Kontrolle subsidiaritätsrelevanter Gesetzgebungsvorhaben hat sich bislang nicht etabliert.
- Der Bundestag hat – ebenso wie die anderen nationalen Parlamente – bei der Subsidiaritätsprüfung das Subsidiaritätsprinzip im weiteren Sinne als Prüfungsmaßstab angelegt.

Darüber hinaus kann im Hinblick auf die Wirkungen der Subsidiaritätsrügen des Bundestages und anderer nationaler Parlamente festgehalten werden:

- Subsidiaritätsrügen sind kaum geeignet, die Meinungsbildung in der Kommission zu beeinflussen. Dies zeigen nicht zuletzt die Antwortschreiben der Kommission, die stets die bereits vorher bestehende Position rechtfertigten.
- Subsidiaritätsrügen können aber politischen Druck erzeugen, der – wie im Falle der „gelben Karte“ zur Monti II-Verordnung – die Kommission dazu bewegte, ihren Vorschlag zurückzuziehen.

- Die Subsidiaritätsrügen des Bundestages führten in keinem Fall zu einer „gelben Karte“. Allerdings wurde bei zwei der drei Rügen der EU-Gesetzgebungsvorschlag im Laufe der Beratungen von Rat und Europäischem Parlament im Sinne des Bundestages stark abgeändert. Der Einfluss der Subsidiaritätsrügen des Bundestages lässt sich hier allerdings nicht eindeutig bestimmen, da die Position auch von der Bundesregierung und anderen Mitgliedstaaten im Rat vertreten wurde.

Zur Unterstützung der Abgeordneten, Fraktionen und Ausschüssen bei der Subsidiaritätsprüfung gibt es eine Vielzahl von Hinweisen der Bundesregierung und ergänzend der Bundestagsverwaltung auf mögliche Subsidiaritätsbedenken, auch aus anderen nationalen Parlamenten. Für eine vertiefte eigene Prüfung werden außerdem die Dienstleistungen der Bundestagsverwaltung genutzt.

IV. Erfahrungen mit der Subsidiaritätsprüfung in anderen nationalen Parlamenten und Kammern

1. Häufigkeit der Subsidiaritätsrügen

Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon nutzen die nationalen Parlamente die begründete Stellungnahme nach Protokoll Nr. 2 in unterschiedlichem Maße. 24 der 40 Kammern haben lediglich bis zu fünf begründete Stellungnahmen abgegeben. Sechs Kammern haben in sechs bis zehn Fällen von diesem Instrument Gebrauch gemacht; so hat etwa der deutsche Bundesrat insgesamt zehn dieser Stellungnahmen abgegeben.

Mehr als zehn begründete Stellungnahmen angenommen haben der polnische Senat (11) und das polnische Abgeordnetenhaus (Sejm) (12), der österreichische Bundesrat (12), das britische Unterhaus (House of Commons) (14), der niederländische Senat (Eerste Kamer) (14) und das niederländische Abgeordnetenhaus (Tweede Kamer) (15), das luxemburgische Parlament (Chambre de Députés) (17), der französische Senat (18) sowie das schwedische Parlament (Riksdag) (50 !). Generell verabschiedeten die „Oberhäuser“ häufiger Subsidiaritätsfragen als die „Unterhäuser“.

2. Verfahren und Praxis der Subsidiaritätsprüfung in ausgewählten nationalen Parlamenten und Kammern

a) Deutscher Bundesrat

Das allgemeine Verfahren in Angelegenheiten der EU, welches auch die Subsidiaritätsprüfung einschließt, ist in der Geschäftsordnung des Bundesrates in den §§ 45a bis 45l geregelt. Bislang hat der Bundesrat 11 begründete Stellungnahmen verabschiedet. Besonders aktiv ist er zudem im politischen Dialog mit der Kommission. Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon gab er über 150 Stellungnahmen in diesem Verfahren ab. Im Jahr 2013 verabschiedete er 10 Stellungnahmen zu Grünbüchern oder Mitteilungen der Kommission.

Verfahren vor Vorlage eines Rechtssetzungsakts

Im Vordergrund steht hier in der Regel die Auseinandersetzung mit den Inhalten der Vorlagen. Teilweise wird jedoch bereits in dieser Phase auch die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips thematisiert.

Verfahren zur Überprüfung der Vereinbarkeit von EU-Vorlagen mit dem Subsidiaritätsprinzip

Die Verwaltung des Bundesrates unterbreitet einen Vorschlag für eine Vorauswahl der EU-Vorlagen, die zur allgemeinen Beratung an die Ausschüsse überwiesen werden sollen.

Die EU-Vorlagen werden außerdem in den Landesministerien u. a. auf Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und mögliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung auf Landesebene geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfungen fließen in die Vorauswahl der Dokumente durch die Bundesratsverwaltung und in die darauffolgenden Beratungen ein.

Alle vorausgewählten Dokumente werden an den EU-Ausschuss und gleichzeitig an die jeweiligen Fachausschüsse überwiesen.

Nach der Überweisung können sowohl der EU-Ausschuss als auch der jeweils zuständige Fachausschuss zur selben EU-Vorlage eine Empfehlung zur Verabschiedung einer begründeten Stellungnahme an das Plenum aussprechen. Die endgültige Entscheidung liegt jedoch beim Plenum. Bisher wurde in 10 Fällen eine Empfehlung eines oder mehrerer Ausschüsse nicht vom Plenum bestätigt.

Darüber hinaus hat jedes Bundesland die Möglichkeit, im Plenum einen Antrag auf Verabschiedung einer begründeten Stellungnahme zu stellen. Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon wurden insgesamt sechs Anträge eines oder mehrerer Bundesländer auf Verabschiedung einer begründeten Stellungnahme im Plenum gestellt, die jedoch alle abgelehnt wurden.

Darüber hinaus kann in Fällen der Eilbedürftigkeit, d. h. wenn innerhalb der Acht-Wochen-Frist keine Plenarsitzung mehr stattfindet, die sog. Europakammer für den Bundesrat über die Verabschiedung einer Stellungnahme entscheiden. Die Europakammer besteht, wie die Ausschüsse, aus 16 Mitgliedern und spiegelt das Stimmenverhältnis im Plenum wieder. Von den bisher elf verabschiedeten begründeten Stellungnahmen des Bundesrates wurden zwei von der Europakammer angenommen.

In die Beratungen über die mögliche Verabschiedung einer begründeten Stellungnahme fließen auch Überlegungen aus anderen nationalen Parlamenten ein. Die Bundesratsverwaltung erstellt den sog. Bundesratssubsidaritätsbericht, der über laufende Subsidiaritätsfristen und diesbezügliche Überlegungen in anderen nationalen Parlamenten informiert.

Weitere parlamentarische Begleitung nach Abgabe einer begründeten Stellungnahme

Bei der Beratung aller EU-Dokumente wird jeweils ein Bundesland zum Berichterstatter ernannt. Wird eine begründete Stellungnahme oder eine Stellungnahme im politischen Dialog verabschiedet, ist der Berichterstatter auch dafür zuständig, die Antwort der Kommission zu analysieren und eventuell eine erneute Diskussion im Ausschuss anzuregen. Dann besteht auch die Möglichkeit, einen Folgebeschluss zu verabschieden, was jedoch selten vorkommt.

b) Dänisches Parlament (Folketing)

Im dänischen Parlament nimmt der EU-Ausschuss traditionell bei der Behandlung von EU-Angelegenheiten eine herausgehobene Stellung ein. So müssen die zuständigen Minister vor bedeutenden Verhandlungen im Rat ein Verhandlungsmandat vom EU-Ausschuss erhalten, bevor sie verbindliche Entscheidungen treffen können. Dementsprechend ist der EU-Ausschuss auch bei der Subsidiaritätsprüfung die letztentscheidende Instanz des dänischen Parlaments.

Das Verfahren zur Subsidiaritätsprüfung ist in einem Bericht des EU-Ausschusses vom 9. April 2010 beschrieben. Die Rolle des dänischen Parlaments in EU-Angelegenheiten ist in der dänischen Beitrittsakte aus dem Jahr 1972 festgelegt. Die weiteren Bestimmungen wurden in Abkommen zwischen der Regierung und dem EU-Ausschuss geregelt.

Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon hat das dänische Parlament acht begründete Stellungnahmen und 31 Stellungnahmen im Rahmen des politischen Dialogs mit der Kommission beschlossen. Nach Einschätzung auf Arbeitsebene entsprechen diese Zahlen auch der größeren Bedeutung, die im dänischen Parlament dem politischen Dialog eingeräumt wird. Bei den bisher verabschiedeten begründeten Stellungnahmen hätten eher politische als juristische Argumente die Debatten im Parlament beeinflusst.

Verfahren vor Vorlage eines Rechtssetzungsakts

Im dänischen Parlament erstellt das Sekretariat des EU-Ausschusses auf Grundlage des Jahresarbeitsprogramms der Kommission einen Vorschlag für eine Liste von 5 bis 10 angekündigten EU-Vorhaben, die im Laufe des Jahres genauer auf die Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes geprüft werden sollten. Diese Liste wird auch an die Fachausschüsse, die dänische Regierung sowie die anderen nationalen Parlamente weitergeleitet. Für die ausgewählten Kommissionsvorhaben muss die Regierung dem Parlament spätestens drei Wochen nach Beginn der Acht-Wochen-Frist eine umfassende Analyse des Vorschlags inklusive einer Einschätzung zur Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip vorlegen. Für alle anderen Vorhaben wird von der Regierung eine weniger umfassende Analyse, die spätestens vier Wochen nach Beginn der Acht-Wochen-Frist dem Parlament zugeleitet werden muss, erstellt.

Verfahren zur Überprüfung der Vereinbarkeit von EU-Vorlagen mit dem Subsidiaritätsprinzip

Die Vorauswahl von Kommissionsvorschlägen auf Grundlage des Jahresarbeitsprogramms schließt nicht aus, dass im Laufe des Jahres weitere Vorhaben umfassend unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität geprüft werden.

Nach Zuleitung eines Vorschlags durch die Kommission nimmt die Verwaltung eine erste Prüfung aller EU-Vorhaben vor und leitet mögliche Hinweise zur Verletzung des Subsidiaritätsprinzips an den EU-Ausschuss weiter. Der EU-Ausschuss kann die anderen Fachausschüsse in die Subsidiaritätsprüfung einbeziehen und übermittelt ihnen diesbezüglich die relevanten EU-Vorlagen. Diese können dann innerhalb von fünf Wochen nach Beginn der Acht-Wochen-Frist eine Empfehlung an den EU-Ausschuss aussprechen. Die endgültige Entscheidung über die Verabschiedung einer begründeten Stellungnahme liegt jedoch beim EU-Ausschuss und nicht beim Plenum. Der EU-Ausschuss ist nicht verpflichtet, den zuständigen Fachausschuss zu konsultieren. So wurde z. B. im Fall der ersten Subsidiaritätsrüge zur Monti II-Verordnung der Fachausschuss aus Zeitgründen nicht einbezogen.

Weitere parlamentarische Begleitung nach Abgabe einer begründeten Stellungnahme

Im dänischen Parlament ist kein formelles Verfahren der Weiterverfolgung von begründeten Stellungnahmen vorgesehen. In der Vergangenheit hat sich jedoch das dänische Parlament darum bemüht, Koalitionen mit anderen Parlamenten bei Subsidiaritätsfragen zu bilden. Im Fall der ersten erfolgreichen „gelben Karte“ zur Monti II-Verordnung etwa machte die Vorsitzende des EU-Ausschusses auf der COSAC im Jahr 2012 auf die Subsidiaritätsbedenken des dänischen Parlaments aufmerksam.

Klage wegen eines Verstoßes eines Gesetzgebungsaktes gegen das Subsidiaritätsprinzip

Damit die dänische Regierung im Namen des Parlaments eine Klage über die Nicht-Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes einreichen kann, muss eine entsprechende Beschlussempfehlung des EU-Ausschusses vom Plenum mit einfacher Mehrheit angenommen werden.

c) Frankreich (Assemblée Nationale und Sénat)

Für beide Kammern ist das Recht auf Verabschiedung einer begründeten Stellungnahme in Art. 88-6 der französischen Verfassung verankert. Der genaue Ablauf der Verfahren ist in den jeweiligen Geschäftsordnungen geregelt, wobei sich die Verfahren in beiden Kammern ähneln.

Der französische Senat, der von einer Wahlversammlung bestehend aus Delegierten der Gemeinderäte und Mitgliedern der Department- und Regionalversammlungen gewählt wird, und an der Gesetzgebung beteiligt ist, hat bisher insgesamt 17 begründete Stellungnahmen verabschiedet. Damit gehört er zu den aktivsten Kammern. Die französische Nationalversammlung hat bisher drei begründete Stellungnahmen verabschiedet.

Nach Einschätzung von Verwaltungsmitarbeitern beider Kammern gibt es zwischen beiden Gesetzgebungsorganen einen Hauptunterschied in der Bewertung des Subsidiaritätsinstruments. Während in der Assemblée Nationale die Auffassung verbreitet ist, dass Subsidiaritätsprüfungen auf juristischen Überlegungen aufbauen sollten und kein Mittel zur Beeinflussung von Inhalten von Kommissionsvorschlägen sind, werden im Senat Subsidiaritätsrügen eher als politisches Instrument gegenüber der Kommission und gegebenenfalls zur Einwirkung auf die Verhandlungen im Rat betrachtet.

Französische Nationalversammlung (Assemblée Nationale)*Verfahren vor Vorlage eines Rechtsetzungsakts*

In der französischen Nationalversammlung werden selten Grün- und Weißbücher beraten. In der Regel beginnt die Subsidiaritätsprüfung erst mit der konkreten EU-Vorlage. Im EU-Ausschuss besteht jedoch die Möglichkeit einen Berichterstatter zu einem bestimmten Dossier bereits vor Beginn der Acht-Wochen-Frist zu benennen. Dieser hat dann die Aufgabe die vorbereitende Phase in der Kommission zu verfolgen und seinen Bericht so schnell wie möglich nach der Veröffentlichung des Kommissionsvorschlags dem EU-Ausschuss vorzulegen.

Verfahren zur Überprüfung der Vereinbarkeit von EU-Vorlagen mit dem Subsidiaritätsprinzip

Nach Zuleitung der EU-Vorlage durch die Kommission kann der EU-Ausschuss die Initiative ergreifen, einen Vorschlag unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität vertieft zu prüfen. Bei der Vorauswahl der relevanten EU-Vorhaben wird der Ausschuss von der Verwaltung der Nationalversammlung unterstützt.

Darüber hinaus kann jeder Abgeordnete der Nationalversammlung dem EU-Ausschuss einen Entwurf für eine begründete Stellungnahme vorlegen. Nach Aufforderung eines Ausschussvorsitzenden oder eines Fraktionsvorsitzenden muss der EU-Ausschuss innerhalb von 15 Tagen auf den Antrag des Abgeordneten mit der Verabschiedung eines Berichts reagieren.

Darauf folgend wird der Entwurf der begründeten Stellungnahme oder, falls sich der Ausschuss gegen eine begründete Stellungnahme entscheidet, der Antrag des Abgeordneten an den zuständigen Fachausschuss überwiesen. Dieser hat wiederum 15 Tage Zeit, sich zu dem Antrag zu äußern. Äußert sich der Fachausschuss nicht, gilt der Text des EU-Ausschusses als vom Fachausschuss angenommen.

Im Plenum kann ein Entwurf einer begründeten Stellungnahme abgestimmt werden, wenn dies von der Konferenz der Präsidenten, die sich aus den Ausschussvorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden zusammensetzt, entschieden wird. Findet 15 Tage nach Ablauf der Frist auf Ausschussebene keine Abstimmung im Plenum statt, gilt der Text des Fachausschusses/des EU-Ausschusses als von der Assemblée Nationale angenommen.

Weitere parlamentarische Begleitung nach Abgabe einer begründeten Stellungnahme

In der französischen Nationalversammlung gibt es kein formelles Verfahren für die Nachverfolgung von begründeten Stellungnahmen.

Französischer Senat*Verfahren vor Vorlage eines Rechtssetzungsakts*

Im Senat werden gelegentlich Grün- und Weißbücher sowie Kommissionsmitteilungen auch vor dem Hintergrund beraten, ob es mögliche Subsidiaritätsbedenken bei darauffolgenden EU-Gesetzgebungsvorlagen geben könnte. In einigen Fällen wurden auch Stellungnahmen im politischen Dialog gegenüber der Kommission oder Stellungnahmen gegenüber der französischen Regierung auf Grundlage solcher Dokumente verabschiedet.

Verfahren zur Überprüfung der Vereinbarkeit von EU-Vorlagen mit dem Subsidiaritätsprinzip

Im französischen Senat werden zunächst alle für eine Subsidiaritätsprüfung relevanten Vorhaben von der sog. Subsidiaritätsarbeitsgruppe, die aus dem Vorsitzenden des EU-Ausschusses und einem Mitglied pro Fraktion besteht, analysiert. Entscheidet die Subsidiaritätsarbeitsgruppe, dass ein Kommissionsvorhaben unter den Gesichtspunkten der Subsidiarität geprüft werden sollte, wird ein Berichterstatter bestimmt, der im EU-Ausschuss die Ergebnisse seiner Subsidiaritätsanalyse präsentiert.

Darüber hinaus kann jeder Senator einen Antrag zur Verabschiedung einer begründeten Stellungnahme an den EU-Ausschuss stellen. Zu diesem Zweck werden alle Senatoren über den Eingang eines neuen Dokuments informiert. In die Beratungen im EU-Ausschuss fließen erfahrungsgemäß auch Überlegungen aus anderen nationalen Parlamenten ein. So hatten in mehreren Fällen die Berichterstatter im EU-Ausschuss auf bereits verabschiedete oder geplante Stellungnahmen anderer nationaler Parlamente hingewiesen.

Verfasst der EU-Ausschuss eine begründete Stellungnahme, wird diese an den zuständigen Fachausschuss weitergeleitet. Der Fachausschuss kann die Stellungnahme annehmen, abändern oder ablehnen. Äußert sich der zuständige Fachausschuss innerhalb des Ablaufs der Acht-Wochen-Frist nicht, gilt die Stellungnahme des EU-Ausschusses als vom zuständigen Fachausschuss angenommen.

Das Plenum wird in der Regel nicht mit begründeten Stellungnahmen befasst. Allerdings kann jede Fraktion eine Debatte im Plenum über eine begründete Stellungnahme in jeder Phase der Beratungen einfordern. Davon wird jedoch in der Regel abgesehen; von den 17 begründeten Stellungnahmen wurde bisher keine im Plenum debattiert.

Weitere parlamentarische Begleitung nach Abgabe einer begründeten Stellungnahme

Der Berichterstatter, der für die Subsidiaritätsprüfung einer EU-Vorlage bestimmt wird, hat zudem die Aufgabe, die weitere Entwicklung auf Ebene der EU-Institutionen zu verfolgen und zu evaluieren, welchen Einfluss die Stellungnahme auf den Verlauf der Verhandlungen hat. Darüber hinaus wurden in der Vergangenheit seitens des Senats auch Versuche unternommen, andere Parlamente für die Verabschiedung einer begründeten Stellungnahme zu gewinnen. Im Fall der Monti II-Verordnung hat beispielsweise der Vorsitzende des EU-Ausschusses nach der Verabschiedung im Senat die Vorsitzenden der EU-Ausschüsse anderer nationaler Parlamente auf die Subsidiaritätsbedenken brieflich explizit hingewiesen.

Klage wegen eines Verstoßes eines Gesetzgebungsaktes gegen das Subsidiaritätsprinzip

Das Recht eine Subsidiaritätsklage einzufordern, ist für beide Kammern in Art. 88-6 der französischen Verfassung festgelegt. So können 60 Abgeordnete der Nationalversammlung (von 577) oder 60 Senatoren (von 347) eine Subsidiaritätsklage im Namen der jeweiligen Kammer verlangen.

d) Niederländisches Abgeordnetenhaus (Tweede Kamer)

Bis 2009 arbeiteten die beiden Kammern des niederländischen Parlaments bei der Subsidiaritätsprüfung im nichtständigen gemeinsamen Subsidiaritätsausschuss zusammen. Seitdem führen beide Kammern die Subsidiaritätsprüfung unabhängig voneinander durch.

Das Verfahren der Subsidiaritätsprüfung in der Zweiten Kammer ist in einem Annex zur Geschäftsordnung festgelegt („Procedural arrangement on treatment by the House of legislative proposals of the European Union

in the framework of the Parliamentary Reservation and in the framework of the scrutiny on the aspects of European legal basis, subsidiarity and proportionality” – im Folgenden Verfahrensordnung).

Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon hat die Zweite Kammer des niederländischen Parlaments insgesamt 17 (im Jahr 2013 insgesamt 5) begründete Stellungnahmen abgegeben.

Verfahren vor Vorlage eines Rechtsetzungsakts

Die Verfahrensordnung der Zweiten Kammer legt einen besonderen Schwerpunkt auf die möglichst frühzeitige Priorisierung von EU-Vorhaben. Darum ist vorgesehen, dass die Zweite Kammer jährlich, nach Vorlage des Arbeitsprogramms der Kommission, eine Liste der prioritär unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität parlamentarisch zu beratenden Gesetzesvorhaben erstellt. Dabei treffen die jeweiligen Fachausschüsse auf Grundlage des Arbeitsprogramms der Kommission eine Vorauswahl der in Frage kommenden Rechtsetzungsvorschläge in ihren jeweiligen Politikbereichen. Der EU-Ausschuss koordiniert die Vorschläge der Fachausschüsse und fügt diese zu einer Liste zusammen, die nachfolgend im Plenum diskutiert und verabschiedet wird. Diese Liste ist jedoch nicht abschließend; andere EU-Vorhaben können im Laufe des Jahres trotzdem einer eingehenderen Subsidiaritätsprüfung unterzogen werden. Die Liste soll vor allem als Leitfaden für die parlamentarische Arbeit des Jahres dienen und die Prioritätensetzung verdeutlichen.

Besonderheit bei Konsultationsverfahren: Daneben beschäftigt sich das niederländische Abgeordnetenhaus verstärkt auch mit den die EU-Gesetzgebung vorbereitenden Dokumenten der EU-Institutionen (z. B. Grün- und Weißbücher), wobei hierbei Subsidiaritätserwägungen nicht im Vordergrund stehen. Zudem wirkt das niederländische Abgeordnetenhaus unregelmäßig auch mit eigenen Stellungnahmen an Konsultationsverfahren der Kommission mit. Diesbezüglich hat sich die parlamentarische Praxis entwickelt, dass die niederländische Regierung, die sich häufig an Konsultationsverfahren auf EU-Ebene beteiligt, ihre Konsultationsbeiträge vor Übersendung an die Kommission, im niederländischen Abgeordnetenhaus zur Debatte stellt.

Verfahren zur Überprüfung der Vereinbarkeit von EU-Vorlagen mit dem Subsidiaritätsprinzip

Sobald der Entwurf eines EU-Gesetzgebungsakts dem niederländischen Abgeordnetenhaus übersandt wurde, wird dieser an den zuständigen Fachausschuss weitergeleitet. Der Fachausschuss entscheidet dann auf Vorschlag des Ausschussesekretariats, welche Gesetzgebungsakte er einer eingehenden parlamentarischen Prüfung unterziehen möchte. Die niederländische Regierung hat sich gegenüber beiden Kammern des Parlaments verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung des Entwurfs durch die Kommission eine umfassende Bewertung (BNC - Beoordeling Nieuwe Commissievoorstellen) der Vorhaben abzugeben. Auf Grundlage dieser umfassenden Bewertung, vorbereitender Dokumente der Parlamentsdienste und ggf. nach Anhörung von Sachverständigen gibt der Fachausschuss eine Bewertung des Vorhabens ab und untersucht dabei insbesondere die Rechtsgrundlage sowie die Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit. Die Empfehlung des Fachausschusses wird an den Europaausschuss weitergeleitet. Dem Europaausschuss kommt in diesem Zusammenhang vor allem eine koordinierende Rolle zu. So kann der Europaausschuss, sofern er es aufgrund der Komplexität des Vorhabens für notwendig erachtet, unter anderem die Hinzuziehung eines weiteren Fachausschusses bei den parlamentarischen Beratungen anregen (Art. 6 Verfahrensordnung). Für den Fall, dass der oder die zuständigen Fachausschüsse eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips festgestellt haben, leitet der Europaausschuss die Stellungnahme an das Plenum des Abgeordnetenhauses weiter. Das Plenum des Abgeordnetenhauses entscheidet auf Grundlage der Empfehlung des/der zuständigen Fachausschusses/Fachausschüsse mit einfacher Mehrheit über die Abgabe einer begründeten Stellungnahme.

Obwohl beide Kammern der niederländischen Generalstaaten die Subsidiaritätsprüfung getrennt und unabhängig voneinander durchführen, hat sich die parlamentarische Praxis herausgebildet, dass im Fall gleichlautender Ergebnisse der Subsidiaritätsprüfungen die begründete Stellungnahme mit einem gemeinsamen Schreiben an die EU-Organe übermittelt wird.

Weitere parlamentarische Begleitung nach Abgabe einer begründeten Stellungnahme

Ein formalisiertes Verfahren bezüglich der weiteren parlamentarischen Begleitung bei begründeten Stellungnahmen gibt es nicht.

In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die zuständigen Fachausschüsse gemäß Sektion 121a der Geschäftsordnung des niederländischen Abgeordnetenhauses grundsätzlich die Möglichkeit haben, zu

einem bestimmten Vorhaben einen Berichterstatter (sog. Rapporteur) einzusetzen, der sich im Folgenden vertieft auch mit der weiteren Behandlung der begründeten Stellungnahme beschäftigt und dem Ausschuss Bericht erstattet. Dies ist etwa im Falle der Verordnung über eine Europäische Staatsanwaltschaft geschehen. Der vom zuständigen Ausschuss eingesetzte Berichterstatter verfolgt die Verhandlungen zu dem Verordnungsvorschlag im Rat und im Europäischen Parlament und vertritt die Position des niederländischen Abgeordnetenhauses nach außen.

e) Österreich (Nationalrat und Bundesrat)

Obwohl Nationalrat und Bundesrat selbständige Organe sind, verfügen sie über eine gemeinsame Verwaltung. Rechtsgrundlage für die Subsidiaritätsprüfung in beiden Kammern ist Art. 23g Bundes-Verfassungsgesetz. Demnach erfolgt die Prüfung der EU-Vorlagen zeitgleich im Nationalrat und im Bundesrat. Am Ende wird die Entscheidung im Ständigen Unterausschuss des Nationalrats bzw. im EU-Ausschuss des Bundesrates getroffen.

Im Hinblick auf die Verabschiedung begründeter Stellungnahmen spielte der Bundesrat bisher eine wesentlich aktivere Rolle als der Nationalrat. Bisher hat er 14 begründete Stellungnahmen abgegeben, der Nationalrat drei. Im Rahmen des politischen Dialogs haben beide Häuser 13 Stellungnahmen abgegeben.

Österreichischer Nationalrat

Verfahren vor Vorlage eines Rechtsetzungsakts

Der Nationalrat hat zwar kein konkretes Verfahren zur Teilnahme an den Konsultationen festgelegt, jedoch Stellungnahmen zu Grün- und Weißbüchern abgegeben.

Verfahren zur Überprüfung der Vereinbarkeit von EU-Vorlagen mit dem Subsidiaritätsprinzip

Die einzelnen Informationspflichten der österreichischen Bundesregierung gegenüber Nationalrat und Bundesrat werden in Art. 23e des Bundes-Verfassungsgesetzes, durch das „EU-Informationsgesetz“ sowie mit der Einführung einer „Verteilungsordnung-EU“ für den Umgang mit EU-Dokumenten als Anlage zu den Geschäftsordnungen beider Häuser geregelt.

Im Nationalrat ist grundsätzlich der Hauptausschuss für die Behandlung von EU-Vorhaben zuständig. Dieser ist nach der Geschäftsordnung im Bereich der EU-Angelegenheiten u. a. auch für Stellungnahmen und Beratungen über Subsidiaritätsklagen zuständig. Der Hauptausschuss hat einen Ständigen Unterausschuss in Angelegenheiten der Europäischen Union eingesetzt und diesem die Zuständigkeit für die Behandlung entsprechender Vorhaben einschließlich der Subsidiaritätsprüfung übertragen. Ein besonderes Verfahren zur Beratung von subsidiaritätsrelevanten Themen gibt es nicht. Die Fachausschüsse werden damit nicht befasst. Jedes Mitglied des Ständigen Unterausschusses kann in Form eines sog. selbständigen Antrags eine begründete Stellungnahme initiieren. Auf Verwaltungsebene findet für alle dem Protokoll Nr. 2 unterfallenden EU-Vorlagen eine „Vorprüfung“ im Hinblick auf mögliche Subsidiaritätsverstöße statt. Diese wird mit Empfehlungen versehen und dem Ständigen Unterausschuss übermittelt. Wenn eine Vorlage auf die Tagesordnung des Ständigen Unterausschusses gesetzt wird, fertigt das zuständige Ministerium eine schriftliche Information an, die auch auf die Subsidiaritätsfrage eingeht, und erstellt auf Anfrage innerhalb von zwei Wochen ein Subsidiaritätsgutachten. Der Unterausschuss entscheidet nach einer politischen Bewertung des Prüfverfahrens über die Annahme einer begründeten Stellungnahme.

Weitere parlamentarische Begleitung nach Abgabe einer begründeten Stellungnahme

Die Übersendung der begründeten Stellungnahmen erfolgt an die Bundesregierung und ihre Minister, den Präsidenten des Bundesrates, die Präsidenten der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates. Ferner wird sie den österreichischen MdEP zur Kenntnis gegeben. Eine systematische Nachverfolgung der Behandlung der begründeten Stellungnahme auf EU-Ebene wird nicht vorgenommen. Der Austausch mit anderen Parlamenten beschränkt sich auf IPEX und den informellen Informationsaustausch der Vertreter der Verwaltungen der nationalen Parlamente in Brüssel.

Jeder Abgeordnete kann innerhalb der Acht-Wochen-Frist einen sog. selbständigen Antrag auf Erhebung einer Klage (des Nationalrats) gegen einen Gesetzgebungsakt wegen eines Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip einbringen. Der selbstständige Antrag muss den Wortlaut des vom Nationalrat zu fassenden Beschlusses der Klageschrift enthalten. Selbstständige Anträge bedürfen nach der Geschäftsordnung mit Einrechnung des Antragstellers der Unterstützung von mindestens fünf Abgeordneten. Anträge auf Erhebung einer Klage weist der

Präsident dem Hauptausschuss zur Beratung zu, der eine Beschlussempfehlung verabschiedet. Im Anschluss daran entscheidet das Plenum mit einfacher Mehrheit.

Österreichischer Bundesrat

Der Bundesrat setzt sich aus 61 Mitgliedern zusammen, die von den Landtagen gewählt werden. Er hat einen Ausschuss für Europaangelegenheiten, der aus 14 Mitgliedern besteht und allein für die Subsidiaritätsprüfung zuständig ist.

Verfahren vor Vorlage eines Rechtssetzungsakts

Die österreichischen Landesregierungen untersuchen das Arbeitsprogramm der Kommission und legen die Vorhaben fest, in denen sie eine Subsidiaritätsprüfung durchführen wollen. Sie gehen dabei arbeitsteilig vor und informieren die Landtage darüber. Diese bekommen über die Landesregierungen die Kommissionsvorschläge zugeleitet. Zwischen drei Landtagen, die in Subsidiaritätsfragen sehr aktiv sind (Niederösterreich, Vorarlberg und Wien) gibt es eine gewisse Koordinierung. Für den Bundesrat bedeutet dies, dass er neben der Bewertung der Bundesregierung auch eine Bewertung der Landesregierung und gegebenenfalls der Landtage erhält.

Verfahren zur Überprüfung der Vereinbarkeit von EU-Vorlagen mit dem Subsidiaritätsprinzip

Die beim Bundesrat eingehenden Gesetzgebungsentwürfe leitet dieser den Landtagen zu. Da sich Bundesrat und Nationalrat eine Verwaltung teilen, erhält der Bundesrat die gleichen administrativen Vorschläge (Vorprüfung und Empfehlungen) wie der Nationalrat. Auch für den Bundesrat fertigt das zuständige Ministerium eine schriftliche Information mit Ausführungen zur Subsidiarität und auf Anfrage ein ausführliches Gutachten an. Jedes Mitglied des EU-Ausschusses kann eine begründete Stellungnahme beantragen, jedoch muss dieser „selbständige Antrag“ einschließlich des Antragstellers von mindestens drei Bundesräten unterstützt werden. Die begründete Stellungnahme wird vom EU-Ausschuss plenarersatzend verabschiedet. Das Plenum entscheidet nur dann, wenn dies von mindestens drei Bundesräten beantragt wird. Neben dem Bundesrat beschließen auch die Landtage begründete Stellungnahmen, an die der Bundesrat jedoch nicht gebunden ist.

Weitere parlamentarische Begleitung nach Abgabe einer begründeten Stellungnahme: Nach der Verabschiedung einer begründeten Stellungnahme wird diese vom Bundesrat an die Bundesregierung und ihre Minister, an den Präsidenten des Nationalrats, die Präsidenten der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates sowie an die österreichischen MdEP und die Landtage übersandt. Die Kooperation mit anderen Parlamenten beschränkt sich ebenfalls auf den Austausch über IPEX und mit den nationalen Parlamentsvertretern in Brüssel.

Auch im Bundesrat kann ein Mitglied im Wege eines sog. selbständigen Antrags die Erhebung einer Klage wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip beantragen. Dieser muss unter Einbeziehung des Antragstellers von drei Bundesräten unterstützt werden. Er ist an den Präsidenten des Bundesrates zu richten, der ihn an den EU-Ausschuss überweist. Im Anschluss daran entscheidet das Plenum mit einfacher Mehrheit.

f) Britisches Unterhaus (House of Commons)

Die Grundlage der Beteiligung des britischen Parlaments in Angelegenheiten der EU bildet der Beschluss vom 30. Oktober 1980, in der Fassung vom 17. November 1998 (The Scrutiny Reserve Resolution). Darin wird festgelegt, dass die zuständigen Minister Vorschlägen der EU grundsätzlich nicht zustimmen dürfen, wenn das Parlament vorher keine Möglichkeit zur Überprüfung der Vorschläge hatte. In Nr. 143 der Geschäftsordnung des britischen Unterhauses (Standing Orders of the House of Commons) werden die Dokumente, die einer parlamentarischen Überprüfung unterzogen werden können, detailliert aufgeführt. Darunter fallen zum einen konkrete Rechtssetzungsvorschläge der Kommission für Verordnungen oder Richtlinien, Änderungsvorschläge zu bereits bestehenden Gemeinschaftsrechtsakten, Ratsbeschlüsse, die Bestätigung eines gemeinsamen Standpunktes zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament und andere Beschlüsse und Empfehlungen des Rates sowie die allgemeinen und besonderen Berichte des Europäischen Rechnungshofes.

Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon hat das britische Unterhaus insgesamt 17 (im Jahr 2013 insgesamt 5) begründete Stellungnahmen abgegeben.

Verfahren vor Vorlage eines Rechtssetzungsakts

Von Nr. 143 der Geschäftsordnung sind ausdrücklich auch die Gesetzgebung vorbereitende Dokumente der EU-Institutionen, wie Grünbücher und Weißbücher, Mitteilungen der Kommission und Kommissionsberichte erfasst. Im britischen Unterhaus werden diese vorbereitenden Dokumente regelmäßig parlamentarisch beraten, wobei dabei das normale Prüfverfahren Anwendung findet. Das Arbeitsprogramm der Kommission wird im Rahmen dieses Verfahrens ebenfalls diskutiert, wobei jedoch keine systematische Identifizierung von geplanten subsidiaritätsrelevanten Vorhaben durchgeführt wird.

Verfahren zur Überprüfung der Vereinbarkeit von EU-Vorlagen mit dem Subsidiaritätsprinzip

Im britischen Unterhaus ist vor allem das European Scrutiny Committee für die Subsidiaritätsprüfung zuständig. Nr. 143 der Geschäftsordnung sieht vor, dass dieser Ausschuss, der aus derzeit 16 Mitgliedern aller im Unterhaus vertretenen Fraktionen besteht, für die Sichtung der eingegangenen EU-Dokumente zuständig ist und dabei die Entscheidung treffen soll, welche dieser Dokumente von besonderer politischer und rechtlicher Bedeutung für das britische Unterhaus sind. Die Fachausschüsse sind in die Subsidiaritätsprüfung nicht eingebunden, können jedoch in Einzelfällen auf Aufforderung des Ausschusses für die Prüfung von Unionsvorlagen, Stellungnahmen zu Vorhaben, die in ihren fachlichen Zuständigkeitsbereich fallen, abgeben. Diese Stellungnahmen der Fachausschüsse zielen nicht auf die Frage der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips ab.

Als wesentliche Verfahrensschritte sind vorgesehen, dass die britische Regierung dem Ausschuss für die Prüfung von Unionsvorlagen spätestens zwei Tage nach Erhalt die in Nr. 143 der Geschäftsordnung aufgeführten Dokumente zuleiten soll. Das eigentliche parlamentarische Verfahren beginnt jedoch erst mit der Übersendung einer umfassenden Bewertung (Explanatory Memorandum) durch die Regierung, die diese Bewertung innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung an den Ausschuss für die Prüfung von Unionsvorlagen übermitteln muss. In der umfassenden Bewertung gibt die Regierung eine erste Einschätzung über die Auswirkungen des Unionsvorhabens ab und erläutert, ob ihrer Auffassung nach das Vorhaben mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist.

Für die Sitzungen des European Scrutiny Committee bereitet das Sekretariat für jedes EU-Vorhaben einen Bericht vor, in dem auf alle wesentlichen Aspekte des Vorhabens und insbesondere auch auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips eingegangen wird. Im Ausschuss wird, auf Grundlage einer Empfehlung des Ausschusssekretariats, über die rechtliche und politische Bedeutung entschieden. Für den Fall, dass der Ausschuss für die Prüfung von Unionsvorlagen eine Verletzung des Subsidiaritätsgrundsatzes annimmt, erstellt er eine Beschlussempfehlung, der ein Entwurf einer begründeten Stellungnahme angefügt ist. Die Empfehlung des Ausschusses für die Prüfung von Unionsvorlagen wird sodann entweder an einen der drei gemäß Nr. 119 der Geschäftsordnung für bestimmte Sektoren der EU-Politik eingerichteten sog. Europaausschüsse oder direkt ans Plenum des britischen Unterhauses überwiesen.

Verfahren unter Einbeziehung eines Europaausschusses:

Nr. 119 der Geschäftsordnung sieht die Einrichtung von drei Europaausschüssen vor, die speziell für bestimmte Sektoren der EU-Politik zuständig sind. Die jeweils 13 Mitglieder der Europaausschüsse setzen sich aus Mitgliedern des European Scrutiny Committee sowie Mitgliedern der jeweils für die spezifischen Sektoren zuständigen Fachausschüsse zusammen. Die Sitzungen der Europaausschüsse stehen grundsätzlich allen Mitgliedern des Unterhauses offen. Das Einbringen von Anträgen sowie das Stimmrecht bleiben jedoch den ordentlichen Mitgliedern des jeweiligen Europaausschusses vorbehalten. Das Verfahren in diesen Ausschüssen beginnt regelmäßig mit der Befragung der zuständigen Minister. Nach der Debatte wird das Ergebnis in einem Bericht zusammengefasst und dem Plenum des Unterhauses zur Abstimmung vorgelegt. Bislang hat das European Scrutiny Committee relativ selten von der Möglichkeit der Verweisung an die Europaausschüsse Gebrauch gemacht. Dieser Umstand mag auch den begrenzten zeitlich Möglichkeiten aufgrund der Acht-Wochen-Frist geschuldet sein.

Gemäß der Scrutiny Reserve Resolution, entscheidet das Plenum des Unterhauses über die Abgabe einer begründeten Stellungnahme.

Weitere parlamentarische Begleitung nach Abgabe einer begründeten Stellungnahme

Gemäß Nr. 143 der Geschäftsordnung ist das European Scrutiny Committee für die Begleitung des gesamten Gesetzgebungsprozesses eines EU-Vorhabens zuständig und kann die Regierung jederzeit um eine Unterrichtung zum Stand des Gesetzgebungsverfahrens bitten. Dabei stehen Vorhaben, bei denen das Unterhaus eine begründete Stellungnahme abgegeben hat, im Mittelpunkt des Interesses. Ein formalisiertes Verfahren gibt es jedoch nicht.

Klage wegen eines Verstoßes eines Gesetzgebungsaktes gegen das Subsidiaritätsprinzip

In Bezug auf die Möglichkeit einer Subsidiaritätsklage haben sich die britische Regierung, das britische Oberhaus und das britische Unterhaus in einer Vereinbarung vom 11. September 2013 auf ein Verfahren verständigt¹¹⁵. Danach können sowohl das britische Unterhaus, als auch das britische Oberhaus eine solche Empfehlung aussprechen (Plenarbeschluss notwendig).

g) Schwedisches Parlament (Riksdag)

Das schwedische Parlament hat in den letzten vier Jahren mit Abstand die meisten begründeten Stellungnahmen verabschiedet (50)¹¹⁶. In Schweden amtiert seit den Parlamentswahlen im September 2010 eine Minderheitsregierung. Auch die neue schwedische Regierung, die nach den letzten Wahlen im September 2014 gebildet wurde, kann sich nicht auf eine eigene Mehrheit im Parlament stützen. Dem Parlament kommt in einer solchen Konstellation regelmäßig eine besonders starke Stellung zu.

Verfahren vor Vorlage eines Rechtsetzungsakts

Gemäß der Geschäftsordnung des schwedischen Parlaments (Riksdag Act) behandeln die fachlich jeweils zuständigen Ausschüsse auch die gesetzgebungsvorbereitenden Dokumente der EU. Grünbücher und Weißbücher werden regelmäßig beraten, andere legislativvorbereitende Dokumente wie Mitteilungen und Berichte, wenn dies vom Parlamentspräsidenten im Benehmen mit den Fraktionsvorsitzenden beschlossen wurde. Das Arbeitsprogramm der Kommission wird im Rahmen dieses Verfahrens ebenfalls diskutiert, wobei jedoch keine systematische Identifizierung von geplanten subsidiaritätsrelevanten Vorhaben durchgeführt wird.

Verfahren zur Überprüfung der Vereinbarkeit von EU-Vorlagen mit dem Subsidiaritätsprinzip

Gemäß Riksdag Act sind alle EU-Gesetzesvorhaben einer Subsidiaritätsprüfung zu unterziehen¹¹⁷.

Die fachlich zuständigen Ausschüsse führen diese Prüfung durch und teilen ihre Bewertung dem Plenum mit, das die Entscheidung über die Subsidiaritätsrüge trifft. Der federführende Ausschuss kann bei der Subsidiaritätsprüfung andere Ausschüsse zu ihren Meinungen befragen. Insbesondere hat er die Möglichkeit, den Ausschuss für konstitutionelle Angelegenheiten um Unterstützung hinsichtlich der Anforderungen und der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips zu bitten. Zudem kann er die Regierung beauftragen, ihre Einschätzung hinsichtlich der Vereinbarkeit des EU-Gesetzgebungsvorschlags mit dem Subsidiaritätsprinzip abzugeben. Die Regierung hat diese Auskünfte innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu erteilen.

Schließlich kennt das Verfahren eine Minderheitenregelung. Sind mindestens fünf Ausschussmitglieder der Auffassung, dass eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips vorliegt, wird das Plenum unmittelbar damit befasst.

Das EU-Koordinierungsreferat der Parlamentsverwaltung bereitet für jedes EU-Gesetzgebungsvorhaben einen eigenen Bericht vor, in dem u. a. auch eine Einschätzung zu dessen Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip abgegeben wird. Außerdem entscheidet diese Arbeitseinheit, welche Fachausschüsse für die jeweiligen Vorhaben zuständig sind. Nach Angaben von Mitarbeitern der Fraktionen bildet die Einschätzung der Parlamentsverwaltung eine wesentliche Grundlage für die Beratungen in den Ausschüssen.

¹¹⁵ <http://www.publications.parliament.uk/pa/cm201314/cmselect/cmeuleg/671/671.pdf>.

¹¹⁶ Im Jahre 2010 wurden im schwedischen Parlament insgesamt 71 Subsidiaritätsprüfungen durchgeführt. Davon resultierten 3 in der Abgabe einer begründeten Stellungnahme gegenüber der Union. Im Jahre 2011 lag die Anzahl der durchgeführten Prüfungen bei 124, wovon 10 Fälle zu einer Rüge gegenüber der Union führten. 2012 waren es 21 von 125 Fällen und im Jahre 2013 14 von 123 Fällen. Hinzu kommen zwei Rügen im Jahr 2014 (Stand Oktober 2014).

¹¹⁷ Ch. 7, Art. 8 i.V.m. Ch 9, Art. 20.

Im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung der Ausschüsse wird ausschließlich diese Thematik behandelt; die fachlich inhaltliche Befassung mit dem Vorhaben ist nicht Gegenstand dieser Prüfung. Das schwedische Parlament strebt an, alle Vorschläge einem einheitlichen Prüfungsschema zu unterziehen. So empfiehlt der Ausschuss für konstitutionelle Angelegenheiten in einem Bericht von 2012, dass bei der Prüfung eine Zwei-Stufen-Methode angewandt wird, wobei Subsidiarität unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit einer Regulierung und des europäischen Mehrwerts untersucht wird. Auch, wenn nur Teile eines Vorschlags das Subsidiaritätsprinzip verletzen, soll eine begründete Stellungnahme verabschiedet werden.

Die vom Riksdag eingebrachten Subsidiaritätsrügen bezogen sich mehrheitlich auf die Harmonisierung und Angleichung von Rechtsvorschriften, die Niederlassungsfreiheit und die Gebiete der Landwirtschaft und der Fischerei.

Von den Ausschüssen wird bemängelt, dass die Antworten der Kommission häufig keinerlei Begründung dafür enthalten, weshalb das mit einer Regelung verfolgte Ziel besser auf EU-Ebene durchzusetzen sei.

Anzumerken ist schließlich, dass nach Angaben des schwedischen Parlaments etwa 30 % der erhobenen begründeten Stellungnahmen eine von der Meinung der Regierung abweichende Position enthielten.

Weitere parlamentarische Begleitung nach Abgabe einer begründeten Stellungnahme

Der Ausschuss für konstitutionelle Angelegenheiten evaluiert jährlich die durchgeführten Subsidiaritätsprüfungen und formuliert im Rahmen eines Berichts Verbesserungsvorschläge. Der Bericht 2014 stellt die Rolle der prüfenden Ausschüsse in den Fokus. Diese haben zu beobachten, welche ihrer Empfehlungen vom Parlament angenommen wurden und wie diese sich im Verlauf der europäischen Gesetzgebung entwickelt haben. Die Analyse, welche Wirkungen und Folgen die begründete Stellungnahme auslöst, fällt in die Verantwortlichkeit des jeweiligen fachlich zuständigen Ausschusses. Dadurch soll auch festgestellt werden, welche Vorhaben ohne Berücksichtigung der Subsidiaritätsrüge von den EU-Institutionen umgesetzt worden sind und ob bzw. welche weiteren Schritte in der Sache verfolgt werden sollten.

Die Stellungnahmen werden in IPEX eingestellt und durch das Verbindungsbüro in Brüssel den Verbindungsbüros der anderen nationalen Parlamente zur Kenntnis gebracht.

3. Zwischenergebnis

Die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen der nationalen Parlamente, die besonders viele Subsidiaritätsrügen abgegeben haben, sind nur bedingt mit denen des Bundestages vergleichbar. Generell zeigt die Anzahl der verabschiedeten begründeten Stellungnahmen, dass Parlamente mit föderalem oder ständischem Bezug, sog. „Oberhäuser“, aktiver als die direkt vom Volk gewählten „Unterhäuser“ von der Möglichkeit der Erhebung von Subsidiaritätsrügen Gebrauch machen. „Oberhäuser“ wählen unabhängig von ihrer Zusammensetzung nicht die Regierung ihrer Länder, können also eher ohne Berücksichtigung von deren Position eine Stellungnahme formulieren. Für das besonders aktive schwedische Parlament ist zu bedenken, dass Schweden eine Minderheitsregierung hat, das Parlament daher auch leichter eine von der Regierung abweichende Position formulieren kann. Im britischen Parlament nehmen viele Abgeordnete traditionell eine EU-kritische Haltung ein. Dadurch dürfte hier die Hemmschwelle für eine Subsidiaritätsrüge niedriger liegen. Schließlich gibt es unterschiedliche Sichtweisen in den nationalen Parlamenten, ob es sich bei der Subsidiaritätsprüfung um ein juristisches oder eher um ein politisches Instrument handelt.

Unabhängig von diesen Ausgangsbedingungen fällt auf, dass die in EU-Angelegenheiten besonders aktiven Parlamente Dänemarks, Schwedens und des Vereinigten Königreichs ihre Entscheidungen maßgeblich auch von den Parlamentsverwaltungen vorbereiten lassen.

Trotz dieser unterschiedlichen Voraussetzungen könnten einige Verfahrensschritte anderer nationaler Parlamente auf ihre Übertragbarkeit auf den Bundestag hin überprüft werden:

- In einigen Parlamenten trifft im Regelfall der für EU-Angelegenheiten zuständige Ausschuss die Entscheidung über die Subsidiaritätsrüge oder bereitet stets die entsprechende Plenarentscheidung vor (DK, FR Senat, AT Nationalrat und Bundesrat, UK House of Commons). Diese Möglichkeit wäre auf der Grundlage von Art. 45 GG auch im Bundestag gegeben. Teilweise nimmt der EU-Ausschuss eine koordinierende Funktion wahr (NL Tweede Kamer; UK House of Commons). In diese Richtung trifft auch § 93a GO-BT einige Vorkehrungen. Das britische House of Commons verfügt über drei EU-Ausschüsse für die verschiedenen Bereiche der EU-Politik. Parlamente nehmen für jeden EU-Gesetzgebungsvorschlag eine eigene Prüfung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzip vor (FR Senat, AT Nationalrat, UK House of Commons, SE

Rikdag). Ob ein solches Prozedere für den Bundestag sinnvoll erschiene, müsste im parlamentarischen Raum entschieden werden. Dagegen spricht, dass der Bundestag bereits eine Vielzahl von Hinweisen auf Subsidiaritätsbedenken von der Bundesregierung und/oder seiner Verwaltung bekommt.

- Zum Teil werden bereits prälegislative Dokumente gezielt auf Subsidiaritätsbedenken hin untersucht (insb. UK House of Commons). Diese Möglichkeit könnten die Ausschüsse des Bundestages ebenfalls im Rahmen der Beratung prälegislativer EU-Dokumente wahrnehmen.
- Einzelne Parlamente (FR Senat, SE) haben Verfahren zur weiteren Verfolgung der EU-Gesetzgebungsverfahren im Hinblick auf von ihnen abgegebene begründete Stellungnahmen etabliert. Hierzu bietet das EUZ-BBG dem Bundestag bereits umfassende Unterrichtsrechte. Zur weiteren Beobachtung von EU-Gesetzgebungsvorschlägen nach Abgabe von Stellungnahmen erscheint es sinnvoll – wie im Rechtsausschuss – die Vorhaben erst abzuschließen, wenn das Verfahren auf EU-Ebene abgeschlossen ist.
- Einige Parlamente (DK, NL Tweede Kamer, AT Bundesrat) treffen auf der Grundlage des Arbeitsprogramms der Kommission eine Vorauswahl der EU-Gesetzgebungsvorhaben, die sie intensiv unter Subsidiaritätsgesichtspunkten prüfen wollen. Eine entsprechende Liste für die Ausschüsse könnte auch von der Bundestagsverwaltung im Benehmen mit den Fraktionen zusammengestellt und bei Bedarf im Laufe eines Jahres aktualisiert werden.
- Die österreichischen Parlamentskammern (Nationalrat und Bundesrat) geben den österreichischen Abgeordneten des Europäischen Parlaments ihre Subsidiaritätsrügen direkt zur Kenntnis. Da viele deutsche Abgeordnete im Europäischen Parlament eine wichtige Rolle bei der Beratung von Gesetzgebungsvorschlägen einnehmen, empfiehlt es sich, diese Praxis der österreichischen Parlamente zu übernehmen.
- Zur Verfahrensbeschleunigung gelten in den beiden französischen Parlamentskammern beantragte begründete Stellungnahmen als beschlossen, wenn nicht innerhalb einer bestimmten Frist explizit anders entschieden wird.

V. Die Koordinierung der nationalen Parlamente bei der Durchführung der Subsidiaritätsprüfung

Je mehr Parlamente eine Subsidiaritätsrüge erheben, desto größere Wirkung kann dieses Instrument entfalten. Die dafür erforderliche Zusammenarbeit innerhalb der schon für das nationale Verfahren knapp bemessenen Acht-Wochen-Frist zu koordinieren, stellt die Parlamente in den Mitgliedstaaten vor eine Herausforderung. Erschwert wird das Zeitproblem durch die unterschiedliche Arbeitsweise der nationalen Parlamente (siehe unter IV.). Ferner ist zu berücksichtigen, dass nationale Parlamente EU-Vorhaben aus der jeweils nationalen Perspektive bewerten, was zu unterschiedlichen Ergebnissen bei der Subsidiaritätsprüfung führen kann.

Ein eingespieltes Verfahren für eine politische Koordinierung der nationalen Parlamente in Subsidiaritätsfragen gibt es bislang nicht. Die zwei bisher erreichten „gelben Karten“ lassen keine Struktur bei der Abstimmung zwischen den nationalen Parlamenten erkennen. Während im Falle der „gelben Karte“ für die Monti II-Verordnung eine Koordinierung der nationalen Parlamente, angestoßen durch das dänische Parlament, auf politischer Ebene erfolgte, entstand die „gelbe Karte“ zur Verordnung über die Einrichtung einer europäischen Staatsanwaltschaft ohne besondere politische Koordinierung, jedoch unter verstärktem Austausch auf administrativer Ebene zwischen den nationalen Parlamenten.

Dennoch haben die nationalen Parlamente in den letzten Jahren den Informationsaustausch über aktuell laufende Subsidiaritätsprüfungen in verschiedenen Formaten auf politischer und auf Arbeitsebene intensiviert.

Auf Arbeitsebene kann die Koordinierung am ehesten durch die Verbindungsbüros der nationalen Parlamente in Brüssel vorbereitet werden (1.). Außerdem steht mit IPEX eine interparlamentarische Austauschplattform zur Verfügung, in die die nationalen Parlamente ihre Stellungnahmen einstellen, wobei dies erst nach Abschluss des innerparlamentarischen Verfahrens, also in der Regel am Ende der Acht-Wochen-Frist, geschehen kann (2.). Schließlich können sich die nationalen Parlamente im Rahmen der COSAC auf bestimmte Vorhaben verständigen, die sie gemeinsam einer vertieften Subsidiaritätsprüfung unterziehen (3.).

1. Koordinierung über die Verbindungsbüros der nationalen Parlamente in Brüssel

a) Austausch der Vertreter der nationalen Parlamente

Alle nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten, bis auf das Slowakische, sind durch mindestens einen Mitarbeiter ihrer Verwaltung in Brüssel vertreten. Sie treffen sich in der Regel zwei bis dreimal im Monat in sog. Monday Morning Meetings (Montagsmorgensrunden, kurz MMM), an denen auch der IPEX-Information-Officer und die Vertreterin des COSAC-Sekretariats teilnehmen.

Über die Parlamentsvertreter/innen in Brüssel informieren einige nationale Parlamente (z. B. die Parlamente Dänemarks, Irlands, Litauens, der Niederlande und Portugals) frühzeitig über die auf Grundlage des Arbeitsprogramms der Kommission für eine vertiefte Subsidiaritätsprüfung priorisierten EU-Vorlagen.

Darüber hinaus weisen einige nationale Parlamente auch auf potentielle Subsidiaritätsrügen hin, sobald sich eine entsprechende Position im zuständigen Ausschuss herauskristallisiert, aber die Abstimmung im Ausschuss oder die Plenarabstimmung noch aussteht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn im Hinblick auf das Erreichen des für die „gelbe Karte“ notwendigen Quorums das entsprechende Parlament seine Subsidiaritätsbedenken anderen nationalen Parlamenten nahe legen möchte.

Beim Austausch zwischen den Parlamentsvertreter/innen in Brüssel geht es hauptsächlich um den Stand des Beratungsverfahrens in den einzelnen Parlamenten. Nur in seltenen Fällen werden die eigentlichen Subsidiaritätsbedenken qualitativ skizziert.

Nach Verabschiedung von begründeten Stellungnahmen unterrichten in der Regel alle Parlamentsvertreter/innen zeitnah im Rahmen des MMM oder per E-Mail und übersenden die entsprechenden Entschlüsse bzw. Beschlüsse. Der Informationsaustausch über den Stand der Subsidiaritätsprüfverfahren setzt sich durch weitere bilaterale Treffen sowie per E-Mail fort.

Die Informationen werden allerdings nicht regelmäßig von allen Vertretern weitergegeben. Der Austausch wird dadurch erschwert, dass die Verfahren zur Abgabe von Subsidiaritätsrügen in den nationalen Parlamenten vielfältig sind (siehe IV.) und nur wenige Parlamente eine systematische Subsidiaritätsprüfung durchführen. Diese und andere unterschiedlichen Gegebenheiten führen dazu, dass einigen Parlamenten eine Rückmeldung zum Stand des Prüfverfahrens erst zum Ende der Acht-Wochen-Frist möglich ist.

Anzumerken ist schließlich, dass sich die nationalen Parlamente bislang auf keinen einheitlichen Subsidiaritätsprüfungsmaßstab verständigen konnten¹¹⁸. Daher kommt es vor, dass Subsidiaritätsrügen zu einem EU-Gesetzgebungsvorschlag auf unterschiedliche Begründungen gestützt werden. Subsidiaritätsrügen mehrerer Parlamente haben aber mehr Gewicht, wenn sie einem vergleichbaren Argumentationsmuster folgen. Eine Auswertung aller im Zeitraum von Ende 2011 bis Sommer 2014 eingegangenen und weitergegebenen Hinweise der Praxis hat ergeben, dass

- ein Großteil der relevanten Informationen erst kurz vor Ablauf der Subsidiaritätsfrist eintreffen,
- punktuelle Hinweise zu laufenden Subsidiaritätsprüfungen teilweise in der ersten Hälfte des achtwöchigen Prüfungszeitraums gegeben, jedoch umfassendere Informationen und Übersichten tendenziell erst in der zweiten Hälfte des achtwöchigen Zeitraums bzw. kurz vor Ablauf der Subsidiaritätsfrist übermittelt werden können,
- Faktoren, wie z. B. anstehende Wahlen in Mitgliedstaaten oder parlamentarische Pausen, eine bedeutende Rolle hinsichtlich des Informationsflusses spielen.

Insgesamt lässt sich jedoch feststellen, dass jene nationale Parlamente, die über ein strukturiertes eingeübtes Verfahren zur Subsidiaritätsprüfung verfügen oder in denen die Subsidiarität einen Schwerpunkt der europapolitischen Arbeit darstellt, gewöhnlich schneller auf subsidiaritätsrelevante EU-Vorlagen reagieren und ihre Vertreter/innen in Brüssel frühzeitig auf Subsidiaritätsbedenken hinweisen. Dazu gehören z. B. die Parlamente Dänemarks, Schwedens und des Vereinigten Königreichs. Auch in Parlamenten mit einem wöchentlichen Sitzungsrhythmus erfolgt das Prüfverfahren zügiger.

b) Informationsaustausch in ausgewählten Fällen

Anhand von drei Gesetzgebungsvorschlägen, bei denen es besonders viele Subsidiaritätsrügen der nationalen Parlamente gab, soll aufgezeigt werden, wie der Informationsaustausch zum Erreichen des Quorums beigetragen hat.

Monti II-Verordnung

Erste Hinweise auf anstehende Subsidiaritätsprüfungen in den nationalen Parlamenten zu diesem am 21. März 2012 durch die Kommission veröffentlichten Vorschlag wurden im Kreise des sog. MMM-Treffens bereits am 26. März 2012 gegeben und im MMM-Bericht an die EU-Koordinatoren der Fraktionen in Berlin und an die Fraktionsmitarbeiter im Verbindungsbüro in Brüssel weitergegeben. Darauf folgte nach der Osterpause auch ein erster Hinweis auf die laufenden Subsidiaritätsprüfungen in dem vom Verbindungsbüro erstellten und am 7. Mai 2012 an die Mitglieder des Bundestages übersandten Bericht aus Brüssel (Nr. 09/2012). Die zu dem Zeitpunkt bekannten Informationen basierten zum Teil auf den Angaben, die per E-Mail von den Vertretern der nationalen Parlamente in Brüssel im Verbindungsbüro eingingen. Insgesamt trafen im Zeitraum vom 27. März bis 29. Mai 2012 per E-Mail 56 Nachrichten im „EU-Verbindungsbüro“ ein, wobei es sich

- zum einen bei 31 der 56 E-Mails um Folgehinweise auf vorangegangene Subsidiaritätsinformationen handelte und
- zum anderen ein Großteil der Nachrichten, die eindeutigere Aussagen hinsichtlich bestehender Subsidiaritätsbedenken beinhalteten, erst gegen Ende des oben genannten Zeitraums übermittelt wurde.

Mitte Mai 2012, d. h. kurz vor Ablauf der Acht-Wochen-Frist, wurde eine Unterrichtung vom Verbindungsbüro mit dem aktuellen Stand der laufenden Subsidiaritätsprüfungen in den einzelnen nationalen Parlamenten erstellt und an die zuständigen Ausschusse sekretariate sowie die Fraktionsreferenten übersandt. Nach Ablauf der Frist am 22. Mai 2012 folgten weitere Informationen sowohl im Bericht aus Brüssel (Nr. 11/2012 und 13/2012) als auch in Form einer am 25. Mai 2012 versandten Kurzmitteilung.

Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen

Hinsichtlich dieses Verordnungsvorschlags, zu dem die Acht-Wochen-Frist vom 31. Oktober bis zum 26. Dezember 2012 lief, wurden erste Hinweise an die Mitglieder des Bundestages im Bericht aus Brüssel gegeben

¹¹⁸ Vgl. COSAC, Eighteenth Bi-annual Report: Developments in European Union Procedures and Practices Relevant to Parliamentary Scrutiny, I (2012), abrufbar unter <http://www.cosac.eu/documents/bi-annual-reports-of-cosac/d5-18%20Bi-annual%20Report%20-%20EN.pdf>), S. 8f.

(Nr. 16/2012 und 17/2012). Darüber hinaus sind im Zeitraum vom 8. November bis 20. Dezember 2012 insgesamt 11 Hinweise (davon fünf Folgehinweise) per E-Mail von Vertretern der nationalen Parlamente im Verbindungsbüro eingegangen. Diese Informationen wurden am 11. Dezember 2012 in einem Vermerk an die Sekretariate der Ausschüsse für Arbeit und Soziales, für Haushalt, für Menschenrechte und für die Angelegenheiten der EU sowie an die Fraktionsreferenten weitergeleitet. Eine Aktualisierung des Vermerks wurde am 20. Dezember 2012 an denselben Verteiler übersandt. Weitere Hinweise wurden am 17. Dezember 2012 im informellen Kreis der Vertreter der nationalen Parlamente gegeben und über den sog. MMM-Bericht nach Berlin übermittelt. Nach Ablauf der Frist wurden abschließende Informationen im Bericht aus Brüssel Nr. 1/2013 aufgenommen.

Verordnung über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft

Dieser Verordnungsvorschlag ist das Beispiel mit der bisher größten Anzahl an eingetroffenen und weitergegebenen Hinweisen. So wiesen allein bei vier verschiedenen sog. MMM-Treffen die Vertreter der nationalen Parlamente auf laufende Subsidiaritätsprüfungen in ihren jeweiligen Parlamenten hin (16. September 2013, 23. September 2013, 30. September 2013 und 14. Oktober 2013), was mit dem üblichen MMM-Bericht an die EU-Koordinatoren der Fraktionen und die Fraktionsmitarbeiter des Verbindungsbüros weitergegeben wurde. Parallel dazu trafen insgesamt 81 E-Mails mit Subsidiaritätsinformationen (davon 39 Folgehinweise) im Zeitraum vom 2. September bis 4. Dezember 2013 im EU-Verbindungsbüro der Bundestagsverwaltung (Referat PE 4) ein. Da aufgrund der im September 2013 erfolgten Bundestagswahlen bis Mitte November 2013 kein Bericht aus Brüssel verfasst wurde, wurden die von den anderen nationalen Parlamenten übermittelten Informationen stattdessen als Vermerk (15. Oktober 2013), per E-Mail (22. und 24. Oktober 2013) und schließlich als Kurzmitteilung (29. Oktober 2013) an die Sekretariate der zuständigen Ausschüsse sowie an die Fraktionsmitarbeiter weitergegeben. Nach Ablauf der Acht-Wochen-Frist wurde zudem in drei Berichten aus Brüssel (Nr. 15/2013, 7/2014 und 09/2014) auf die Reaktionen der nationalen Parlamente eingegangen.

2. Koordinierung über IPEX

IPEX bietet als internetbasierte Datenbank (www.ipex.eu) eine Plattform für den elektronischen Austausch von EU-bezogenen Informationen zwischen den Parlamenten der Mitgliedstaaten, der EU-Kandidatenländer und dem Europäischen Parlament.

Für den Austausch von Informationen zur Subsidiaritätsprüfung sind insbesondere zwei Funktionen von Bedeutung:

- die Abbildung des Standes der Beratungen von EU-Gesetzgebungsvorschlägen („status history“) einschließlich der angenommenen Stellungnahmen. Gibt beispielsweise ein Parlament eine begründete Stellungnahme nach Protokoll Nr. 2 ab, wird dies in der Übersicht zu einem Dossier bei dem jeweiligen Parlament mit einem „R“ (für reasoned opinion) gekennzeichnet. Auch ist sichtbar, ob ein Parlament die Beratungen zu einem Vorhaben bereits abgeschlossen hat oder ob die Beratungen noch andauern;
- die Kennzeichnung der EU-Gesetzgebungsvorschläge, die für eine Prüfung nach Protokoll Nr. 2 relevant sind.

IPEX wird dezentral von den den Parlamentsverwaltungen angehörenden IPEX-Korrespondenten gepflegt. Um tatsächlich den aktuellen Stand der Beratungen widerspiegeln zu können, werden die entsprechenden Daten zeitnah eingegeben.

IPEX gibt damit einen Überblick über die von den nationalen Parlamenten zu den einzelnen EU-Gesetzgebungsvorschlägen angenommenen Stellungnahmen gegenüber den EU-Organen und dem Verfahrensstadium, in dem sich die Beratungen aktuell befinden. Einschränkend im Hinblick auf die Nutzung dieser Datenbank als Instrument des Austausches in Subsidiaritätsfragen ist allerdings anzumerken:

- Die nationalen Parlamente nehmen regelmäßig erst am Ende der Acht-Wochen-Frist begründete Stellungnahmen an. Erst dann erfolgt die entsprechende Eintragung in IPEX. Selbst bei zeitnaher Einstellung der entsprechenden Dokumente bleibt anderen nationalen Parlamenten kaum noch Gelegenheit, diese Stellungnahmen zum Anlass für eigene Subsidiaritätsprüfungen und ggf. -rügen zu nehmen.
- Zudem eignet sich IPEX nur bedingt für den Austausch informeller Informationen über laufende Debatten in den nationalen Parlamenten im Vorfeld der Abgabe von Stellungnahmen. Dies wäre nur über die Nutzung der in IPEX vorgesehenen sog. Foren möglich; hierzu ist jedoch seitens der Parlamente die Nutzungsbereitschaft gering.

3. Koordinierung über die COSAC

Die COSAC hat sich in nahezu jeder ihrer Sitzungen mit Fragen der Subsidiaritätsprüfung befasst. Dazu waren regelmäßig Vertreter der Kommission hinzugezogen worden. Unter anderem ging es dabei um deren Antworten auf begründete Stellungnahmen der nationalen Parlamente.

Im Vorfeld oder bei COSAC-Sitzungen selbst kam es verschiedentlich zu einem Austausch zu einzelnen Vorlagen, auch über die Folgen von Rügen. Diskutiert wurde zudem darüber, das Verfahren verbindlicher zu gestalten sowie die Kommission zu schnelleren und umfassenderen Antworten auf Subsidiaritätsrügen zu veranlassen.

Die COSAC dient über diesen fachlichen Austausch hinaus auch der Herstellung von Kontakten zwischen den Parlamenten und einzelnen Abgeordneten, die bei der Koordinierung der Subsidiaritätsprüfungen nutzbar gemacht werden können.

Die COSAC findet einmal in jedem Halbjahr in der Hauptstadt der Ratspräsidentschaft statt. Aufgrund dieses Tagungsrhythmus ist sie damit als Plattform für den Austausch bewährter Praktiken geeignet, nicht aber für die Prüfung einzelner Vorlagen.

4. Zwischenergebnis

Es gibt noch kein etabliertes Verfahren für die Koordinierung von Subsidiaritätsprüfungen der nationalen Parlamente, weder unmittelbar auf parlamentarischer Ebene noch auf Arbeitsebene zwischen den Parlamentsverwaltungen. Dazu fehlt es zum einen an einem institutionellen Rahmen, zum anderen aber auch an einem kohärenten Vorgehen bei der Subsidiaritätsprüfung.

Im Rahmen der COSAC werden zwar auf politischer Ebene auch Subsidiaritätsthemen beraten, für die Koordination einzelner Subsidiaritätsprüfungen ist dieses Format jedoch aufgrund der nur halbjährlich stattfindenden Sitzungen nicht geeignet. Denkbar wäre jedoch, die COSAC verstärkt als Forum zu nutzen, um sich auf der Grundlage des jährlichen Arbeitsprogramms der Kommission für die Subsidiaritätsprüfung aller nationalen Parlamente gemeinsam prioritäre Vorhaben zu identifizieren.

Etabliert hat sich der Informationsaustausch auf Arbeitsebene über die Verbindungsbüros der nationalen Parlamente in Brüssel. Das Verbindungsbüro des Bundestages kann dementsprechend die Ausschüsse und Fraktionen über Subsidiaritätsdebatten in anderen nationalen Parlamenten informieren. Ergänzend trägt IPEX dazu bei, dass Beratungsstände und Stellungnahmen anderer Parlamente zu Subsidiaritätsfragen im Internet verfügbar sind.

VI. Vorschläge von nationalen Parlamenten zur Verbesserung des Verfahrens der Subsidiaritätsprüfung

1. Dänisches Folketing

Die Vorsitzende des EU-Ausschusses des dänischen Folketing, Eva Kjer Hansen, hat auf der COSAC am 26./27. Januar 2014 in Athen ein Papier mit dem Titel „Dreiundzwanzig Empfehlungen zur Stärkung der Rolle der nationalen Parlamente vor dem Hintergrund des sich verändernden europäischen Regierens“ vorgelegt. (Anlagen 5 und 6)

Ziel des umfassenden Konzepts ist nach Aussagen des dänischen Parlaments eine Verringerung des Demokratiedefizits in der EU und die Gewährleistung der Legitimität der auf europäischer Ebene getroffenen Entscheidungen durch eine Stärkung der Rolle der nationalen Parlamente. Einige der Empfehlungen wurden bereits auf interparlamentarischen Treffen diskutiert.

Anzumerken ist, dass es dem dänischen Parlament nach hiesiger Einschätzung in erster Linie darum geht, die politische Handlungsfähigkeit der nationalen Parlamente auf EU-Ebene zu stärken, nicht aber um die Einführung rechtlich verbindlicher Mitwirkungsinstrumente. Für diesen Bericht von besonderem Interesse sind die in Abschnitt B abgegebenen Empfehlungen zur „Bessere[n] Vorbereitung von Subsidiaritätsprüfungen“.

Im Einzelnen schlägt das dänische Parlament dazu vor:

„6. *Die nationalen Parlamente tauschen Meinungen und Erfahrungen über relevante Kriterien und Argumentationen hinsichtlich ihrer Bewertung des Grundsatzes der Subsidiarität aus. Der Austausch bewährter Verfahren könnte auch die Auffassungen der Europäischen Kommission und weiterer europäischer Institutionen in Reaktion auf frühere begründete Stellungnahmen und Gelbe-Karte-Verfahren beinhalten.*“

Das dänische Parlament selbst setzt sich für eine verstärkte Koordinierung der nationalen Parlamente ein. Bereits im Zusammenhang mit dem Zustandekommen der ersten „Gelben Karte“ der nationalen Parlamente zur Monti II-Verordnung waren intensive Koordinierungsbemühungen des dänischen Parlaments zu beobachten.

„7. *Um die Effektivität des Gelbe-Karte-Verfahrens zu gewährleisten, erklärt der kommende Präsident der Europäischen Kommission die feste Absicht der Kommission, eine „gelbe Karte“ stets zu respektieren.*“

Bei entsprechender Auslegung der Formulierung würde diese Empfehlung des dänischen Parlaments keine Neuerung bedeuten, weil die Kommission gemäß Art. 7 Abs. 2 Protokoll Nr. 2 bereits nach geltender Rechtslage auf eine „Gelbe Karte“ der nationalen Parlamente reagieren muss.

Sollte Empfehlung Nr. 7 allerdings auf eine Selbstverpflichtung der Kommission zur Rücknahme von Legislativvorschlägen im Falle einer „Gelben Karte“ hinauslaufen, wäre dies problematisch. Zum einen lässt der Wortlaut von Art. 7 Abs. 2 Protokoll Nr. 2 bewusst mehrere Möglichkeiten zu, wie die Kommission auf eine „Gelbe Karte“ reagieren kann. Zum anderen könnte dies, zumindest theoretisch, darauf hinauslaufen, dass ein Drittel der Parlamente ein Verhalten der Kommission erzwingen könnte, das dem tatsächlichen Willen der Mehrheit der Parlamente zuwiderläuft. Schließlich ist zu bedenken, dass bei den Verhandlungen zu Protokoll Nr. 2 gerade kein „Rote Karte“-Verfahren eingeführt wurde.

„8. *Die nationalen Parlamente werden aufgefordert, vor dem 31. Januar nach der Veröffentlichung des Arbeitsprogramms eine Liste der prioritären Vorschläge aus dem Jahresarbeitsprogramm der Kommission zu erstellen.*“

Über ein entsprechendes Verfahren wurde auf Arbeitsebene bereits im Bundestag diskutiert. Grundsätzlich erscheint eine solche Vorausplanung vor dem Hintergrund der Acht-Wochen-Frist für die Subsidiaritätsprüfung gemäß Art. 6 Protokoll Nr. 2 sinnvoll. Über Einzelheiten könnte zwischen den Fraktionen eine Einigung erzielt werden.

In Abschnitt D unterbreitet das dänische Parlament Vorschläge für „Die Reform der interparlamentarischen Zusammenarbeit in der EU“. Die Umsetzung dieser Vorschläge würde sich teilweise auch auf die Koordinierung der nationalen Parlamente bei der Subsidiaritätsprüfung auswirken. Insbesondere die unter der Überschrift „Reform der COSAC“ formulierten Empfehlungen Nr. 15 bis 20 zielen auf eine kontinuierliche und strukturierte interparlamentarische Zusammenarbeit ab. Neben einer Änderung der Arbeitsweise der COSAC (Empfehlungen Nr. 15 bis 17) geht es darum, die administrativen Kapazitäten dieser Zusammenarbeit auszubauen (Empfehlungen Nr. 18 und 19). Dies würde die Organisation der interparlamentarischen Treffen, aber auch den Austausch außerhalb einzelner Konferenzen erleichtern.

Für die Koordinierung auf dem Gebiet der Subsidiaritätsprüfung von Bedeutung ist vor allem Vorschlag Nr. 16, der darauf abzielt, dass die COSAC einmal jährlich prioritäre Bereiche oder Themen festlegt, bei denen die nationalen Parlamente versuchen würden, eine engere Koordinierung der nationalen politischen Maßnahmen herbeizuführen.

Im Hinblick auf die Zusammenarbeit in Subsidiaritätsfragen mit dem Europäischen Parlament ist schließlich Vorschlag Nr. 22 relevant: *„Ausschüsse der nationalen Parlamente fordern die für einen bestimmten Legislativvorschlag zuständigen Berichterstatter des Europäischen Parlaments auf, vor dem jeweiligen Ausschuss Rede und Antwort zu stehen und zu Fragen bezüglich der Verhandlungen Stellung zu nehmen.“* In dieser Richtung ist der Bundestag bereits aktiv geworden. Mehrere Ausschüsse des Bundestages haben in der Vergangenheit auswärtige Sitzungen in Brüssel durchgeführt, um mit den jeweils zuständigen Berichterstattern des Europäischen Parlaments zu sprechen. Umgekehrt haben auch Berichterstatter des Europäischen Parlaments an Sitzungen der Bundestagsausschüsse in Berlin teilgenommen.

2. Britisches Oberhaus

Das britische Oberhaus (House of Lords) veröffentlichte am 24. März 2014 nach Konsultationen mit Vertretern der EU-Institutionen und Vertretern nationaler Parlamente einen Bericht zur Rolle der nationalen Parlamente in der EU, der sich maßgeblich an den dänischen Empfehlungen orientiert. Wichtige Bestandteile des Berichts sind die Optimierung der parlamentsinternen Verfahren zur Begleitung der EU-Angelegenheiten, der Dialog zwischen den nationalen Parlamenten und den EU-Institutionen, die Subsidiaritätsprüfung, die interparlamentarische Zusammenarbeit sowie die wirtschafts- und finanzpolitische Governance.

Im Hinblick auf die Subsidiaritätsprüfung spricht sich das Oberhaus für einen größeren Austausch über bewährte Praktiken und eine intensivere Befassung der Fachausschüsse mit der Subsidiaritätsprüfung aus. Auch sollte die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips intensiver als bisher geprüft werden und stärker in die begründeten Stellungnahmen Eingang finden.

3. Niederländisches Abgeordnetenhaus (Tweede Kamer)

Das niederländische Parlament zeigt in den letzten Jahren ein besonderes Interesse an einer besseren Koordinierung in Subsidiaritätsfragen sowie einer Stärkung der Rolle der nationalen Parlamente in EU-Angelegenheiten.

Am 15. Mai 2014 verabschiedete das niederländische Abgeordnetenhaus den Bericht „Vorankündigung in Europa“. Ziel des Berichts ist die Stärkung der Europafähigkeit des Abgeordnetenhauses sowie der Rolle der nationalen Parlamente. Neben Reformen der internen Arbeitsweise des Abgeordnetenhauses in EU-Angelegenheiten schlägt der Bericht auch verschiedene Maßnahmen in Bezug auf die Zusammenarbeit und Mitwirkung der nationalen Parlamente auf EU-Ebene vor. Dabei stützt er sich teilweise auf die dänischen und britischen Berichte.

Hinsichtlich der Reform der COSAC verweist das Abgeordnetenhaus auf die Notwendigkeit der Erschließung neuer Kommunikationswege. Beispielsweise könnten soziale Medien stärker genutzt werden, um den Austausch von amtlichen und politischen Informationen zwischen den nationalen Parlamenten zu fördern. Der interparlamentarische Dialog sollte sich - wie auch von den beiden anderen Parlamenten angeregt - auf den Austausch bewährter Praktiken und thematischer Prioritäten konzentrieren. Außerdem könnte der COSAC eine Rolle bei der Koordinierung der Subsidiaritätsprüfung, insbesondere hinsichtlich des Quorums entsprechend Protokoll Nr. 2, zukommen. Die von den nationalen Parlamenten auf Grundlage des jährlichen Arbeitsprogramms der Kommission erstellten Prioritätenlisten zur eingehenden Prüfung von Gesetzesinitiativen könnten dafür den Ausgangspunkt darstellen. Damit die Wirksamkeit der Subsidiaritätsprüfung noch gesteigert werden kann, empfiehlt das Abgeordnetenhaus die einleitenden Bemerkungen von begründeten Stellungnahmen zwischen den nationalen Parlamenten anzugleichen. Das niederländische Parlament bemängelt schließlich, dass die Acht-Wochen-Frist für die Subsidiaritätsprüfung zu kurz für eine Koordinierung mit den anderen Parlamenten sei und die Übermittlung der Antworten der Kommission zu lange auf sich warten ließe.

4. EU-PPK

Die EU-PPK in Vilnius vom 6. bis 8. April 2014 äußerte in ihren Schlussfolgerungen (Nr. 18) die Ansicht, dass die Subsidiaritätsprüfung in ihrer jetzigen Form den nationalen Parlamenten nur die Möglichkeit einräumt, die Zuständigkeit der EU für Gesetzgebungsverfahren zu bejahen oder abzulehnen. Wünschenswert sei darüber hinaus eine konstruktivere Rolle der nationalen Parlamente bei der Einflussnahme auf die EU-Gesetzgebung.

Ferner schlägt sie vor, dass die COSAC die Möglichkeiten für eine effizientere Anwendung von Subsidiaritätsprüfungen ausloten und die nächste EU-PPK im April 2015 die diesbezüglichen Arbeiten der COSAC heranziehen könnte. Welche Maßnahmen diesem Vorschlag folgen werden, ist derzeit offen. Eine Überlegung bestand darin, eine Arbeitsgruppe der COSAC zu diesem Thema einzurichten, die bis zur nächsten EU-PPK ein Konzept ausarbeitet.

Ähnlich wie das dänische Parlament hat sich die EU-PPK in Vilnius (Schlussfolgerung Nr. 19) im Zusammenhang mit der Subsidiaritätsprüfung für eine intensivere interparlamentarische Kooperation ausgesprochen, die den Austausch von bewährten Praktiken einschließt.

In eine ähnliche Richtung wie Empfehlung Nr. 8 des dänischen Parlaments geht die Schlussfolgerung Nr. 19 der EU-PPK in Vilnius, wonach in den Parlamenten bereits im Vorfeld über die wichtigsten geplanten Vorhaben der Kommission beraten werden sollte („ex-ante scrutiny of the Commissions flagship initiatives“).

Die EU-PPK in Vilnius kritisiert in ihren Schlussfolgerungen (Nr. 21) außerdem die Acht-Wochen-Frist zur Abgabe einer Subsidiaritätsrüge als zu kurz, besonders, wenn in diesen Zeitraum Urlaubs- und sitzungsfreie Zeiten fallen.

5. AdR

Im Rahmen eines Workshops des AdR vom 11. Juni 2014 zur effizienteren Subsidiaritätsprüfung (siehe dazu Bericht aus Brüssel Nr. 11/2014) wurden einige der bereits genannten Vorschläge zur Verbesserung der Subsidiaritätsprüfung diskutiert. Darüber hinaus standen folgende weitere denkbare Verfahrensschritte im Mittelpunkt:

- Nachgedacht werden könne über eine Aufteilung der vertieften Prüfung einzelner Vorschläge zwischen verschiedenen regionalen oder nationalen Parlamenten. Die österreichischen Landesparlamente würden bereits arbeitsteilig vorgehen.
- Um sich frühzeitig auf eine Subsidiaritätsprüfung vorzubereiten, forderten einige Teilnehmer die Kommission zur Vorlage von Entwürfen beabsichtigter Legislativvorschläge auf. Diese diskutiere zwar ihre Vorhaben häufig mit Interessenvertretern, allerdings fehle eine Beteiligung der regionalen und lokalen Ebene.
- Begründete Stellungnahmen könnten den Berichterstattern im Europäischen Parlament und den zuständigen Ausschüssen zur Verfügung gestellt sowie in die Beratungen im Rat eingebracht werden.
- Gewünscht wurde eine Verlängerung der Acht-Wochen-Frist auf zwölf Wochen.

6. Diskussion im Europäischen Parlament

Am 6. Oktober 2014 diskutierten im Europäischen Parlament die Mitglieder des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (AFCO) mit dem italienischen Staatssekretär für europäische Angelegenheiten, Sandro Gozi, über die Einsetzung und die bisherige Arbeit der Ratsarbeitsgruppe „Freunde der Präsidentschaft“ (FdP). In diesem Zusammenhang ging es auch um die Ergebnisse des ersten Treffens der FdP am 25. September 2014, das sich u. a. mit dem Subsidiaritätsprinzip und der Rolle der nationalen Parlamente im europäischen Gesetzgebungsverfahren befasste. Die Gruppe FdP hält die rechtlichen Bestimmungen zur Subsidiarität grundsätzlich für geeignet. Allerdings könne dieses Instrument von den nationalen Parlamenten intensiver genutzt werden. Insgesamt sprach sich die Gruppe dafür aus, die Subsidiaritätsprüfungen der nationalen Parlamente stärker zu begleiten und ihren Sitzungsrhythmus zu berücksichtigen.

In der anschließenden Aussprache reagierten die Mitglieder des AFCO-Ausschusses unterschiedlich auf den Bericht der Gruppe. Im Hinblick auf den Grundsatz der Subsidiarität und die Rolle der nationalen Parlamente sahen einige Abgeordnete keinen Änderungsbedarf an den Vertragsbestimmungen. Vielmehr sprachen sie sich für Verbesserungen in der praktischen Umsetzung aus. So forderte Richard Corbett (S&D/UK) von den nationalen Parlamenten neben der Prüfung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips eine intensivere inhaltliche Befassung mit den Gesetzesvorschlägen. So regte er u. a. eine Befragung der zuständigen Minister durch die nationalen Parlamente im Vorfeld der Verhandlungen im Rat an. Dies sei bereits in den Mitgliedstaaten Skandinaviens und des Baltikums gängige Praxis. Mercedes Bresso (S&D/IT) schlug eine frühzeitige Befassung mit dem Arbeitsprogramm der Kommission z. B. im Rahmen der regelmäßig stattfindenden interparlamentarischen Sitzungen zwischen Europäischem Parlament und den nationalen Parlamenten vor. Andere Mitglieder des AFCO-Ausschusses befürworteten hingegen eine gewisse Flexibilisierung der vertraglichen Regeln. So wurde u. a. die Acht-Wochen-Frist kritisiert. Auch das für eine „gelbe Karte“ erforderliche Quorum wurde hinterfragt.

7. Zusammenfassung

In der Diskussion über das Verfahren der Subsidiaritätsprüfung in den nationalen Parlamenten erfahren insbesondere folgende Vorschläge Unterstützung:

- Besonders häufig wird eine Verlängerung der Acht-Wochen-Frist gefordert.
- Häufig wird auch der Vorschlag unterbreitet, das Arbeitsprogramm der Kommission systematisch auszuwerten, um die für eine Subsidiaritätsprüfung prioritären Vorhaben zu identifizieren.
- Der Austausch bewährter Praktiken bei der Subsidiaritätsprüfung zwischen den nationalen Parlamenten im Rahmen interparlamentarischer Zusammenarbeit wird ebenfalls vielfach gewünscht.

Die Diskussion über andere Vorschläge steht hingegen noch am Anfang. Dies gilt

- für die Vorschläge, wonach die Kommission eine „gelbe Karte“ stets respektieren oder das Quorum flexibler gehandhabt werden soll;
- für Vorschläge, die Rolle der COSAC bei der Koordinierung der Subsidiaritätsprüfungen zu stärken.

Überdies ließe sich der Vorschlag des dänischen Parlaments, den Austausch mit den für subsidiaritätsrelevanten Gesetzgebungsvorschläge zuständigen Berichterstattem des Europäischen Parlaments zu verstärken, ohne besondere Vereinbarungen umsetzen.

VII. Analyse und Optionen

Allgemeine Bemerkungen

Die vorliegende Ausarbeitung hat gezeigt, dass der Bundestag eine Reihe von Maßnahmen zur Kontrolle des Subsidiaritätsprinzips ergriffen hat. Allerdings macht er nur zurückhaltend von der Möglichkeit der Subsidiaritätsrüge Gebrauch. Über die Gründe kann hier keine abschließende Bewertung getroffen werden. In einigen Fällen, insbesondere den im Rahmen des Fragebogens behandelten, dürften politische Gründe den Ausschlag gegeben haben, d.h. nach entsprechender Beratung wurde eine Rüge abgelehnt. Auffällig ist aber auch das Verhältnis der zahlreichen Hinweise auf mögliche Subsidiaritätsbedenken (157) zur Anzahl der Rügen (drei) und sonstigen Stellungnahmen nach Art. 23 Abs. 3 GG, in denen auch zu Subsidiaritätsfragen Ausführungen enthalten sind (14). Ebenfalls augenfällig ist die sehr unterschiedliche Intensität der Subsidiaritätsprüfung in den Ausschüssen.

Die Wirkung von Subsidiaritätsrügen der nationalen Parlamente unterscheidet sich von Fall zu Fall. Zum Teil blieben die Rügen ohne Konsequenzen, zum Teil kam es aber auch zu größeren Änderungen der ursprünglichen Vorschläge. Welchen Anteil in diesen Fällen die nationalen Parlamente hatten, ist nicht ohne weiteres nachweisbar, weil die von ihnen vorgetragenen Bedenken in der Regel auch im Rat von den jeweiligen Regierungen geltend gemacht und zum Teil auch vom Europäischen Parlament vorgetragen worden waren. Andererseits können auch diese Willensäußerungen durchaus mit den begründeten Stellungnahmen in Verbindung stehen, da die nationalen Parlamenten sie nicht nur an die Kommission, sondern auch an den Rat, die eigene Regierung sowie an das Europäische Parlament gerichtet hatten.

Nachfolgend werden Optionen aufgezeigt, wie die geltenden Verfahren zur Subsidiaritätsprüfung in den nationalen Parlamenten und innerhalb des Bundestages verbessert werden könnten. Dabei geht es darum, bei entsprechender politischer Willensbildung und Mehrheitsfindung das Verfahren der Prüfung und Beschlussfassung effizienter auszugestalten.

1. Adressat der Rüge

Analyse

Subsidiaritätsrügen werden in einem Verfahrensstadium an die Kommission gerichtet, in dem diese ihre interne Meinungsbildung bereits abgeschlossen hat. Zudem sind die in Protokoll Nr. 2 vorgesehenen Konsequenzen von Subsidiaritätsrügen nationaler Parlamente selbst im Falle des Erreichens einer „gelben Karte“ eher schwach ausgeprägt, weil sich die Kommission letztlich immer über das Votum der nationalen Parlamente hinwegsetzen kann. Schärfere Konsequenzen hat erst die sog. „orange Karte“.

In der Praxis zeigte sich, dass das Quorum für eine „gelbe Karte“ nur selten erreicht wird, die „orange Karte“ hat bislang noch keine Rolle gespielt. Angesichts von nur zwei Vorhaben, bei denen die für eine „gelbe Karte“ notwendige Stimmzahl erreicht wurde, kann noch nicht bewertet werden, ob der durch eine „gelbe Karte“ entstehende politische Druck die Kommission regelmäßig zur Abänderung oder Rücknahme ihrer Vorschläge bewegt. Dagegen spricht, dass sie jedenfalls in einem der beiden bisherigen Fälle ihren Vorschlag unverändert ließ.

Aus den Antworten der Kommission auf die begründeten Stellungnahmen nach Protokoll Nr. 2 ergibt sich zudem, dass durch Subsidiaritätsrügen die Meinungsbildung innerhalb der Kommission kaum beeinflusst werden kann. In allen Fällen – selbst bei der „gelben Karte“ zur Monti II-Verordnung, die zur Rücknahme dieses Vorschlags führte – rechtfertigte die Kommission lediglich ihre bereits zuvor vertretene Auffassung zur Vereinbarkeit des Gesetzgebungsvorschlags mit dem Subsidiaritätsprinzip.

Die Subsidiaritätsrüge wird aber auch an den Präsidenten des Rates und des Europäischen Parlaments übermittelt. Diese beiden Organe erhalten die begründeten Stellungnahmen zu Beginn ihrer Verhandlungen über den betreffenden EU-Gesetzgebungsvorschlag, wenn die Meinungsbildung noch nicht abgeschlossen ist.

Im Falle des Bundestages ist zudem auffällig, dass er den weit überwiegenden Teil seiner Stellungnahmen zur Vereinbarkeit eines EU-Gesetzgebungsvorschlags mit dem Subsidiaritätsprinzip an die Bundesregierung adressiert hat und sich nur in wenigen Fällen direkt an die EU-Organe gewendet hat.

Optionen

Um auf die Willensbildung im Europäischen Parlament stärkeren Einfluss zu nehmen, könnte darüber nachgedacht werden, ähnlich wie die österreichischen Parlamentskammern, Rügen und gegebenenfalls auch andere

Stellungnahmen zu einem EU-Vorhaben direkt den deutschen Mitgliedern des Europäischen Parlaments zukommen zu lassen. Der Bundestagspräsident könnte in den entsprechenden Stellungnahmen zu dieser Übermittlung aufgefordert werden. Darüber hinaus sollte auch der innerhalb des Europäischen Parlaments für das Dossier zuständige Berichterstatter die Subsidiaritätsrüge direkt zur Kenntnis erhalten und – wie dies der Rechtsausschuss beim Verordnungsvorschlag für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht praktiziert hat – zu einem Meinungsaustausch im federführenden Ausschuss eingeladen werden. Ferner sollte der Bundestag verstärkt darauf achten, dass von ihm an die EU-Organe übermittelte Stellungnahmen auch von der Bundesregierung im Rat berücksichtigt werden.

Wenn der Bundestag seine Subsidiaritätsbedenken größtenteils an die Bundesregierung und nicht direkt an die EU-Organe adressiert, ist dies zunächst eine politische Entscheidung. Der Bundestag würde aber die Wirksamkeit seiner Stellungnahmen erhöhen, wenn er sie innerhalb der Acht-Wochen-Frist gleichzeitig an die EU-Organe und die Bundesregierung übermitteln würde. Wenn dies gewollt ist, empfiehlt sich eine entsprechende Aufforderung an den Bundestagspräsidenten.

2. Begründung der Erforderlichkeit einer europäischen Regelung durch die Kommission

Analyse

Wie im Bundestag wird aus vielen nationalen Parlamenten kritisiert, dass die Kommission häufig nur unzureichend begründet, weshalb gerade der unterbreitete Vorschlag mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang steht. Auch die Antwortschreiben der Kommission auf die begründeten Stellungnahmen gingen nicht ausreichend detailliert und zu unspezifisch auf die Bedenken des jeweiligen Parlaments ein.

Dabei müssen sich die Gründe für die Erforderlichkeit einer europäischen Regelung aus den in allen EU-Amts-sprachen vorliegenden Teilen der Gesetzgebungsvorschläge ergeben und nicht erst aus einem nur in englischer oder französischer Sprache verfassten Anhang.

Optionen

Subsidiaritätsrügen können auch auf eine nicht ausreichende Begründung im Sinne des Art. 5 Protokoll Nr. 2 gestützt werden.

Zudem könnte diese Kritik im Rahmen von Gesprächen mit der Kommission vorgebracht werden. Dazu bieten sich insbesondere interparlamentarische Konferenzen, wie die COSAC, an. Aber auch, wenn Kommissionmitglieder an Ausschusssitzungen im Bundestag teilnehmen, besteht Gelegenheit, die mangelnde Begründung von EU-Gesetzgebungsvorhaben zu diskutieren.

3. Prüfungsmaßstab bei der Subsidiaritätsprüfung

Analyse

Die nationalen Parlamente einschließlich des Bundestages haben ihren begründeten Stellungnahmen in vielen Fällen das Subsidiaritätsprinzip im weiteren Sinne zugrunde gelegt. Die Kommission hat diese allesamt als Subsidiaritätsrügen akzeptiert, die auf eine Verletzung des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung, des Subsidiaritätsprinzips im engeren Sinne und des Verhältnismäßigkeitsprinzips gestützt waren.

Innerhalb des Bundestages wird zum Teil vertreten, dass eine Subsidiaritätsrüge nur auf das Subsidiaritätsprinzip im engeren Sinne gestützt werden sollte. Die bisherigen Subsidiaritätsrügen – insbesondere im Falle der „gelben Karte“ zur Verordnung über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft – zeigten zudem, dass es in den nationalen Parlamenten unterschiedliche Auffassungen zur Auslegung des Subsidiaritätsprinzips gibt, unter anderem wird es teilweise als rechtliches, teilweise als politisches Prinzip aufgefasst. Die daraus resultierende Heterogenität der Subsidiaritätsrügen schwächt im Ergebnis deren politische Wirkung.

Optionen

Innerhalb des Bundestages erschiene es sinnvoll, EU-Gesetzgebungsvorschläge weiterhin anhand des Subsidiaritätsprinzips im weiteren Sinne zu prüfen, um sich nicht von vornherein die Möglichkeiten, die das Instrument der Subsidiaritätsprüfung bietet, zu beschneiden. Es ist sodann eine politische Entscheidung, mit welcher Begründung Subsidiaritätsrügen erhoben werden.

Für eine kohärentere Begründung der Subsidiaritätsrügen wäre es denkbar, dass sich die nationalen Parlamente über die Subsidiaritätsprüfung einzelner, besonders relevanter EU-Gesetzgebungsvorschläge stärker austauschen (siehe unten).

4. Koordinierung der Subsidiaritätsprüfung der nationalen Parlamente

Analyse

Neben einem einheitlichen Prüfungsmaßstab fehlt es den nationalen Parlamenten auch an einem Verfahren zur Koordinierung ihrer Subsidiaritätsrügen und des Dialogs mit den für Gesetzgebung zuständigen EU-Organen. Bislang gab es Initiativen einzelner nationaler Parlamente zu konkreten EU-Gesetzgebungsvorhaben, das für eine „gelbe Karte“ notwendige Quorum zu organisieren.

Für den Austausch auf politischer Ebene über Verfahren der Subsidiaritätsprüfung und die Subsidiaritätsprüfung in Einzelfällen wurde zum Teil die COSAC genutzt. Die COSAC kann aber bereits aufgrund ihres halbjährlichen Sitzungsrhythmus nicht die Prüfung jedes einzelnen EU-Gesetzgebungsvorhabens gewährleisten.

Auf Arbeitsebene zeigte sich das Netzwerk der Verbindungsbüros der nationalen Parlamente in Brüssel in der Lage, schnell informelle Informationen über laufende Subsidiaritätsprüfungen zu kommunizieren. Allerdings ist der Informationsstand nicht in allen Verbindungsbüros gleich ausgeprägt, insbesondere ist nicht immer gewährleistet, dass frühzeitig über laufende Subsidiaritätsprüfungen informiert werden kann. Über das Referat PE 4 der Bundestagsverwaltung konnten die vorhandenen Informationen gezielt an die zuständigen Ausschüsse und Abgeordneten weitergeleitet werden.

Ergänzt wird dieses Informationsangebot durch IPEX. Dort können elektronisch die Verfahrensstände und Stellungnahmen der nationalen Parlamente zu jedem Gesetzgebungsvorschlag der EU abgerufen werden.

Optionen

Es könnte geprüft werden, ob die nationalen Parlamente die regelmäßig stattfindenden interparlamentarischen Treffen (COSAC, interparlamentarische Treffen des Europäischen Parlaments, Treffen der Vorsitzenden des Parlaments der EU-Ratspräsidentschaft) verstärkt nutzen sollten, um sich über den Stand aktueller Subsidiaritätsprüfungen auszutauschen.

Unterstützung aus anderen nationalen Parlamenten gibt es für folgende Vorschläge betreffend die COSAC:

- COSAC als thematisch breit aufgestellte und in Subsidiaritätsfragen erfahrene Konferenz erscheint geeignet, um prioritäre EU-Gesetzgebungsvorschläge aus dem Arbeitsprogramm der Kommission zu identifizieren, bei denen eine vertiefte Subsidiaritätsprüfung stattfinden sollte. Dazu können insbesondere auch Vorschläge der nationalen Parlamente dienen, die bereits derartige Prioritätenlisten in ihren eigenen parlamentarischen Prüfverfahren etabliert haben.
- Der Austausch von Meinungen und Erfahrungen zwischen den nationalen Parlamenten über relevante Kriterien und Argumentationen hinsichtlich ihrer Bewertung des Grundsatzes der Subsidiarität könnte ebenfalls im Rahmen der COSAC verbessert werden.

Weiterhin könnte der Austausch zwischen den nationalen Parlamenten optimiert werden, wenn sich alle Parlamente bereit erklären würden, die notwendigen Informationen zum Stand des Prüfverfahrens den anderen Parlamenten über ihre Vertreter in Brüssel oder IPEX frühzeitiger, d. h. noch vor Verabschiedung einer begründeten Stellungnahme, zu übermitteln. Dies könnte Gegenstand einer Vereinbarung im Rahmen der COSAC oder der EU-PPK sein.

5. Die Acht-Wochen-Frist

Analyse

Von Seiten mehrerer nationaler Parlamente und auch innerhalb des Bundestages wird kritisiert, dass die Acht-Wochen-Frist für die Subsidiaritätsrüge zu kurz bemessen sei.

Dabei haben die bisherigen Stellungnahmen gezeigt, dass innerhalb der Acht-Wochen-Frist Subsidiaritätsrügen des Bundestages möglich sind. Die Subsidiaritätsprüfung in den Ausschüssen beginnt allerdings in der Regel erst mit der Überweisung der relevanten EU-Gesetzgebungsvorschläge. Zu diesem Zeitpunkt sind ab der Zuleitung der entsprechenden Dokumente an den Bundestag wegen der Dauer des Überweisungsverfahrens in der

Regel bereits einige Wochen vergangen. Bis zum Fristablauf stehen daher häufig nur ein oder zwei Sitzungswochen für die Abgabe einer Subsidiaritätsrüge zur Verfügung.

Einige nationale Parlamente haben Verfahren entwickelt, die es ermöglichen, frühzeitig und zügig eine Subsidiaritätsprüfung durchzuführen. Von diesen Parlamenten ging eine weit überdurchschnittliche Anzahl von Subsidiaritätsrügen aus. Dazu gehört zum Beispiel die frühzeitige Identifizierung prioritärer EU-Vorhaben.

Andererseits würde eine längere Frist die Möglichkeiten, sich mit anderen nationalen Parlamenten abzustimmen, verbessern. Auch für interne Debatten stünde mehr Zeit zur Verfügung.

Optionen

Die Möglichkeiten, das Verfahren der Subsidiaritätsrüge im Bundestag früher zu beginnen und zu beschleunigen, könnten verstärkt genutzt werden. Vor allem ließe sich die ex-ante-Beobachtung von Gesetzgebungsvorhaben verbessern.

Dazu erschiene es sinnvoll, entsprechend dem Vorgehen einiger anderer nationaler Parlamente, bereits zu Beginn eines jeden Jahres anhand der von der Bundestagsverwaltung erstellten EU-Vorausschau diejenigen Gesetzgebungsvorschläge der EU zu identifizieren, bei denen eine intensivere Subsidiaritätsprüfung angebracht wäre. In diesem Zusammenhang könnten auch die für den Bundestag fachlich-inhaltlich prioritären Vorhaben jenseits des Gesichtspunkts der Subsidiaritätsprüfung, festgestellt werden. Die so entstehende Liste von Vorhaben sollte interfraktionell abgestimmt werden. In der durchgeführten Umfrage bei einigen Arbeitsgruppen der Fraktionen wurde ein solches Verfahren überwiegend befürwortet. Auf die identifizierten Vorschläge könnte die Vorfeldbeobachtung durch das Verbindungsbüro in Brüssel ein besonderes Augenmerk legen. Die zuständigen Ausschüsse wären so besser in der Lage, frühzeitig mit der Befassung zu beginnen. Die Identifizierung anhand der Jahresplanung ist aber offen zu gestalten, um auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren und zusätzliche EU-Gesetzgebungsvorhaben einer Subsidiaritätsprüfung zu unterziehen.

Generell könnte angestrebt werden, bereits vor der Überweisungsentscheidung mit der Subsidiaritätsprüfung zu beginnen. Denkbar wäre, dazu bereits erste Subsidiaritätshinweise in den voraussichtlich zuständigen Ausschüssen aufzugreifen. Die Bundestagsverwaltung könnte verstärkt frühzeitig (z. B. in Form eines Newsletters über EuDoX) derartige Hinweise an die Fraktionen weiterleiten. Im Rahmen der durchgeführten Befragung fand der Vorschlag, dass Gesetzgebungsvorhaben unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung durch die Kommission, d. h. vor einer Überweisung an die Ausschüsse, auf mögliche Subsidiaritätsverstöße hin geprüft werden, teilweise Zustimmung.

Gleichzeitig könnte gemeinsam mit anderen nationalen Parlamente eine Verlängerung der Acht-Wochen-Frist eingefordert werden. Dabei ist zu bedenken, dass die Regelung zur Acht-Wochen-Frist in Protokoll Nr. 2 nur im Wege einer Vertragsänderung mit Zustimmung aller Mitgliedstaaten geändert werden kann. Eine solche Änderung erscheint angesichts des hohen Aufwandes und der in diesem Zusammenhang durchzuführenden innerstaatlichen Verfahren allenfalls eingebettet in eine umfassendere Revision der EU-Verträge politisch durchsetzbar. Erfolgversprechender dürfte es sein, im Wege einer Vereinbarung mit der Kommission zu einer anderen Berechnung des Fristablaufs zu kommen (z. B. für die Osterpause oder den Monat Juli). So hat die Kommission bereits zugestanden, dass der Monat August bei der Fristberechnung unberücksichtigt bleibt.

Schließlich empfiehlt es sich, im federführenden Ausschuss möglichst frühzeitig zu klären, ob eine Subsidiaritätsrüge angezeigt erscheint. Dies kann etwa durch eine entsprechende Abfrage der Mitglieder (z. B. durch die Ausschussesekretariate oder wie im Unterausschuss Europarecht des Rechtsausschusses durch den Vorsitzenden in der Ausschusssitzung) geschehen. Wenn der federführende Ausschuss eine Subsidiaritätsrüge für geboten hält, gibt er eine entsprechende Beschlussempfehlung ab. Mit Blick auf die Acht-Wochen-Frist sollte die Entscheidung des Plenums möglichst in derselben Sitzungswoche wie die abschließende Beratung im federführenden Ausschuss erfolgen.

6. Ex-ante und ex-post-Kontrolle von EU-Gesetzgebungsvorschlägen

Analyse

Das Beispiel der Behandlung des Verordnungsvorschlags für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht durch den Rechtsausschusses hat gezeigt, dass die Aufmerksamkeit für eine Subsidiaritätsrüge des Bundestages auf EU-Ebene erhöht werden kann, wenn der federführende Ausschuss sich bereits im Vorfeld der Annahme eines EU-Gesetzgebungsvorschlags zu der Thematik äußert (ex-ante-Kontrolle) und nach Erhebung einer Subsidiaritätsrüge die Beratungen in den EU-Organen kritisch begleitet (ex-post-Kontrolle).

Bislang gibt es allerdings kein Verfahren zur Nachverfolgung abgegebener Subsidiaritätsrügen und anderer Stellungnahmen mit Bezug zum Subsidiaritätsprinzip. Nur in wenigen Fällen hat der Bundestag umfassende Aktivitäten entfaltet, um auch nach Abgabe einer Subsidiaritätsrüge auf die Durchsetzung seiner Forderungen hinzuwirken.

Optionen

Der Bundestag hat die Möglichkeit, sich im Rahmen laufender Konsultationsverfahren gegenüber der Kommission zu geplanten EU-Gesetzgebungsvorhaben zu äußern. Die wichtigsten Konsultationen basieren auf Grün- und Weißbüchern.

Um frühzeitig auf geplante EU-Gesetzgebungsakte Einfluss auszuüben, empfiehlt es sich neben dem Arbeitsprogramm der Kommission auch gezielt die Folgemaßnahmen zu Grün- und Weißbüchern zu beobachten. In diesem Zusammenhang könnte auch bei anderen nationalen Parlamenten frühzeitig um Unterstützung für die eigene Position geworben werden.

Um der Entwicklung der Beratungen auf EU-Ebene Rechnung zu tragen, bietet § 93a Abs. 2 Satz 2 GO-BT dem federführenden Ausschuss die Möglichkeit, auch nach einer Subsidiaritätsrüge oder anderen Stellungnahme des Bundestages wiederholt eine Beschlussempfehlung vorzulegen. Diese Stellungnahmen können an die Bundesregierung adressiert sein oder sich im Rahmen des politischen Dialogs direkt an die Kommission, aber auch an das Europäische Parlament und den Rat richten.

Es könnte zudem ein standardisiertes Wiedervorlageverfahren eingeführt werden, damit einmal angenommene Subsidiaritätsrügen im jeweils federführenden Ausschuss regelmäßig wieder aufgerufen werden, um zu überprüfen, wieweit den darin vorgetragenen Bedenken Rechnung getragen wurde. Dieses Verfahren sollte eingebettet sein in das Verfahren zum Monitoring von Stellungnahmen nach Art. 23 GG. Die Ausschüsse sollten durch regelmäßiges Wiederaufsetzen der Vorlagen verfolgen, welche Wirkung ihre Stellungnahmen entfalten.

Schließlich könnten vor und nach Subsidiaritätsrügen die Kontakte zu den fachlich zuständigen Abgeordneten des Europäischen Parlaments besser genutzt werden, um für die eigene Position zu werben.

7. Rolle der Fachausschüsse und des EU-Ausschusses bei der Subsidiaritätsprüfung

Analyse

Wegen der sehr unterschiedlich hohen Anzahl an für eine Subsidiaritätsprüfung relevanten Vorhaben können die Ausschüsse auf einen unterschiedlichen Erfahrungsschatz bei der Subsidiaritätsprüfung zurückgreifen. Auch haben die Ausschüsse die damit verbundenen Möglichkeiten unterschiedlich intensiv genutzt. Während der Rechtsausschuss bzw. der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bzw. der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur in vielen Fällen federführend zuständig waren und einige Beschlussempfehlungen für Stellungnahmen mit Subsidiaritätsbedenken abgegeben haben, wurden in mehreren, auch EU-intensiven Ausschüssen nur wenige oder keine Subsidiaritätsprüfungen durchgeführt oder aber trotz einer größeren Anzahl an subsidiaritätsrelevanten Vorhaben nur wenige diesbezügliche Aktivitäten entfaltet. Die Mitberatung wurde von den Fachausschüssen in keinem Fall für inhaltliche Anmerkungen zur vom Federführer abgegebenen Beschlussempfehlung genutzt.

Eine Sonderstellung bei der Subsidiaritätsprüfung im Bundestag hat der EU-Ausschuss. Die GO-BT und das Grundgesetz weisen diesem Ausschuss besondere Rechte bei der Subsidiaritätsprüfung zu. So kann er nach Art. 45 GG plenarersetzend Stellungnahmen gegenüber der Bundesregierung und den EU-Organen abgeben. Auch kann er eigenständig einen Bericht an das Plenum zur Subsidiaritätsprüfung bei einzelnen Vorhaben abgeben. Um von diesen Rechten Gebrauch machen zu können, wird jeder EU-Gesetzgebungsvorschlag dem EU-Ausschuss zur Mitberatung überwiesen. Allerdings ist er für nur wenige der prüfungsrelevanten Gesetzgebungsvorschläge federführend zuständig. Allgemein gehört die Analyse von Rechtsetzungsakten nicht zu seinen Hauptaufgaben. Gleichzeitig ist aber anzumerken, dass der EU-Ausschuss als Querschnittsausschuss besonders in der Lage ist, die einzelnen subsidiaritätsprüfungsrelevanten Vorhaben in einen europapolitischen Gesamtzusammenhang einzuordnen. In der Praxis hat der EU-Ausschuss von seinen in der GO-BT und im Grundgesetz vorgesehenen Möglichkeiten im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung nur wenig Gebrauch gemacht. Lediglich in zwei Fällen nahm er zur Vereinbarkeit eines EU-Gesetzgebungsvorschlags mit dem Subsidiaritätsprinzip als Mitberater gegenüber Fachausschüssen inhaltlich Stellung. Eigene Berichte des EU-Ausschusses zur Subsidiaritätsprüfung und plenarersetzende Beschlüsse nach Art. 45 Satz 2 und 3 GG hat es in diesem Zusammenhang bislang noch nicht gegeben.

Die geringe Anzahl von Subsidiaritätsstellungen (drei Rügen und 14 Stellungnahmen nach Art. 23 Abs. 3 GG mit Bezug zum Subsidiaritätsprinzip) im Verhältnis zur Anzahl der gegebenen Hinweise (157) sprechen dafür, dass das Verfahren in den Ausschüssen verbessert werden kann. Der Blick auf andere nationale Parlamente zeigt, dass die Parlamente, die im Bereich der Subsidiaritätsprüfung sehr aktiv waren, hinsichtlich der Beteiligung der Ausschüsse unterschiedliche Wege gegangen sind. Während etwa im schwedischen Parlament maßgeblich die Fachausschüsse mit der Subsidiaritätsprüfung befasst sind, fällt in einigen ebenfalls aktiven Parlamenten, wie dem dänischen Folketing und dem britischen Unterhaus, die Entscheidung über Stellungnahmen nach Protokoll Nr. 2 regelmäßig im EU-Ausschuss.

Optionen

Im Hinblick auf die Rolle der Ausschüsse bei der Subsidiaritätsprüfung sind mehrere Optionen denkbar:

- Die bisherige Zuständigkeitsverteilung bei der Subsidiaritätsprüfung könnte gewahrt bleiben. In den Ausschüssen mit einer Vielzahl von möglichen Subsidiaritätsprüfungen erschiene aber – wie es sich im Rechtsausschuss bewährt hat – die Einrichtung eines Unterausschusses für EU-Angelegenheiten bedenkenswert. In Ausschüssen mit einer mittleren Anzahl von subsidiaritätsrelevanten Vorhaben könnte – wie im Gesundheitsausschuss geschehen – die Benennung von EU-Berichterstattem in Erwägung gezogen werden.
- Alternativ erscheint denkbar, die Möglichkeiten des EU-Ausschusses nach Art. 45 Satz 2 und 3 GG im Zusammenhang mit der Subsidiaritätsprüfung stärker zu nutzen. Möglich wäre es etwa, wie in einigen Mitgliedstaaten, diesen Ausschuss generell über Subsidiaritätsrügen entscheiden zu lassen, nachdem vorher eine entsprechende Abstimmung mit dem für das betroffene EU-Gesetzgebungsvorhaben federführenden Ausschuss stattgefunden hat. Auf diese Weise würde die besondere Rolle des EU-Ausschusses bei der Subsidiaritätsprüfung gestärkt. Gleichzeitig könnte die in den Fachausschüssen vorhandene Kompetenz weiterhin genutzt werden. Vorstellbar ist, eine stärkere Rolle des EU-Ausschusses zunächst zu erproben und nach zwei Jahren zu evaluieren.
- Schließlich wäre es denkbar, einen Sonderausschuss oder Unterausschuss nach dem Vorbild des „Scrutiny Committee“ des britischen Unterhauses einzurichten, in dem die Subsidiaritätsprüfung konzentriert würde. Parallel könnte in den Fraktionen die Subsidiaritätsprüfung von einem Referenten koordiniert werden.

8. Subsidiaritätsprüfung und weitere inhaltliche Prüfung

Analyse

Die Acht-Wochen-Frist, die den Ausschüssen stets zur Kenntnis gegeben wird, kann zu dem Missverständnis führen, dass die Behandlung von EU-Gesetzgebungsvorschlägen bis zum Ablauf der Subsidiaritätsfrist abgeschlossen sein muss.

Optionen

Zur Vermeidung vorzeitiger abschließender Kenntnisnahmen sollte, wie vom EU-Ausschuss gegenüber den Fachausschüssen erbeten, die Subsidiaritätsprüfung und die weitere inhaltliche Befassung getrennt durchgeführt werden.

9. Unterstützung der Subsidiaritätsprüfung durch die Bundesregierung und die Bundestagsverwaltung

Analyse

Der Bundestag hat gegenüber der Bundesregierung einen Anspruch auf umfassende Informationen zu allen EU-Vorhaben. Dies schließt Hinweise auf eine mögliche Verletzung des Subsidiaritätsprinzips ein.

Die Bundestagsverwaltung ergänzt die Hinweise der Bundesregierung auf mögliche Subsidiaritätsbedenken. Dazu gehört auch die Berichterstattung über die Beratungen in anderen nationalen Parlamenten und in den EU-Organen, die unter anderem über den Bericht aus Brüssel erfolgt.

Allein die Vielzahl der Fälle, in denen die Bundesregierung und die Bundestagsverwaltung entsprechende Hinweise gegeben haben, zeigt, dass ein Mangel an Informationen nicht die Ursache für nicht durchgeführte Subsidiaritätsprüfungen sein kann.

Darüber hinaus nutzen die Abgeordneten, Fraktionen und Ausschüsse die Dienstleistungen der Bundestagsverwaltung, wenn sie eine vertiefte Subsidiaritätsprüfung vornehmen möchten. Die Praxis hat gezeigt, dass die Bundestagsverwaltung dabei zwar die Position der Bundesregierung berücksichtigt, aber auch zu eigenen, abweichenden Ergebnissen kommen kann.

Optionen

Die Unterrichtungspflichten der Bundesregierung und das Dienstleistungsangebot der Bundestagsverwaltung sind bereits sehr umfangreich. Denkbar wären weitere gezielte Dienstleistungen zur Identifizierung der für eine Subsidiaritätsprüfung besonders relevanten EU-Gesetzgebungsvorschläge, z. B. durch eine Liste prioritärer Vorschläge oder einen Newsletter (siehe oben).

Anlagen

Anlage 1

Vorhabensspezifische Darstellung der Subsidiaritätskontrolle im Bundestag**Vorbemerkung**

Die aufgelisteten EU-Gesetzgebungsvorschläge sind den jeweils federführenden Ausschüssen zugeordnet, beginnend mit dem jeweils ältesten Dokument. In Klammern hinter den Vorhaben ist jeweils die Ratsdokumentenummer vermerkt. Kurzbezeichnungen für die einzelnen Vorschläge sind entweder durch eine Fettung eines Teils des Titels kenntlich gemacht oder in Klammern dahinter vermerkt.

Die **Bundesregierung** hat ihre Hinweise in den Berichtsbögen (BB) und/oder den Umfassenden Bewertungen (UBW) gegeben. Soweit nicht anders vermerkt, waren die Aussagen zum Subsidiaritätsprinzip im weiteren Sinne in beiden Dokumenten deckungsgleich.

In der Auflistung ist gekennzeichnet, ob sich die Hinweise auf die Rechtsgrundlage, das Subsidiaritätsprinzip im engeren Sinne oder das Verhältnismäßigkeitsprinzip bezogen haben. Beim Verhältnismäßigkeitsprinzip ging es insbesondere darum, ob

- die gewählte Rechtsform (Richtlinie oder Verordnung) erforderlich ist,
- die Regelungsdichte vertretbar erscheint, also ausreichend Umsetzungsspielraum für die Mitgliedstaaten bestand oder generell über das erforderliche Maß hinaus Regelungen enthalten sind.

Außerdem wird differenziert, ob im Falle von Hinweisen der Bundesregierung Bedenken bestanden, lediglich eine weitere Prüfung für erforderlich gehalten wurde oder die Begründung als nicht ausreichend erachtet wurde. Schließlich ist angegeben, ob die Hinweise sich auf den gesamten Vorschlag oder nur auf Teile des Vorschlags bezogen.

Soweit im BB eine Prüfung für erforderlich gehalten wurde, in der UBW dann Bedenken vorgetragen werden, ist nur das Ergebnis der UBW berücksichtigt.

Gab die **Bundestagsverwaltung** Hinweise zum Subsidiaritätsprinzip, ist bei den betreffenden Vorhaben vermerkt, auf welchem Wege diese weiter gegeben wurden (Priorisierung, Bericht aus Brüssel, Ausarbeitung zur Vereinbarkeit eines Gesetzgebungsvorschlags der EU mit dem Subsidiaritätsprinzip oder auf anderem Wege). BB/UBW der Bundesregierung lagen zum Teil erst nach Fertigstellung der Priorisierungen vor. Subsidiaritätshinweise aus den BB/UBW konnten daher nicht in die Priorisierungen aufgenommen werden. Häufig hat die Bundestagsverwaltung die Fraktionen aber nachträglich darauf hingewiesen, z.B. mündlich oder per E-Mail.

Darüber hinaus wird ausgeführt, ob das Vorhaben im **federführenden Ausschuss** auf seine Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip hin beraten wurde oder der Bundestag hierzu eine Stellungnahme abgegeben hat. Dazu ist anzumerken, dass nicht sämtliche Ausschusssitzungen ausgewertet werden konnten, es also auch über die verzeichneten Beratungen zu Subsidiaritätsfragen hinaus weitere Diskussion zu diesem Thema gegeben haben kann. Da jeder Stellungnahme eine Beratung vorausgeht, werden im Falle einer Stellungnahme keine expliziten Ausführungen zu den Beratungen im federführenden Ausschuss gemacht.

Außerdem ist vermerkt, wenn der federführende Ausschuss im Rahmen weiterer Aktivitäten seine Haltung zur Vereinbarkeit eines Vorhabens mit dem Subsidiaritätsprinzip zum Ausdruck gebracht hat. Dazu gehören insbesondere Gespräche mit Vertretern der Kommission oder Abgeordneten des Europäischen Parlaments. Ebenso ist angegeben, wenn es bereits im Vorfeld von EU-Gesetzgebungsvorschlägen Stellungnahmen zu Grün- und Weißbüchern gegeben hat.

Schließlich ist anzumerken, dass einige Stellungnahmen, die gemäß der Auflistung eine Positionierung des Bundestages zum Verhältnismäßigkeitsprinzip enthalten, dieses Prinzip nicht direkt erwähnen. Gleichwohl nehmen sie darauf Bezug, indem zur Erforderlichkeit oder Angemessenheit des EU-Vorhabens Position bezogen wird. Sie sind deshalb in die Auswertung eingeflossen.

1. Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Fehlanzeige

2. Petitionsausschuss

Fehlanzeige

3. Auswärtiger Ausschuss

Fehlanzeige

4. Innenausschuss

17. Wahlperiode

- (1) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (**Frontex-Verordnung**) (6898/10)

Priorisierung:

Empfehlung für eine Prüfung des Subsidiaritätsprinzips (Anmerkung: BB/UBW sehen dieses Prüferfordernis nicht)

- (2) Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EU) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer **Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen** im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (8151/10)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

Priorisierung:

Hinweis auf Position der Bundesregierung in BB/UBW

Subsidiaritätsprüfung durch die Bundestagsverwaltung:

Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste (WD 11) vom 19. November 2010 zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Subsidiaritätsprinzip (Ergebnis: keine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips im engeren Sinne und des Verhältnismäßigkeitsprinzips)

- (3) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Ausübung einer saisonalen Beschäftigung (**Saisonarbeiter-Richtlinie**) (12208/10)

BB/UBW:

Subsidiaritätsprinzip im engeren Sinne (Prüfung erforderlich)

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung erforderlich)

- (4) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von **Drittstaatsangehörigen im Rahmen einer konzerninternen Entsendung** (12211/10)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken wegen Teilen des Vorschlags)

- (5) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines **Evaluierungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands** (16664/10)

BB/UBW:

Rechtsgrundlage (Bedenken)

Priorisierung:

Hinweis auf Position der Bundesregierung in BB/UBW

- (6) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen zu Zwecken der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (**EU-PNR-Richtlinie**) (6007/11)

BB/UBW: keine Bedenken (Anmerkung: Einhaltung des Subsidiaritäts- und des Verhältnismäßigkeitsprinzip wird ausführlich begründet)

Subsidiaritätsprüfung durch die Bundestagsverwaltung:

Ausarbeitung des Referats PA 1 vom 14. März 2011 zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Subsidiaritätsprinzip im weiteren Sinne (Ergebnis: Zweifel an Tragfähigkeit der Rechtsgrundlage für Teile des Vorschlags, Angaben zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht ausreichend)

- (7) Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines **Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands** (14358/11)

BB/UBW:

Rechtsgrundlage (Prüfung erforderlich)

Subsidiaritätsprinzip im engeren Sinne (Prüfung erforderlich)

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung erforderlich)

Priorisierung:

Hinweis auf Position der Bundesregierung in BB/UBW

- (8) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 zwecks Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die **vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen** unter außergewöhnlichen Umständen (14359/11)

BB/UBW:

Rechtsgrundlage (Prüfung erforderlich)

Subsidiaritätsprinzip im engeren Sinne (Prüfung erforderlich)
Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung erforderlich)

Priorisierung:
Hinweis auf Position der Bundesregierung in BB/UBW

Artikel im Bericht aus Brüssel Nr. 18/2011 zu Subsidiaritätsrügen anderer nationaler Parlamente

- (9) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den **Asyl- und Migrationsfonds** und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (17285/11)

BB/UBW:
Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung von Teilen des Vorschlags erforderlich)

Priorisierung:
Hinweis auf die Position der Bundesregierung in BB/UBW

- (10) Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein **Katastrophenschutzverfahren der Union** (18919/11)

BB/UBW:
Rechtsgrundlage (Bedenken)
Subsidiaritätsprinzip im engeren Sinne (Bedenken)
Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

Priorisierung:
Hinweis auf Position der Bundesregierung in BB/UBW

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses für eine Stellungnahme im Rahmen des politischen Dialogs mit der Kommission (BT-Drs. 17/10184), die der Diskontinuität einheimfiel. In der Stellungnahme werden Bedenken im Hinblick auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips geäußert.

- (11) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr (**Reformpaket Datenschutz**) (5833/12)

BB/UBW:
Rechtsgrundlage (Prüfung erforderlich)
Subsidiaritätsprinzip im engeren Sinne (Prüfung erforderlich)
Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung erforderlich)

- (12) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (**Datenschutz-Grundverordnung**) (5853/12)

BB/UBW:

Subsidiaritätsprinzip im engeren Sinne (Prüfung von Teilen des Vorschlags erforderlich)

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung von Teilen des Vorschlags erforderlich)

Artikel im Bericht aus Brüssel Nr. 7/2012 zur Diskussion über den Verordnungsvorschlag in den nationalen Parlamenten, auch unter dem Blickwinkel des Subsidiaritätsprinzips.

Stellungnahme des Bundestages nach Art. 23 Abs. 3 GG (BT-Drs. 17/11325) mit der Aufforderung an die Bundesregierung, auf die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips hinzuwirken¹.

- (13) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über **Europäische Statistiken** (9122/12)

BB/UBW:

Subsidiaritätsprinzip im engeren Sinne (Bedenken)

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

Diskussion in der Sitzung des Ausschusses am 13. Juni 2012 zur Vereinbarkeit des Vorschlags mit dem Subsidiaritäts- und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Eine Subsidiaritätsrüge wurde dem Plenum nicht empfohlen.

- (14) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den **barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen** (17344/12)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung erforderlich)

Priorisierung:

Rechtsgrundlage (Prüfung empfohlen)

- (15) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen gemeinsamen **Netz- und Informationssicherheit in der Union** (6342/13)

BB/UBW:

Rechtsgrundlage (Bedenken wegen Teilen des Vorschlags)

Subsidiaritätsprinzip im engeren Sinne (Prüfung erforderlich)

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung erforderlich)

- (16) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein **Einreise-/Ausreisensystem (EES)** zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (6928/13)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken wegen Teilen des Vorschlags)

¹ „Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, (...)

13. darauf hinzuwirken, dass die Ermächtigungen für die Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte und zu Durchführungsbeschränkungen deutlich reduziert werden und insbesondere den Vorgaben des Artikels 290 Absatz 1 Satz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Wesentlichkeitsgrundsatz) genügt und die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe soweit wie möglich vermieden wird, (...)“.

- (17) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein **Registrierungsprogramm für Reisende** (6930/13)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung von Teilen des Vorschlags erforderlich)

- (18) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 in Bezug auf die Nutzung des **Einreise-/Ausreisystems (EES) und des Programms für registrierte Reisende (RTP)** (6931/13)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken wegen Teilen des Vorschlags)

- (19) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die **Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken**, zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einem bezahlten oder unbezahlten Praktikum, einem Freiwilligendienst oder zur Ausübung einer Au-pair-Beschäftigung [Neufassung] (7869/13)

UBW:

Rechtsgrundlage (Bedenken wegen Teilen des Vorschlags)

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken wegen Teilen des Vorschlags)

- (20) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit und die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (**Europol**) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI und 2005/681/JI des Rates (8229/13)

BB/UBW:

Rechtsgrundlage (Bedenken wegen Teilen des Vorschlags)

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken wegen Teilen des Vorschlags)

18. Wahlperiode

- (21) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Visakodex der Union (**Visakodex**) (Neufassung) (8401/14)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung erforderlich)

- (22) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Einführung eines Rundreise-Visums** und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 562/2006 und (EG) Nr. 767/2008 (8406/14)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung erforderlich)

5. Sportausschuss

Fehlanzeige

6. Rechtsausschuss (18. Wahlperiode: Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz)

17. Wahlperiode:

- (1) Initiative für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **europäische Schutzanordnung** (17513/09)

BB/UBW:

Rechtsgrundlage (Bedenken)

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

Priorisierung:

Prüfung der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeitsprinzip empfohlen

Stellungnahme des Bundestages nach Art. 23 Abs. 3 GG (BT-Drs. 17/1461) mit der Aufforderung an die Bundesregierung, auf europäischer Ebene die von den Initianten gewählte Rechtsgrundlage in Frage zu stellen und im Interesse der Einhaltung der Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und der besseren Rechtsetzung Änderungen der Richtlinie anzuregen².

- (2) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (**Richtlinie zur Bekämpfung von Kinderpornographie**) (8155/10)

UBW: Rechtsgrundlage (Bedenken, unter Verweis auf ein Gutachten der Bundestagsverwaltung)

² „II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes auf,

1. auf europäischer Ebene für eine strikte Einhaltung der Kompetenzordnung des AEUV einzutreten und die von den Initianten gewählte Rechtsgrundlage vor dem Hintergrund der Gefahr in Frage zu stellen, dass die europäische Zuständigkeit für die Zusammenarbeit im Rahmen der Strafverfolgung sowie des Vollzugs und der Vollstreckung von Entscheidungen im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen auf eine Zuständigkeit für den Schutz vor Straftaten erweitert werden könnte;

2. im Interesse der Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips und des Grundsatzes der besseren Rechtsetzung darauf hinzuwirken, dass die Schutzmaßnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden, die bereits auf der Grundlage bestehender Rechtsakte gegenseitig anerkannt werden können;

3. im Interesse der Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips und des Grundsatzes der besseren Rechtsetzung sowie eines schnellen Schutzes für gefährdete Personen darauf hinzuwirken, dass lediglich die mittels einer Europäischen Schutzanordnung mitgeteilten Fakten anerkannt und als Grundlage einer eigenständigen Anordnung nach dem nationalen Schutzrecht herangezogen werden. Dadurch ist der Vollstreckungsstaat in der Lage, nach seinem eigenen Recht, einen ebenso effizienten und schnellen Schutz für die gefährdete Person zu gewährleisten (wie dies im deutschen Recht beispielsweise aufgrund der Regelungen zum Gewaltschutzgesetz der Fall ist). Die Schaffung einer Europäischen Schutzanordnung darf nicht verstanden werden als Übergang in ein System, in dem europäische Anordnungen statt nationaler Entscheidungen Grundlage der gegenseitigen Anerkennung in Strafsachen sind und zudem auf das Erfordernis der beiderseitigen Sanktionierbarkeit einer Handlung ohne Berücksichtigung des im Einzelfall zu schützenden Rechtsguts verzichtet wird;

4. anzuregen, ob ein schnellerer Schutz für gefährdete Personen nicht auf der Grundlage der Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d bzw. Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a AEUV durch den zügigen Austausch der einschlägigen Informationen als Grundlage für den Erlass einer Schutzanordnung nach dem nationalen Recht des neuen Wohnsitzstaates erreicht werden könnte sowie

5. im Interesse der Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips und des Grundsatzes der besseren Rechtsetzung einzubringen, dass – sofern es bei der Ausgestaltung im Wege der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen in Strafsachen bleibt – der Vollstreckungsstaat die Anerkennung – neben den im Richtlinienentwurf genannten Gründen – auch dann ablehnen kann, wenn ihr eine Handlung zugrunde liegt, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats keine Straftat darstellen würde oder wenn die Tat zumindest zu einem wesentlichen Teil in dessen Hoheitsgebiet begangen worden ist.

Subsidiaritätsprüfung durch die Bundestagsverwaltung:

Ausarbeitung des Referats PA 1 vom 22. April 2010 zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Subsidiaritätsprinzip (Ergebnis: Zweifel an der Rechtsgrundlage für Teile des Vorschlags, Angaben zur Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht ausreichend)

Diskussion im Ausschuss zur Vereinbarkeit des Vorschlags mit dem Subsidiaritäts- und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip – eine Subsidiaritätsrüge wurde dem Plenum nicht empfohlen.

- (3) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und **Bekämpfung von Menschenhandel** und zum Opferschutz sowie zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (8157/10)

(BB/UBW: keine Hinweise/Priorisierung: keine Hinweise)

Subsidiaritätsprüfung durch die Bundestagsverwaltung:

Ausarbeitung des Referats PA 1 vom 30. April 2010 zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Subsidiaritätsprinzip (Ergebnis: Angaben zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht ausreichend, ansonsten keine wesentlichen Bedenken)

- (4) Initiative für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Europäische Ermittlungsanordnung** in Strafsachen (9145/10)

(BB/UBW: keine Bedenken)

Stellungnahme des Bundestages nach Art. 23 Abs. 3 GG (BT-Drs. 17/3234) mit der Kritik, dass der Vorschlag keine ausreichend qualifizierte und substantielle Begründung hinsichtlich der Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit enthält³.

Anmerkung:

Dem Vorschlag vorangegangen war der Konsultationsprozess auf der Grundlage des Grünbuchs Erlangung verwertbarer Beweise in Strafsachen aus einem anderen Mitgliedstaat (17691/09), zu dem der Bundestag Stellung genommen hatte (BT-Drs. 17/660)

- (5) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der **grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen** (13260/11)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung erforderlich)

³ 17. Kritisch anzumerken ist weiter, dass die mitgliedstaatliche Initiative keine ausreichend qualifizierte und substantielle Begründung hinsichtlich der Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit enthält, die notwendig ist, damit die nationalen Parlamente eine effektive Subsidiaritätskontrolle überhaupt ausüben können. Die sich aus Artikel 5 des Protokolls Nr. 2 des Lissabonner-Vertrags über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit ergebende Begründungspflicht gilt auch für Gesetzgebungsentwürfe der Mitgliedstaaten.

(6) Vorschlag für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates **über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht** (15429/11)

BB/UBW:

Rechtsgrundlage (Prüfung erforderlich)

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Bedenken)

Priorisierung:

Hinweis auf die kritische Stellungnahme des Bundestages auf BT-Drs. 17/4565 zum Grünbuch Optionen für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen (Ratsdok. 11961/10)

Artikel im Bericht aus Brüssel Nr. 18/2012 zur Diskussion über den Verordnungsvorschlag in den nationalen Parlamenten, auch unter dem Blickwinkel des Subsidiaritätsprinzips.

Subsidiaritätsprüfung durch die Bundestagsverwaltung:

Ausarbeitung des Referats PA 1 vom 25. Oktober 2011 zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Subsidiaritätsprinzip (Ergebnis: Zweifel an der Rechtsgrundlage des Vorschlags, Zweifel an der Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes)

Beratungen im Rechtsausschuss, u.a.:

17. September 2010: Diskussion mit der für das Vorhaben zuständigen Kommissarin Reding

29. Oktober 2010: Diskussion mit dem Kabinettschef von Kommissarin Reding im Unterausschuss Europarecht

25. Oktober 2010: Diskussion mit Kommissarin Reding sowie mit deutschen Mitgliedern der für das Vorhaben zuständigen Ausschüsse im Europäischen Parlament, JURI, IMCO und LIBE in im Rahmen einer auswärtigen Sitzung des Rechtsausschusses in Brüssel

13. April 2011: Diskussion mit der für das Vorhaben zuständigen Berichterstatterin im Europäischen Parlament, Diana Wallis

21. November 2011: Expertenanhörung zum Vorschlag

5. November 2012: Vom Rechtsausschuss initiiertes Treffen in Berlin mit Vertretern von Parlamenten, die sich kritisch zu dem Vorschlag positioniert hatten

27. November 2012 Teilnahme einiger Ausschussmitglieder an einer interparlamentarischen Konferenz zu dem Vorschlag in Brüssel

10. Oktober 2014: Im Unterausschuss Europarecht betonte MdB Dr. Sensburg, dass der Bundestag erwarte, dass seine Stellungnahme aus der vergangenen WP auch weiterhin Berücksichtigung finde

Stellungnahme des Bundestages gemäß Protokoll Nr. 2 (BT-Drs. 17/8000) mit der Feststellung, dass das der Vorschlag nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist (Subsidiaritätsrüge). Die Subsidiaritätsrüge wird in erster Linie darauf gestützt, dass die Rechtsgrundlage (Artikel 114 AEUV) den Vorschlag nicht tragen kann.

Anmerkung:

Bereits in einer Stellungnahme des Bundestages zum dem Vorschlag vorangehenden Grünbuch Optionen für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen (Ratsdok. 11961/10) gab es eine kritische Stellungnahme (BT-Drs. 17/4565). Zu dem Grünbuch hatte das Referat PA 1 einen Vermerk PA 1 vom 15. Oktober 2010 gefertigt, in dem Zweifel an der Rechtsgrundlage und an der Einhal-

tung des Subsidiaritätsprinzips für einige der von der KOM skizzierten Vorschläge geäußert wurden.

- (7) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über **Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen** (16971/11)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung von Teilen des Vorschlags erforderlich)

- (8) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über spezifische Anforderungen an die **Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse** (16972/11)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Bedenken)

- (9) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (**Verordnung über Online-Streitbeilegung**) (17815/11)

BB/UBW: Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung von Teilen des Vorschlags erforderlich)

- (10) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Einrichtung des Programms Kreatives Europa** (17186/11)

BB/UBW: Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

Stellungnahme des Bundestages nach Art. 23 Abs. 2 GG (BT-Drs. 17/11107) mit der Aufforderung an die Bundesregierung, sich im Rahmen der Verhandlungen im Rat für eine Beachtung des Subsidiaritätsprinzips einzusetzen sowie dafür, dass Freiheit und Staatsferne von Kunst, Kultur und Medien strikt gewahrt wird.

- (11) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Formen der alternativen Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (**Richtlinie über alternative Streitbeilegung**) (18645/11)

BB/UBW: Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung von Teilen des Vorschlags erforderlich)

- (12) Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das **Statut der Europäischen Stiftung** (FE) (6580/12)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Bedenken)

- (13) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten** und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt (12669/12)

UBW: Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung von Teilen des Vorschlags erforderlich)

- (14) Vorschlag für Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug** (12683/12)

BB/UBW: Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

UBW: Rechtsgrundlage (Bedenken)

- (15) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen (**Richtlinie für eine Geschlechterquote in Aufsichtsräten**) (16433/12)

UBW:

Rechtsgrundlage (Bedenken),

Subsidiaritätsprinzip (Bedenken)

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

Subsidiaritätsprüfung durch die Bundestagsverwaltung:

Ausarbeitung des Referats PA 1 vom 26. November 2012 zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Subsidiaritätsprinzip (Klarungsbedarf zur Rechtsgrundlage und zum Subsidiaritätsprinzip im engeren Sinne)

Artikel im Bericht aus Brüssel Nr. 13/2012, 17/2012, 18/2012 und 1/2013 zur Diskussion auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten über den Richtlinienvorschlag, auch unter dem Blickwinkel des Subsidiaritätsprinzips. Zusätzlicher Vermerk des Verbindungsbüros Brüssel mit Überblick über die Subsidiaritätsprüfungen in den Mitgliedstaaten.

Diskussion im Unterausschuss Europarecht am 19. April 2013 zur Tragfähigkeit der Rechtsgrundlage und zur Vereinbarkeit des Vorschlags mit dem Subsidiaritätsprinzip – eine Subsidiaritätsrüge wurde dem Plenum nicht empfohlen.

- (16) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum strafrechtlichen **Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung** und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI des Rates (6152/13)

BB/UBW: Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung von Teilen des Vorschlags erforderlich)

Diskussion im Unterausschuss Europarecht am 19. April 2013 zur Tragfähigkeit der Rechtsgrundlage und zur Vereinbarkeit des Vorschlags mit dem Subsidiaritätsprinzip – eine Subsidiaritätsrüge wurde dem Plenum nicht empfohlen.

- (17) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates über die **Gemeinschaftsmarke** (8065/13)

BB/UBW:

Subsidiaritätsprinzip (Prüfung erforderlich)

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung erforderlich)

Diskussion im Unterausschuss Europarecht am 17. Mai 2013 zur Vereinbarkeit des Vorschlags mit dem Subsidiaritätsprinzip – eine Subsidiaritätsrüge wurde dem Plenum nicht empfohlen.

- (18) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **An-
gleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken** (Neufassung)
(8066/13)

BB/UBW:

Subsidiaritätsprinzip (Prüfung erforderlich)

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung erforderlich)

Diskussion im Unterausschuss Europarecht am 17. Mai 2013 zur Vereinbarkeit des Vorschlags mit dem Subsidiaritätsprinzip – eine Subsidiaritätsrüge wurde dem Plenum nicht empfohlen.

- (19) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ä-
nderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates im Hinblick auf die
**Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch
bestimmte große Gesellschaften und Konzerne** (8638/13)

BB/UBW:

Subsidiaritätsprinzip (Bedenken wegen Teilen des Vorschlags)

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Bedenken)

Artikel im Bericht aus Brüssel Nr. 11/2013 zur Diskussion über den Richtlinienvor-
schlag in den nationalen Parlamenten, auch unter dem Blickwinkel des Subsidiari-
tätsprinzips.

Diskussion im Unterausschuss Europarecht am 14. Juni 2013 zur Vereinbarkeit des
Vorschlags mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip – ei-
ne Subsidiaritätsrüge wurde dem Plenum nicht empfohlen

- (20) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung
der **Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden** innerhalb der Europäischen Union
und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (9037/13)

BB/UBW:

Rechtsgrundlage (Prüfung erforderlich)

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

Übersicht des Referats PE 4 (Verbindungsbüro Brüssel) vom 12. Juni 2013 zum Stand
der Subsidiaritätsprüfung in den nationalen Parlamenten (Subsidiaritätsfrist endete
am 18. Juni 2013)

Diskussion im Unterausschuss Europarecht am 14. Juni 2013 zur Tragfähigkeit der
Rechtsgrundlage und zur Vereinbarkeit des Vorschlags mit dem Subsidiaritätsprinzip
– eine Subsidiaritätsrüge wurde dem Plenum nicht empfohlen.

- (21) Vorschlag für eine **Verordnung** des Rates **über die Errichtung der Europäischen
Staatsanwaltschaft** (12558/13)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung von Teilen des Vorschlags erforderlich)

Artikel im Bericht aus Brüssel Nr. 15/2013, 7/2014 und 9/2014 sowie Kurzmitteilung aus Brüssel 1/2013 vom 28. Oktober 2013 zur Diskussion über den Verordnungsvorschlag auf EU-Ebene und in den nationalen Parlamenten, auch unter dem Blickwinkel des Subsidiaritätsprinzips. Zusätzlich Vermerk mit Informationen zur Subsidiaritätsprüfung in anderen nationalen Parlamenten des Referats PE 4 vom 15. Oktober 2013 für die zuständigen Ausschüsse

Stellungnahme des Bundestages nach Art. 23 Abs. 3 GG vom 5. Juni 2014 (BT-Drs. 18/1658) mit der allgemeinen Aufforderung, die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips sicherzustellen⁴. Die Stellungnahme wurde im Rahmen des politischen Dialogs auch an die KOM übermittelt.

18. Wahlperiode

- (22) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den **Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen** (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (17392/13)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung von Teilen des Vorschlags erforderlich)

- (23) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder** (17633/13)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung von Teilen des Vorschlags erforderlich)

- (24) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter** (8842/14)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung erforderlich)

Diskussion im Unterausschuss Europarecht am 23. Mai 2014 zur Tragfähigkeit der Rechtsgrundlage und zur Vereinbarkeit des Vorschlags mit dem Subsidiaritätsprinzip – eine Subsidiaritätsrüge wurde dem Plenum nicht empfohlen.

Abgelehnter Antrag der Fraktion Die Linke auf Abgabe einer Stellungnahme des Bundestages gemäß Protokoll Nr. 2 (BT-Drs. 18/1618) mit der Feststellung, dass der Vorschlag

⁴ S. 4/5: (...) „Zum anderen besteht ein Verbesserungsbedarf in der Bezugnahme auf Art. 26 Absatz 3, der den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz definieren soll. Dort werden zwar Ermittlungsmaßnahmen ausgeschlossen, deren Ziel auch mit weniger eingreifenden Mitteln erreicht werden kann. Nicht ausgeschlossen werden jedoch Maßnahmen, die in diesem Sinne erforderlich, aber nicht angemessen im Verhältnis zur Schwere des Eingriffs sind (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne). Die Gesamtabwägung aller Vor- und Nachteile insbesondere unter Berücksichtigung der Grundrechte gehört nach dem Verständnis des Deutschen Bundestages zum Kernbestand der Rechtsstaatlichkeit. Dies sollte in dem Verordnungsvorschlag sichergestellt werden.“

nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist (Subsidiaritätsrüge). Der Antrag wird in erster Linie auf eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gestützt.

- (25) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die **Förderung der langfristigen Einbeziehung der Aktionäre** sowie der Richtlinie 2013/34/EU in Bezug auf bestimmte Elemente der Erklärung zur Unternehmensführung (8847/14)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung von Teilen des Vorschlags erforderlich)

Diskussion im Unterausschuss Europarecht am 19. Mai 2014 zur Vereinbarkeit des Vorschlags mit dem Subsidiaritätsprinzip – eine Subsidiaritätsrüge wurde dem Plenum nicht empfohlen.

7. Finanzausschuss

17. Wahlperiode

- (1) Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die **Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer** (Neufassung) (12886/09)

BB:

Subsidiaritätsprinzip (Bedenken wegen Teilen des Vorschlags)

UBW zusätzlich: Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken wegen Teilen des Vorschlags)

Priorisierung: Hinweis auf die Position der Bundesregierung in BB, zusätzlich Bedenken wegen der Rechtsgrundlage

Subsidiaritätsprüfung durch die Bundestagsverwaltung:

Ausarbeitung des Referates PA 1 vom 25. Januar 2010 zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Subsidiaritätsprinzip (Zweifel an Rechtsgrundlage und Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit)

- (2) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Systeme für die Entschädigung der Anleger (**Anlegerentschädigungs-Richtlinie**) (12346/10)

UBW:

Subsidiaritätsprinzip (Bedenken)

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

- (3) Vorschlag für eine Richtlinie .../.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Einlagensicherungssysteme [Neufassung] (**Neufassung der Einlagensicherungs-Richtlinie**) (12386/10)

UBW:

Subsidiaritätsprinzip (Bedenken)

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

Subsidiaritätsprüfung durch die Bundestagsverwaltung:

Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste (WD 4 und WD 11) vom 8. Oktober 2010 zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Subsidiaritätsprinzip (Ergebnis: keine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips im engeren Sinne und des Verhältnismäßigkeitsprinzips)

Stellungnahme des Bundestages gemäß Protokoll Nr. 2 (BT-Drs. 17/3239) mit der Feststellung, dass das der Vortrag nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist (Subsidiaritätsrüge). Die Subsidiaritätsrüge wird in erster Linie darauf gestützt, dass das Subsidiaritätsprinzip im engeren Sinne verletzt ist.

- (4) Vorschlag für eine Verordnung (EU) Nr. .../... des Rates über die Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung (EU) Nr. xx/yy des Europäischen Parlaments und des Rates über den **gewerbsmäßigen grenzüberschreitenden Straßentransport von Euro-Bargeld** zwischen Mitgliedstaaten der Euro-Zone (12675/10)

BB/ (keine UBW vorhanden):

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung von Teilen des Vorschlags erforderlich)

- (5) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Wohnimmobilienkreditverträge** (8680/11)

UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken wegen Teilen des Vorschlags)
(noch keine Bedenken im BB)

- (6) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (**CRR/CRD IV**) (13284/11)

UBW (kein BB vorhanden):

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung von Teilen des Vorschlags erforderlich)

- (7) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Aktionsprogramms für Zoll und Steuern in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (**FISCUS**) und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 1482/2007/EG und Nr. 24/2007/EG (16901/11)

BB/UBW:

Subsidiaritätsprinzip (Bedenken wegen Teilen des Vorschlags)
Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken wegen Teilen des Vorschlags)

- (8) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Programm "**Hercule III**" zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union (18940/11)

BB/UBW:

Subsidiaritätsprinzip (weitere Angaben der KOM erforderlich)

Priorisierung:

Hinweis auf die Position der Bundesregierung in BB/UBW

- (9) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Verbesserung der Wertpapierabrechnungen** in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG (7619/12)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung von Teilen des Vorschlags erforderlich)

- (10) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das **gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf einen Schnellreaktionsmechanismus bei Mehrwertsteuerbetrug** (13027/12)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

Priorisierung:

Hinweis auf die Position der Bundesregierung in BB/UBW

- (11) Vorschlag für eine **Verordnung** des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der **Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank** (13683/12)

BB/UBW:

Rechtsgrundlage (Prüfung von Teilen des Vorschlags erforderlich)

Subsidiaritätsprinzip (Prüfung von Teilen des Vorschlags erforderlich)

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung von Teilen des Vorschlags erforderlich)

Priorisierung: nur Hinweis auf Dringlichkeit, da Eilüberweisung

Stellungnahme des Bundestages nach Art. 23 Abs. 3 GG (BT-Drs. 17/10781) mit der Aufforderung an die Bundesregierung, dass das Subsidiaritäts- und das Verhältnismäßigkeitsprinzip beachtet werden⁵.

- (12) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontogebühren, den Wechsel von Zahlungskonten und den **Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen** (9788/13)

BB/UBW: Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung erforderlich)

18. Wahlperiode:

- (13) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates (**SRM-Verordnung**) (12315/13)

⁵ „II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf, sich bei den anstehenden Verhandlungen dafür einzusetzen, (...)“

4. dass das Subsidiaritätsprinzip und der Grundsatz der Proportionalität beachtet wird. Das heißt, dass sich die direkte Aufsichtskompetenz der europäischen Aufsichtsinstanz auf große systemrelevante und grenzüberschreitend tätige Banken konzentriert. Sie muss systemische Risiken jederzeit aufgreifen können. Dabei muss sich die Aufsichtsintensität nach der Risikostruktur der beaufsichtigten Bank richten und die bereits vorhandene nationale Aufsichtsexpertise so weit wie möglich einbezogen werden.“

BB/UBW:
Rechtsgrundlage (Bedenken)
Subsidiaritätsprinzip (Bedenken)

Priorisierung
Hinweis auf die Position der Bundesregierung in BB/UBW

- (14) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge** (12991/13)

BB/UBW
Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung erforderlich)

- (15) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das **gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf eine Standard-Mehrwertsteuererklärung** (15337/13)

BB/UBW:
Rechtsgrundlage (Bedenken)
Subsidiaritätsprinzip (Bedenken)
Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

Priorisierung:
Hinweis auf die Position der Bundesregierung in BB/UBW

Artikel im Bericht aus Brüssel Nr. 13/2013 zur Diskussion über den Richtlinienvorschlag in den nationalen Parlamenten, auch unter dem Blickwinkel des Subsidiaritätsprinzips.

- (16) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den **Rechtsrahmen** der Europäischen Union in Bezug auf **Zollrechtsverletzungen** und Sanktionen (17949/13)

BB/UBW:
Rechtsgrundlage (Bedenken)
Subsidiaritätsprinzip (Bedenken)
Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

Priorisierung:
Hinweis auf die Position der Bundesregierung in BB/UBW

Diskussion im Ausschuss am 2. Juli 2014 zur Vereinbarkeit des Vorschlags mit dem Subsidiaritäts- und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Eine Subsidiaritätsrüge wurde dem Plenum nicht empfohlen.

- (17) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über strukturelle Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union (**Bankenstrukturreform**) (6022/14)

BB/UBW:
Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken wegen Teilen des Vorschlags)

- (18) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Neufassung) (**EbaV-Richtlinie**) (8633/14)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung von Teilen des Vorschlags erforderlich)

Subsidiaritätsprüfung durch die Bundestagsverwaltung:

Ausarbeitung des Referats PE 2 vom 5. September 2014 zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Subsidiaritätsprinzip im weiteren Sinne (Ergebnis: Zweifel an der Vereinbarkeit des Vorschlags mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip)

8. Haushaltsausschuss

17. Wahlperiode

- (1) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken (**Six Pack**) (14520/10)

BB/UBW

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

(2) **Two-Pack-Verordnungen**

- (a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität im Euro-Währungsgebiet betroffen oder bedroht sind () (17230/11)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

- (b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro- Währungsgebiet (**Two-Pack**) (17231/11)

BB/UBW:

Rechtsgrundlage (Prüfung erforderlich)

Artikel im Bericht aus Brüssel Nr. 1/2012 zur Diskussion auf EU-Ebene und in den nationalen Parlamenten über die Two-Pack-Verordnungen, auch unter dem Blickwinkel des Subsidiaritätsprinzips.

18. Wahlperiode

- (3) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (**ELER**) (12452/13)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung erforderlich)

9. Ausschuss für Wirtschaft und Technologie (18. Wahlperiode: Ausschuss für Wirtschaft und Energie)

17. Wahlperiode:

- (1) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 663/2009 über ein **Programm zur Konjunkturbelebung durch eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten von Vorhaben im Energiebereich** (10457/10)

BB (UBW nicht vorhanden):

Subsidiaritätsprinzip (Prüfung erforderlich)

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung erforderlich)

- (2) Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das **erste Programm für die Funkfrequenzpolitik** (13872/10)

BB (UBW nicht vorhanden):

Subsidiaritätsprinzip (Bedenken)

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

- (3) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 460/2004 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit bezüglich deren Bestehensdauer (14322/10)

UBW: Subsidiaritätsprinzip (Prüfung von Teilen des Vorschlags erforderlich)

- (4) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (**ENISA**) (14358/10)

UBW:

Subsidiaritätsprinzip, (Prüfung von Teilen des Vorschlags erforderlich)

- (5) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Integrität und Transparenz des Energiemarkts** (17825/10)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken wegen Teilen des Vorschlags)

- (6) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (**Energieeffizienz-Richtlinie**) (12046/11)

BB/UBW:

Rechtsgrundlage (Prüfung von Teilen des Vorschlags)

Abgelehnter Antrag der SPD-Fraktion (BT-Drs. 17/8159) mit einer Forderung zur stärkeren Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips bei einer Bestimmung⁶.

- (7) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1083/2006 im Hinblick auf **rückzahlbare Beihilfen und Finanzierungstechnik** (13403/11)

BB/UBW: Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken wegen Teilen des Vorschlags)

Priorisierung:

Hinweis auf die Position der Bundesregierung in BB/UBW

- (8) Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Mechanismus für den **Informationsaustausch über zwischenstaatliche Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten im Energiebereich** (13943/11)

BB/UBW: Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

Priorisierung:

Hinweis auf die Position der Bundesregierung in BB/UBW

- (9) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu **Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur** und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG (15813/11)

UBW:

Subsidiaritätsprinzip (Bedenken)

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

- (10) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein **Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen** und für kleine und mittlere Unternehmen (2014-2020) (17489/11)

UBW: Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

Priorisierung:

Hinweis auf die Position der Bundesregierung in BB/UBW

- (11) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (**PSI-Richtlinie**) (18555/11)

UBW: Rechtsgrundlage (Bedenken wegen Teilen des Vorschlags)

Priorisierung:

Hinweis auf die Position der Bundesregierung in BB/UBW

- (12) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Konzessionsvergabe** (18960/11)

⁶ „3. (...) In dem Zusammenhang muss Artikel 6 Absatz 9 des Richtlinienvorschlags mit der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten zur Einführung von anderen Energieeffizienzanzreizsystemen als dem in Absatz 1 vorgeschlagenen beibehalten und aus Gründen der Subsidiarität gestärkt werden.“

BB/UBW: Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken wegen Teilen des Vorschlags)

Priorisierung:

Hinweis auf die von Bundesregierung, Bundesrat und EP vorgebrachten Bedenken

Erörterung des Vorhabens im Ausschuss, insbesondere vor dem Hintergrund der Einbeziehung der Trinkwasserversorgung in den Anwendungsbereich der Richtlinie.

Stellungnahme des Bundestages nach Art. 23 Abs. 3 GG (BT-Drs. 17/9069) mit der Feststellung, dass der Bundestag Bedenken im Hinblick auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips hat⁷.

Zwei direkt im Plenum gestellte und dort abgelehnte Anträge auf Abgabe einer Stellungnahme des Bundestages gemäß Protokoll Nr. 2 (BT-Drs. 17/8761 und 17/8768) mit der Feststellung, dass das der Vorschlag nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist (Subsidiaritätsrüge).

- (13) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste** (18964/11)

UBW: Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken wegen Teilen des Vorschlags)

- (14) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **öffentliche Auftragsvergabe** (18966/11)

UBW: Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken wegen Teilen des Vorschlags)

- (15) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt** (10977/12)

BB/UBW: Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken wegen Teilen des Vorschlags)

- (16) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Versicherungsvermittlung** (Neufassung) (12407/12)

UBW: Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung von Teilen des Vorschlags erforderlich)

- (17) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur **Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation** (7999/13)

UBW:

Subsidiaritätsprinzip (Bedenken)

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

18. Wahlperiode:

- (18) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 über **die Gemeinschaftsstatistiken des**

⁷ „Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips (Art. 5, Abs. 3 EUV i.V. mit Art. 28, Abs. 2, Satz 1 GG) würde durch einen solchen Rechtsakt der Gestaltungsspielraum der Kommunen erheblich eingeschränkt.“

Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Übertragung von delegierten Befugnissen und Durchführungsbefugnissen an die Kommission zum Erlass bestimmter Maßnahmen, zur Übermittlung von Informationen durch die Zollverwaltung, zum Austausch vertraulicher Daten zwischen Mitgliedstaaten und zur Definition des statistischen Wertes (13516/13)

BB (keine UBW vorhanden):

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken wegen Teilen des Vorschlags).

10. Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (18. Wahlperiode: Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft)

17. Wahlperiode:

- (1) Vorschlag für eine Verordnung (EU) Nr. xxxx/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (Verordnung über die einheitliche GMO) hinsichtlich der im Rahmen des **deutschen Branntweinmonopols gewährten Beihilfe** (11620/10)

Hinweis per E-Mail von PA 1 an die Fraktionen auf die Subsidiaritätsrüge Portugals am 5. Oktober 2010. (keine Bedenken in BB/UBW)

- (2) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates in Bezug auf **Vermarktungsnormen** (17677/10)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

(3) Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU (Paket)

- (a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Gemeinsame Fischereipolitik** (12514/11)
- (b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur** (12516/11)
- (c) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1198/2006 des Rates und (EG) Nr. 861/2006 des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. XXX/2011 des Rates über die **integrierte Meerespolitik** (17870/11)

BB/UBW zu allen drei Vorhaben: Verhältnismäßigkeitsprinzip: Prüfung erforderlich

Stellungnahme des Bundestages nach Art. 23 Abs. 3 GG zu allen drei Vorhaben (BT-Drs. 17/10783) mit der Aufforderung an die Bundesregierung, im Rat Bedenken im Hinblick auf die Einhaltung des Subsidiaritäts- und des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu äußern⁸.

⁸ „Der EU ist im Rahmen der Grundverordnung keine Regelungsbefugnis für die Fluss- und Seenfischerei einzuräumen. Hier ist nach dem Subsidiaritätsprinzip die nationale Zuständigkeit zu gewährleisten.“

- (4) Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der **Abgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige** in der Union (13435/10)

UBW (kein BB vorhanden)
Rechtsgrundlage (Bedenken)
Subsidiaritätsprinzip (Bedenken)
Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

- (5) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den **Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse** (13718/11)

BB/UBW:
Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

- (6) Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der **Abgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige in der Union** (15054/11)

BB/(keine UBW vorhanden):
Rechtsgrundlage (Bedenken)
Subsidiaritätsprinzip (Bedenken)
Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

Priorisierung:
Subsidiaritätsprinzip (Prüfung angeregt)

- (7) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen (**Neufassung der Tabakprodukt-Richtlinie**) (18068/12)

BB/UBW:
Verhältnismäßigkeitsprinzip (weitere Begründung für Teile des Vorschlags erforderlich)

Artikel im Bericht aus Brüssel Nr. 4/2013 und 5/2013 zur Diskussion über den Verordnungsvorschlag in den nationalen Parlamenten, auch unter dem Blickwinkel des Subsidiaritätsprinzips.

Subsidiaritätsprüfung durch die Bundestagsverwaltung:
Ausarbeitungen des Fachbereichs PE 6 vom 4. Januar 2013, vom 21. Januar 2013 und vom 2. Dezember 2013 zur Subsidiaritätsprinzip im engeren Sinne (keine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips im engeren Sinne und des Verhältnismäßigkeitsprinzips)

„Die im Entwurf der Grundverordnung enthaltenen „Freibriefe“ für delegierte Rechtsakte erfüllen dieses Kriterium nicht. Vielmehr muss in jedem konkreten Einzelfall, etwa bei Verordnungen über Bewirtschaftungspläne oder technische Maßnahmen, geprüft werden, ob ein delegierter Rechtsakt angemessen ist.“

(8) Produktsicherheits- und Marktüberwachungspaket

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Verbraucherprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 87/357/EWG des Rates und der Richtlinie 2001/95/EG (5892/13)

BB (keine UBW vorhanden):

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken wegen Teilen des Vorschlags)

(9) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel sowie zur Änderung der Verordnungen (9464/13)

BB/UBW:

Subsidiaritätsprinzip (Prüfung von Teilen des Vorschlags erforderlich)

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung von Teilen des Vorschlags erforderlich)

(10) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt (Rechtsvorschriften für Pflanzenvermehrungsmaterial) (9527/13)

BB/UBW:

Subsidiaritätsprinzip (Bedenken wegen Teilen des Vorschlags)

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken wegen Teilen des Vorschlags)

18. Wahlperiode:**(11) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Klonen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden, die für landwirtschaftliche Zwecke gehalten und reproduziert werden (18152/13)**

BB/UBW:

Rechtsgrundlage (Bedenken)

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung erforderlich)

Artikel im Bericht aus Brüssel Nr. 4/2014 zur Diskussion über den Richtlinienvorschlag auf EU-Ebene und in den nationalen Parlamenten, auch unter dem Blickwinkel des Subsidiaritätsprinzips.

(12) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für den Handel mit Zuchttieren und deren Zuchtmaterial in der Union sowie für die Einfuhr derselben in die Union (6445/14)

BB/UBW:

Rechtsgrundlage (Prüfung von Teilen des Vorschlags erforderlich)

(13) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über amtliche

Kontrollen] und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (7956/14)

BB/UBW: keine Bedenken

Artikel im Bericht aus Brüssel Nr. 9/2014 zur Diskussion über den Verordnungsvorschlag in den nationalen Parlamenten, auch unter dem Blickwinkel des Subsidiaritätsprinzips.

11. Ausschuss für Arbeit und Soziales

17. Wahlperiode:

- (1) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur **Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit** und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (5063/11)

Keine Hinweise zum Subsidiaritätsprinzip in BB/UBW/Priorisierung

Diskussion im Ausschuss zur Vereinbarkeit des Vorschlags mit dem Subsidiaritäts- und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip nach Hinweisen des Referats PA 1 – eine Subsidiaritätsrüge wurde dem Plenum nicht empfohlen.

- (2) Vorschlag für eine Verordnung des EP zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 zur Einrichtung des **Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung** (12122/11)

BB/UBW

Subsidiaritätsprinzip (weitere Angaben der KOM erforderlich)
Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

Diskussion im Ausschuss zur Vereinbarkeit des Vorschlags mit dem Subsidiaritäts- und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip – eine Subsidiaritätsrüge wurde dem Plenum nicht empfohlen.

- (3) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen **Durchsetzungsrichtlinie** (8040/12)

BB/UBW: Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

- (4) Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Ausübung des Rechts auf Durchführung kollektiver Maßnahmen im Kontext der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit (**Monti II –Verordnung**) (8042/12)

BB/UBW:

Subsidiaritätsprinzip (Bedenken wegen Teilen des Vorschlags)
Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

Artikel im Bericht aus Brüssel Nr. 9/2012, 11/2012 und 13/2012 sowie Kurzmitteilung aus Brüssel 1/2012 zur Diskussion über den Verordnungsvorschlag auf EU-Ebene und in den nationalen Parlamenten, auch unter dem Blickwinkel des Subsidiaritäts-

prinzips. Zusätzliche Hinweise finden sich in einem Vermerk vom 21. Mai 2012 für die zuständigen Ausschüsse

Diskussion im Ausschuss zur Vereinbarkeit des Vorschlags mit dem Subsidiaritäts- und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip – eine Subsidiaritätsrüge wurde dem Plenum nicht empfohlen.

Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen auf Abgabe einer Stellungnahme des Bundestages gemäß Protokoll Nr. 2 mit der Feststellung, dass das der Vorschlag nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist (Subsidiaritätsrüge). Der Antrag wurde im Ausschuss abgelehnt und nicht im Plenum behandelt.

- (5) Vorschlag für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates **zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen** (15865/12)

BB/UBW:
Rechtsgrundlage(Bedenken)
Subsidiaritätsprinzip (Bedenken)
Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

Artikel im Bericht aus Brüssel Nr. 17/2012 und 1/2013 zur Diskussion über den Verordnungsvorschlag in den nationalen Parlamenten, auch unter dem Blickwinkel des Subsidiaritätsprinzips. Zusätzlich Vermerk mit Informationen zur Subsidiaritätsprüfung in anderen nationalen Parlamenten des Referats PE 4 vom 11. Dezember 2014 (Aktualisierung: 20. Dezember 2014) für die zuständigen Ausschüsse

Subsidiaritätsprüfung durch die Bundestagsverwaltung:
Ausarbeitung des Referats PA 1 vom 7. Dezember 2012 zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Subsidiaritätsprinzip (Zweifel an der Tragfähigkeit der Rechtsgrundlage und der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Subsidiaritätsprinzip im engeren Sinne)

Stellungnahme des Bundestages gemäß Protokoll Nr. 2 (BT-Drs. 17/11882) mit der Feststellung, dass das der Vorschlag nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist (Subsidiaritätsrüge). Die Subsidiaritätsrüge wird darauf gestützt, dass die Rechtsgrundlage (Artikel 174, 175 AEUV) den Vorschlag nicht trägt und der Vorschlag nicht im Einklang mit dem Subsidiaritäts- und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip steht.

- (6) Vorschlag für eine Änderung des Vorschlags KOM(2011) 607 endg./2 der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den **Europäischen Sozialfonds** und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates Europäischen Sozialfonds (7533/13)

Diskussion im Ausschuss zur Vereinbarkeit des Vorschlags mit dem Subsidiaritäts- und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip – eine Subsidiaritätsrüge wurde dem Plenum nicht empfohlen.

- (7) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur **Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen** (9124/13)

BB/UBW:

Rechtsgrundlage (Prüfung erforderlich)
Subsidiaritätsprinzip (Prüfung erforderlich)
Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung erforderlich)

18. Wahlperiode:

- (8) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (**EURES**), den Zugang von Arbeitskräften zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte (5567/14)

BB/UBW:
Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

- (9) Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung einer Europäischen Plattform zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Prävention und **Abschreckung von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit** (9008/14)

BB/UBW: keine Hinweise

Artikel im Bericht aus Brüssel Nr. 9/2014 zur Diskussion über den Beschlussvorschlag in den nationalen Parlamenten, auch unter dem Blickwinkel des Subsidiaritätsprinzips.

Ausarbeitung des Fachbereichs PE 6 vom 27. Mai 2014 (keine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips im weiteren Sinne)

12. Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Fehlanzeige

13. Ausschuss für Gesundheit

17. Wahlperiode:

- (1) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das **Programm 'Gesundheit für Wachstum'**, das dritte mehrjährige EU-Aktionsprogramm im Bereich der Gesundheit, für den Zeitraum 2014-2020 (Rats-Dok-Nr. 16796/11)

BB/UBW: Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

Stellungnahme des Bundestages nach Art. 23 Abs. 2 GG (BT-Drs. 17/9447) mit der Aufforderung an die Bundesregierung, bestimmte Forderungen im Hinblick auf die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips durchzusetzen⁹.

- (2) Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zu **schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsbedrohungen** (18509/11)

⁹ „1. dass auf die Kommission keine delegierten Rechtsetzungskompetenzen zum Erlass gemeinsamer Gesundheitsschutzmaßnahmen gemäß Artikel 12 in Verbindung mit Artikel 21 ff. des Beschlussvorschlages übertragen werden und auch im Übrigen die originären Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten, Gesundheitsschutzmaßnahmen zu erlassen und diese auf EU-Ebene zu koordinieren, nicht verletzt werden;
2. dass keine parallelen Strukturen entstehen oder neue Institutionen und Zuständigkeiten geschaffen werden.“.

BB/UBW: Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

Artikel im Bericht aus Brüssel Nr. 5/2012 zur Diskussion über den Beschlussvorschlag in den nationalen Parlamenten, auch unter dem Blickwinkel des Subsidiaritätsprinzips.

- (3) Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 in Bezug auf die Information der breiten Öffentlichkeit über verschreibungspflichtige Humanarzneimittel (**Patienteninformations-Verordnung**) (6550/12) in Verbindung mit
Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG in Bezug auf die Information der breiten Öffentlichkeit über verschreibungspflichtige Arzneimittel **Patienteninformations-Richtlinie** (6549/12)

BB/UBW: Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

- (4) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Humanarzneimitteln und ihrer Aufnahme in die staatlichen Krankenversicherungssysteme (**Transparenzrichtlinie Arzneimittel**) (7315/12)

BB/UBW: Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken wegen Teilen des Vorschlags)

Artikel im Bericht aus Brüssel Nr. 9/2013 zur Diskussion über den Richtlinienvorschlag in den nationalen Parlamenten, auch unter dem Blickwinkel des Subsidiaritätsprinzips.

- (5) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln** und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG (12751/12)

BB/UBW: Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken wegen Teilen des Vorschlags)

Stellungnahme des Bundestages nach Art. 23 Abs. 3 (BT-Drs. 17/12183): inhaltliche Stellungnahme, keine Äußerung zur Vereinbarkeit des Vorschlags mit dem Subsidiaritäts- und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip

- (6) Vorschlag für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates über **Medizinprodukte** und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (14493/12)

BB/UBW:

Subsidiaritätsprinzip (Bedenken wegen Teilen des Vorschlags)
Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

Stellungnahme des Bundestages nach Art. 23 Abs. 3 GG (BT-Drs. 17/11830): inhaltliche Stellungnahme, keine Äußerung zur Vereinbarkeit des Vorschlags mit dem Subsidiaritäts- und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip

Verfahren ist politisch abgeschlossen, Veröffentlichung im Amtsblatt der EU steht aus.

- (7) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **In-vitro-Diagnostika** (14499/12)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

- (8) Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Humanarzneimitteln und ihrer Aufnahme in die staatlichen Krankenversicherungssysteme (**Transparenzrichtlinie** Arzneimittel) (7452/13)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken, trotz Verbesserungen)

Artikel im Bericht aus Brüssel Nr. 9/2013 zur Diskussion über den Verordnungsvorschlag auf EU-Ebene und in den nationalen Parlamenten, auch unter dem Blickwinkel des Subsidiaritätsprinzips.

18. Wahlperiode:

Fehlanzeige

14. Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (18. Wahlperiode: Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur)

17. Wahlperiode:

- (1) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/68/EG hinsichtlich der Vorschriften für gemäß dem **Flexibilitätssystem in Verkehr gebrachte Motoren** (12171/10)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung von Teilen des Vorschlags erforderlich)

- (2) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines **einheitlichen europäischen Eisenbahnraums** (Neufassung) (13789/10)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung von Teilen des Vorschlags erforderlich)

- (3) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Genehmigung von zweirädrigen, dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen** sowie über die entsprechende Marktüberwachung (14622/10)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung von Teilen des Vorschlags erforderlich)

- (4) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das **Kontrollgerät im Straßenverkehr** und der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (13195/11)

BB/UBW: keine Bedenken

Stellungnahme des Bundestages nach Art. 23 Abs. 3 GG (BT-Drs. 17/11847) mit der Aufforderung an die Bundesregierung, sich für eine Änderung einzelner Bestimmungen im Hinblick auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip einzusetzen¹⁰.

- (5) Vorschlag für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien der Union für den **Aufbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes** (15629/11)

BB/UBW:

Subsidiaritätsprinzip (Bedenken)

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

Subsidiaritätsprüfung durch die Bundestagsverwaltung:

Ausarbeitung des Fachbereichs WD 11 vom 6. Januar 2012 zur Vereinbarkeit des Vorschlags mit dem Subsidiaritätsprinzip (keine Vereinbarkeit des Vorschlags mit dem Subsidiaritätsprinzip im engeren Sinne und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip)

Stellungnahme des Bundestages nach Art. 23 Abs. 3 GG (BT-Drs. 17/8484) mit der Feststellung, dass der Vorschlag das Subsidiaritäts- und das Verhältnismäßigkeitsprinzip verletzt verbunden mit der Aufforderung an die Bundesregierung, in den weiteren Verhandlungen eine umfassende und detaillierte Prüfung und Begründung der in der Beschlussempfehlung genannten Bedenken zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und des Verhältnismäßigkeitsprinzips einzufordern. Die Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung nach Art. 23 Abs. 3 GG erfolgte am 26. Januar 2012 und damit vor Ablauf der Subsidiaritätsfrist am 1. Februar 2012.

Anmerkung:

Dem Vorschlag vorangegangen war der Konsultationsprozess auf der Grundlage des Grünbuchs TEN-V: Überprüfung der Politik Ein besser integriertes transeuropäisches Verkehrsnetz im Dienst der gemeinsamen Verkehrspolitik (6135/09), zu dem der Bundestag Stellung genommen hatte (BT-Drs. 16/13585)

- (6) Vorschlag für eine Verordnung (EU) Nr. [.../...] des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (**EMSA-Verordnung**) (15717/10)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung erforderlich)

- (7) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **Bodenabfertigungsdienste auf Flughäfen** der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 96/67/EG (18008/11)

BB/UBW: Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

Stellungnahme des Bundestages nach Art. 23 Abs. 3. (BT-Drs. 17/8617), in der der Vorschlag insgesamt abgelehnt wird, jedoch nicht direkt auf das Subsidiaritätsprinzip eingegangen wird.

¹⁰ „Vor diesem Hintergrund fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, sich bei den Verhandlungen auf europäischer Ebene weiterhin dafür einzusetzen, dass
1. die Fahrtschreiberpflicht erst ab 3,5 Tonnen verpflichtend wird;
2. der Entfernungsradius im Rahmen der „Handwerkerregelung“ für Fahrzeuge ab 3,5 Tonnen auf mindestens 150 Kilometer vom Standort des Unternehmens festgelegt wird.“

- (8) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Regeln für die **Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen** in der Europäischen Union (18009/11)

BB/UBW: Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung erforderlich)

- (9) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Regeln und Verfahren für **lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen** der Union im Rahmen eines ausgewogenen Ansatzes sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2002/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (18010/11)

BB/UBW:

Subsidiaritätsprinzip (Bedenken wegen Teilen des Vorschlags)

Subsidiaritätsprüfung durch die Bundestagsverwaltung:

Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste (WD 11) vom 27. Januar 2012 zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Subsidiaritätsprinzip im weiteren Sinne (Ergebnis: keine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips im engeren Sinne und des Verhältnismäßigkeitsprinzips)

Artikel im Bericht aus Brüssel Nr. 13/2012 zur Diskussion auf EU-Ebene und in den nationalen Parlamenten über den Verordnungsvorschlag, auch unter dem Blickwinkel des Subsidiaritätsprinzips.

Stellungnahme des Bundestages nach Art. 23 Abs. 3 GG (BT-Drs. 17/8618) mit der Feststellung, dass Teile des Vorschlags gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoßen¹¹.

- (10) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das **Recycling von Schiffen** (8151/12)

BB/UBW:

Subsidiaritätsprinzip (Prüfung erforderlich)

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

- (11) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Vereinfachung der Verbringung von in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Kraftfahrzeugen** innerhalb des Binnenmarkts (8794/12)

BB/UBW: Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

- (12) **Paket 'Verkehrssicherheit'**

- (a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen** und Kraftfahrzeuganhängern und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG (12786/12)

BB/UBW:

¹¹ „2. Der Deutsche Bundestag stellt jedoch fest,

....

– dass das Kontroll- und Vetorecht der Kommission nicht sachgerecht ist und deutlich über das gemäß Subsidiaritätsprinzip zulässige Maß an Kompetenz hinausgeht. Durch das Setzen EU-übergreifender Rahmenbedingungen und verschärfter Kriterien sind Mitgliedstaaten nicht mehr in der Lage, anhand der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und lokalen Auswirkungen über Lärmschutz und Betriebsbeschränkungen zu entscheiden; (...).“

Subsidiaritätsprinzip (Bedenken)
Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

Priorisierung:
Hinweis auf die Position der Bundesregierung in BB/UBW

Artikel im Bericht aus Brüssel Nr. 14/2012 zur Diskussion über den Verordnungsvorschlag in den nationalen Parlamenten, auch unter dem Blickwinkel des Subsidiaritätsprinzips. Zusätzlich Vermerk mit Informationen zur Subsidiaritätsprüfung in anderen nationalen Parlamenten des Referats PE 4 vom 9. Oktober 2012 für die zuständigen Ausschüsse.

Stellungnahme des Bundestages nach Art. 23 Abs. 3 (BT-Drs. 17/13165), in der der Vorschlag insgesamt abgelehnt wird, unter Feststellung, dass der Vorschlag nicht im Einklang mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip steht. (Stellungnahme bezieht sich nicht auf das gesamte Paket.)

- (b) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/37/EG des Rates über **Zulassungsdokumente für Fahrzeuge** (12803/12)

BB/UBW:
Subsidiaritätsprinzip (Prüfung von Teilen des Vorschlags erforderlich)

Priorisierung:
Hinweis auf die Position der Bundesregierung in BB/UBW

- (c) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen**, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen, und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/30/EG (12809/12)

BB/UBW:
Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken wegen Teilen des Vorschlags)

Priorisierung:
Hinweis auf die Position der Bundesregierung in BB/UBW

- (13) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Schiffsausrüstung** und zur Aufhebung der Richtlinie 96/98/EG (17992/12)

BB/UBW:
Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

- (14) **Eisenbahnpaket:**

- (a) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den **Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe** (5899/13)

BB/UBW:
Subsidiaritätsprinzip (Bedenken wegen Teilen des Vorschlags)

- (b) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur **Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums** bezüglich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste und der Verwaltung der Eisenbahninfrastruktur (5985/13)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken wegen Teilen des Vorschlags)

- (c) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der **Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste** (5960/13)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken wegen Teilen des Vorschlags)

- (d) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Eisenbahnagentur** der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004; (6012/13)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken wegen Teilen des Vorschlags)

- (e) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Interoperabilität des Eisenbahnsystems** in der Europäischen Union (Neufassung) (6013/13)

BB/UBW: Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

Stellungnahme des Bundestages nach Art. 23 (keine Spezifizierung, ob Abs. 2 oder 3, BT-Drs. 17/14140) vom 27. Juni 2013: inhaltliche Stellungnahme, keine Äußerung zur Vereinbarkeit des Vorschlags mit dem Subsidiaritätsprinzip

- (f) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Eisenbahnsicherheit** (Neufassung) (6014/13)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken wegen Teilen des Vorschlags)

Artikel im Bericht aus Brüssel Nr. 6/2013 zur Diskussion über das Eisenbahnpaket in den nationalen Parlamenten, auch unter dem Blickwinkel des Subsidiaritätsprinzips.

- (15) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumordnung und das integrierte Küstenzonenmanagement (7510/13)

UBW vom 3. Mai 2013:

Rechtsgrundlage (Prüfung erforderlich)

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

UBW vom 8. November 2013: keine Bedenken

Artikel im Bericht aus Brüssel Nr. 9/2013 zur Diskussion über den Richtlinienvorschlag in den nationalen Parlamenten, auch unter dem Blickwinkel des Subsidiaritätsprinzips.

- (16) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die mehrjährige Finanzierung der Maßnahmen der **Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs** hinsichtlich der Verschmutzung durch Schiffe und der Meeresverschmutzung durch Erdöl- und -Erdgasanlagen (8219/13)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

18. Wahlperiode:

- (17) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für den **Zugang zum Markt für Hafendienste** und für die finanzielle Transparenz der Häfen (10154/13)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

Vermerk mit Informationen zur Subsidiaritätsprüfung in anderen nationalen Parlamenten des Referats PE 4 vom 10. Juli 2013 für die zuständigen Ausschüsse

- (18) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 in Bezug auf **Flugplätze, Flugverkehrsmanagement und Flugsicherungsdienste** (11496/13)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Begründung nicht ausreichend)

Diskussion im Ausschuss zur Vereinbarkeit des Vorschlags mit dem Subsidiaritäts- und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip – eine Subsidiaritätsrüge wurde dem Plenum nicht empfohlen.

- (19) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verwirklichung des **einheitlichen europäischen Luftraums** (Neufassung) (11501/13)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

Diskussion im Ausschuss zur Vereinbarkeit des Vorschlags mit dem Subsidiaritäts- und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip – eine Subsidiaritätsrüge wurde dem Plenum nicht empfohlen.

- (20) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1365/2006 über die **Statistik des Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen** hinsichtlich der Übertragung von delegierten Befugnissen und Durchführungsbefugnissen an die Kommission zum Erlass bestimmter Maßnahmen (12091/13)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken wegen Teilen des Vorschlags)

- (21) Vorschlag für eine Verordnung über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents (**TSM-Paket**) (13555/13)

BB/UBW:

Subsidiaritätsprinzip (Prüfung von Teilen des Vorschlags erforderlich)

Priorisierung:

Hinweis auf die Position der Bundesregierung in BB/UBW

Der Ausschuss will die Beratungen auf EU-Ebene weiter verfolgen. Eine Stellungnahme wird zu einem späteren Zeitpunkt in Erwägung gezogen.

15. Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (18. Wahlperiode: Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit)

17. Wahlperiode:

- (1) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen; **Seveso III-Richtlinie** (18257/10)

BB/UBW: Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung erforderlich)

Stellungnahme des Bundestages gemäß Art. 23 Abs. 3 GG (BT-Drs. 17/5891) vom 29. September 2011 mit der Aufforderung an die Bundesregierung, sich für eine Änderung einzelner Bestimmungen im Hinblick auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip einzusetzen¹².

- (2) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (Neufassung) **PIC-Verordnung** (Neufassung) (9896/11)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung von Teilen des Vorschlags erforderlich)

¹² „II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich dafür einzusetzen, dass der Vollzug für Betreiber und Behörden im Vergleich zu den bisherigen Verfahrensweisen nicht verkompliziert wird;

2. eine alternative Anpassungsvariante für den Anwendungsbereich (Anhang I) in die Verhandlungen auf europäischer Ebene einzubringen, die zu geringeren Abweichungen vom bisherigen Anwendungsbereich führt, und Ausnahmeregelungen zum Anwendungsbereich entbehrlich macht;

3. sich, sofern eine Mehrheit der Mitgliedstaaten Ausnahmeregelungen dennoch befürwortet, dafür einzusetzen, dass diese nicht zu nationalen Alleingängen und damit zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten führen;

4. sich gegen delegierte Rechtsakte auszusprechen, die der Kommission die Befugnis übertragen würden, Anhänge der Richtlinie zu ändern, insbesondere solche, die den Anwendungsbereich bestimmen;

5. sich für eine Flexibilität hinsichtlich der festgelegten Inspektionsfristen, wie im bisherigen bewährten Inspektionsprogramm, einzusetzen, um eine Mehrbelastung von Behörden und Betreibern zu verringern;

6. eine Ausweitung der bestehenden Informationspflichten insbesondere die Einbeziehung bestimmter sicherheitsrelevanter Informationen in die Unterrichtung der Öffentlichkeit, die Ansatzpunkte für Eingriffe unbefugter Dritter liefern könnten, abzulehnen;

7. sich gegen die ausgeweiteten Regelungen zum Informationsaustausch der Mitgliedstaaten mit der EU-Kommission auszusprechen, da diese zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen würden.“.

- (3) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein **System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen** sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der EU (17549/11)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken wegen Teilen des Vorschlags)

- (4) Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über Anrechnungsvorschriften und Aktionspläne für die Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen infolge von Tätigkeiten im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (**LULUCF**) (7639/12)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung erforderlich)

- (5) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] zur Änderung der Richtlinie 2006/66/EG über **Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren hinsichtlich des Inverkehrbringens von Cadmium enthaltenden Gerätebatterien und -akkumulatoren, die zur Verwendung in schnurlosen Elektrowerkzeugen** bestimmt sind (8245/12)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung erforderlich)

- (6) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den **Zugang zu genetischen Ressourcen** und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Europäischen Union (14641/12)

BB/UBW: Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken wegen Teilen des Vorschlags)

- (7) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die **Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten** (15627/12)

BB/UBW:

Subsidiaritätsprinzip (Bedenken)

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

- (8) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **fluorierte Treibhausgase** (15984/12)

BB/UBW: Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung von Teilen des Vorschlags erforderlich)

18. Wahlperiode:

- (9) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Überwachung von, Berichterstattung über und Prüfung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr** und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (11851/13)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung von Teilen des Vorschlags erforderlich)

- (10) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die **Verbringung von Abfällen** (12633/13)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken wegen Teilen des Vorschlags)

- (11) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten** (13457/13)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung von Teilen des Vorschlags erforderlich)

- (12) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle im Hinblick auf eine **Verringerung der Verwendung von Kunststofftüten** (15845/13)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

- (13) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 hinsichtlich der **Verringerung der Schadstoffemissionen von Straßenfahrzeugen** (6202/14)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung von Teilen des Vorschlags erforderlich)

Diskussion im Ausschuss zur Vereinbarkeit des Vorschlags mit dem Subsidiaritäts- und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip – eine Subsidiaritätsrüge wurde dem Plenum nicht empfohlen.

16. Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

17. Wahlperiode:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe (**EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe**) (14150/12)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken)

Priorisierung: Hinweis auf die Position der Bundesregierung in BB/UBW

18. Wahlperiode:

Fehlanzeige

17. Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Fehlanzeige

18. Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung17. Wahlperiode:

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union (**Übersee-Assoziationsbeschluss**) (12732/12)

BB/UBW: keine Bedenken
Priorisierung: nicht beratungsrelevant

Subsidiaritätsprüfung durch die Bundestagsverwaltung:
Ausarbeitung des Referats PA 1 vom 15. Oktober 2012 zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Subsidiaritätsprinzip im weiteren Sinne (keine Bedenken)

18. Wahlperiode:

Fehlanzeige

19. Ausschuss für Tourismus

Fehlanzeige

20. Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union17. Wahlperiode:

- (1) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit **gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds** für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (15243/11)

BB/UBW:
Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung erforderlich)

Priorisierung:
Hinweis auf die Position der Bundesregierung in BB/UBW

Artikel im Bericht aus Brüssel Nr. 2/2012 zur Diskussion auf EU-Ebene über den Verordnungsvorschlag, auch unter dem Blickwinkel des Subsidiaritätsprinzips.

- (2) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (**EGF**) (2014-2020) (15440/11)

BB/UBW:
Subsidiaritätsprinzip (Begründung unzureichend)
Verhältnismäßigkeitsprinzip (Begründung unzureichend)

Priorisierung:

Hinweis auf die Position der Bundesregierung in BB/UBW

Artikel im Bericht aus Brüssel Nr. 2/2012 und 12/2012 zur Diskussion auf EU-Ebene und in den nationalen Parlamenten über den Verordnungsvorschlag, auch unter dem Blickwinkel des Subsidiaritätsprinzips.

- (3) Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit **gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds** für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (8946/13)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung von Teilen des Vorschlags erforderlich)

18. Wahlperiode:

- (4) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Bereitstellung und Qualität von Statistiken für das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht** (11177/13)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Bedenken wegen Teilen des Vorschlags)

- (5) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen** wird, an Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (12730/13)

BB/UBW:

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfung von Teilen des Vorschlags erforderlich)

Priorisierung: Hinweis auf die Position der Bundesregierung in BB/UBW

21. Ausschuss für Kultur und Medien

Fehlanzeige

Anlage 2

Anzahl der für eine Subsidiaritätsprüfung relevanten EU-Vorhaben nach Ausschüssen

In der **17. Wahlperiode** wurden dem Bundestag insgesamt 334 Vorhaben förmlich zugeleitet, die für eine Subsidiaritätsprüfung grundsätzlich in Betracht kommen. Aus der nachfolgenden Tabelle ist ersichtlich, wie viele dieser Vorhaben an die einzelnen Ausschüsse zur federführenden Beratung überwiesen wurden:

Ausschuss	Anzahl der relevanten Vorhaben
Geschäftsordnung	-
Petitionen	-
Auswärtiger Ausschuss	5
Innenausschuss	28
Sport	-
Rechtsausschuss	28
Finanzausschuss	39
Haushaltsausschuss	15
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie	43
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	61
Ausschuss für Arbeit und Soziales	11
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	1
Ausschuss für Gesundheit	8
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	33
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	24
Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe	2
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung	7
Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	3
Ausschuss für Tourismus	1
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union	19
Ausschuss für Kultur und Medien	4
Gesamt	334

In der **18. Wahlperiode** wurden dem Bundestag insgesamt 107 **neue Vorhaben** förmlich zugeleitet, die für eine Subsidiaritätsprüfung grundsätzlich in Betracht kommen. Aus der nachfolgenden Tabelle ist ersichtlich, wie viele dieser Vorhaben an die einzelnen Ausschüsse überwiesen wurden:

Ausschuss	Anzahl der relevanten Vorhaben
Geschäftsordnung	-
Petitionen	-
Auswärtiger Ausschuss	-
Innenausschuss	7
Sport	-
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz	12

Finanzausschuss	22
Haushaltsausschuss	5
Ausschuss für Wirtschaft und Energie	7
Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft	11
Ausschuss für Arbeit und Soziales	5
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	-
Ausschuss für Gesundheit	2
Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur	12
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	10
Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe	-
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung	4
Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	1
Ausschuss für Tourismus	-
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union	9
Ausschuss für Kultur und Medien	-
Gesamt	107

Anlage 3

Anzahl der EU-Vorhaben, in denen es Anhaltspunkte für eine vertiefte Subsidiaritätsprüfung gab

Die nachfolgende Auflistung enthält die jedem Ausschuss überwiesene Anzahl von EU-Gesetzgebungsvorhaben (Gesetzgebungspakete werden als ein Vorhaben gezählt), zu denen es Hinweise der Bundesregierung und/oder der Bundestagsverwaltung auf eine mögliche Verletzung (Bedenken oder weitere Prüfung angeraten) des Subsidiaritätsprinzips gab.

17. Wahlperiode:

Ausschuss	Anzahl der relevanten Vorhaben
Geschäftsordnung	-
Petitionen	-
Auswärtiger Ausschuss	-
Innenausschuss	20
Sport	-
Rechtsausschuss	21
Finanzausschuss	12
Haushaltsausschuss	2
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie	17
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	10
Ausschuss für Arbeit und Soziales	7
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	-
Ausschuss für Gesundheit	8
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	16
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	8
Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe	1
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung	-
Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	1
Ausschuss für Tourismus	-
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union	3
Ausschuss für Kultur und Medien	-
Gesamt	126

Ausschuss	Anzahl der relevanten Vorhaben
Geschäftsordnung	-
Petitionen	-
Auswärtiger Ausschuss	-
Innenausschuss	2
Sport	-
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz	4

Finanzausschuss	6
Haushaltsausschuss	1
Ausschuss für Wirtschaft und Energie	1
Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft	3
Ausschuss für Arbeit und Soziales	2
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	-
Ausschuss für Gesundheit	-
Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur	5
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	5
Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe	-
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung	-
Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	-
Ausschuss für Tourismus	-
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union	2
Ausschuss für Kultur und Medien	-
Gesamt	31

Anlage 4

Unterabteilung PE
Europa



Deutscher Bundestag

Fragen an die Arbeitsgruppen Ernährung Landwirtschaft und Verbraucherschutz der Fraktionen zur bisherigen Praxis der Subsidiaritätsprüfung im Bundestag

Teil 1: Allgemeine Fragen

Vorbemerkung: Gefragt ist jeweils nach der überwiegenden Meinung in der **Arbeitsgruppe**, für die Sie tätig sind.

1. Für welche Fraktion beantworten Sie diesen Fragebogen:

- CDU/CSU
- SPD
- DIE LINKE
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

2. Fragen zum **politischen Stellenwert** der Subsidiaritätsprüfung:

a) Sollte der Bundestag häufiger das Instrument der Subsidiaritätsrüge nutzen?

- eher ja
- eher nein
- neutral

b) Trägt die Möglichkeit einer Subsidiaritätsrüge zu einer erhöhten Aufmerksamkeit innerhalb des Bundestages für EU-Gesetzgebungsvorhaben bei?

- eher ja
- eher nein
- neutral

c) Dient die Subsidiaritätsprüfung der Vorbereitung einer inhaltlichen Befassung mit EU-Gesetzgebungsvorschlägen?

- eher ja
- eher nein
- neutral

3. Frage zum **Prüfungsmaßstab** bei einer Subsidiaritätskontrolle durch die nationalen Parlamente. Welcher Aussage stimmen Sie zu?

- Im Rahmen der Subsidiaritätskontrolle sollte auch die Rechtsgrundlage und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geprüft werden.
- Die Subsidiaritätskontrolle sollte sich auf das Subsidiaritätsprinzip im engeren Sinne beschränken.

4. Wie werden die Kontakte zu anderen nationalen Parlamenten und zum Europäischen Parlament genutzt, um Subsidiaritätsfragen zu erörtern?

- Bei Gesprächen mit Vertretern des EP und anderer nationaler Parlamente spielen Subsidiaritätsfragen nur eine untergeordnete Rolle.
- In konkreten Einzelfällen wurden Kontakte genutzt, um mehrere Parlamente für ein gemeinsames Vorgehen bei der Subsidiaritätsprüfung zu gewinnen.
- Die Kontakte werden genutzt, um sowohl die Subsidiaritätsprüfung zu einzelnen EU-Vorhaben zu koordinieren als auch zum Austausch über bewährte Praktiken.

Teil 2: Vorhabensspezifische Fragen

Der Bundestag hat **bislang drei Subsidiaritätsrügen** erhoben. Einige nationale Parlamente haben dieses Instrument wesentlich häufiger genutzt. Welche Gründe gab es im Falle des Vorschlags für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen (**Neufassung der Tabakproduktrichtlinie**; KOM(2012)788), keine Subsidiaritätsrüge zu erheben (Mehrfachnennung ist zulässig):

- Die Acht-Wochen-Frist erwies sich als zu kurz.
- Die Abstimmung zwischen den federführenden Arbeitsgruppen und der für EU-Angelegenheiten zuständigen Arbeitsgruppe erwies sich als hinderlich für die Abgabe einer Subsidiaritätsrüge.
- Die Subsidiaritätsprüfung wurde aus dem EU-Ausschuss heraus angestoßen, der federführende Ausschuss entschied sich jedoch dagegen, dem Plenum eine Subsidiaritätsrüge zu empfehlen.
- Nach Prüfung ist der zuständige Ausschuss zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips vorliegt.
- Von Seiten der Bundesregierung gab es den Hinweis, dass eine Subsidiaritätsrüge die deutsche Position im Rat möglicherweise schwächen könnte/eine Rüge aus deutscher Sicht politisch nicht hilfreich wäre.
- Es konnte keine Einigung über die Subsidiaritätsrüge erzielt werden.
- Als die Subsidiaritätsprüfung anstand, waren andere Themen vorrangig.
- Das Instrument der Subsidiaritätsprüfung hat generell keinen hohen Stellenwert.

Unterabteilung
Europa

Subsidiaritätsprüfung im Bundestag

Seite 3

Teil 3: Mögliche Maßnahmen zur Verbesserung des Subsidiaritätsprüfverfahrens

Welche Maßnahmen halten Sie für geeignet, um frühzeitiger mit der Subsidiaritätsprüfung beginnen zu können? (Mehrfachnennung ist möglich)

- Planung intensiverer Subsidiaritätsprüfungen zu Beginn eines Jahres anhand der Jahresprogramme von Kommission und Rat.
- Das Gesetzgebungsvorhaben sollte unmittelbar nach seiner Veröffentlichung durch die Kommission, d. h. vor einer Überweisung an die Ausschüsse auf mögliche Subsidiaritätsverstöße geprüft werden.

Fragebogen absenden

oder ausdrucken und bitte per Fax an 32961 senden

Unterabteilung PE
Europa



Deutscher Bundestag

Fragen an die Arbeitsgruppen Arbeit und Soziales der Fraktionen zur bisherigen Praxis der Subsidiaritätsprüfung im Bundestag

Teil 1: Allgemeine Fragen

Vorbemerkung: Gefragt ist jeweils nach der überwiegenden Meinung in der **Arbeitsgruppe**, für die Sie tätig sind.

1. Für welche Fraktion beantworten Sie diesen Fragebogen:

- CDU/CSU
- SPD
- DIE LINKE
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

2. Fragen zum **politischen Stellenwert** der Subsidiaritätsprüfung:

a) Sollte der Bundestag häufiger das Instrument der Subsidiaritätsrüge nutzen?

- eher ja
- eher nein
- neutral

b) Trägt die Möglichkeit einer Subsidiaritätsrüge zu einer erhöhten Aufmerksamkeit innerhalb des Bundestages für EU-Gesetzgebungsvorhaben bei?

- eher ja
- eher nein
- neutral

c) Dient die Subsidiaritätsprüfung der Vorbereitung einer inhaltlichen Befassung mit EU-Gesetzgebungsvorschlägen?

- eher ja
- eher nein
- neutral

3. Frage zum **Prüfungsmaßstab** bei einer Subsidiaritätskontrolle durch die nationalen Parlamente. Welcher Aussage stimmen Sie zu?

- Im Rahmen der Subsidiaritätskontrolle sollte auch die Rechtsgrundlage und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geprüft werden.
- Die Subsidiaritätskontrolle sollte sich auf das Subsidiaritätsprinzip im engeren Sinne beschränken.

4. Wie werden die Kontakte zu anderen nationalen Parlamenten und zum Europäischen Parlament genutzt, um Subsidiaritätsfragen zu erörtern?

- Bei Gesprächen mit Vertretern des EP und anderer nationaler Parlamente spielen Subsidiaritätsfragen nur eine untergeordnete Rolle.
- In konkreten Einzelfällen wurden Kontakte genutzt, um mehrere Parlamente für ein gemeinsames Vorgehen bei der Subsidiaritätsprüfung zu gewinnen.
- Die Kontakte werden genutzt, um sowohl die Subsidiaritätsprüfung zu einzelnen EU-Vorhaben zu koordinieren als auch zum Austausch über bewährte Praktiken.

Teil 2: Vorhabensspezifische Fragen

Der Bundestag hat **bislang drei Subsidiaritätsrügen** erhoben. Einige nationale Parlamente haben dieses Instrument wesentlich häufiger genutzt. Welche Gründe gab es im Falle des Vorschlags für eine Verordnung über die Ausübung des Rechts auf Durchführung kollektiver Maßnahmen im Kontext der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit (**Monti II-VO**; KOM(2012)130), keine Subsidiaritätsrüge zu erheben (Mehrfachnennung ist zulässig):

- Die Acht-Wochen-Frist erwies sich als zu kurz.
- Die Abstimmung zwischen den federführenden Arbeitsgruppen und der für EU-Angelegenheiten zuständigen Arbeitsgruppe erwies sich als hinderlich für die Abgabe einer Subsidiaritätsrüge.
- Die Subsidiaritätsprüfung wurde aus dem EU-Ausschuss heraus angestoßen, der federführende Ausschuss entschied sich jedoch dagegen, dem Plenum eine Subsidiaritätsrüge zu empfehlen.
- Nach Prüfung ist der zuständige Ausschuss zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips vorliegt.
- Von Seiten der Bundesregierung gab es den Hinweis, dass eine Subsidiaritätsrüge die deutsche Position im Rat möglicherweise schwächen könnte/eine Rüge aus deutscher Sicht politisch nicht hilfreich wäre.
- Es konnte keine Einigung über die Subsidiaritätsrüge erzielt werden.
- Als die Subsidiaritätsprüfung anstand, waren andere Themen vorrangig.
- Das Instrument der Subsidiaritätsprüfung hat generell keinen hohen Stellenwert.

Teil 3: Mögliche Maßnahmen zur Verbesserung des Subsidiaritätsprüfverfahrens

Welche Maßnahmen halten Sie für geeignet, um frühzeitiger mit der Subsidiaritätsprüfung beginnen zu können? (Mehrfachnennung ist möglich)

- Planung intensiverer Subsidiaritätsprüfungen zu Beginn eines Jahres anhand der Jahresprogramme von Kommission und Rat.
- Das Gesetzgebungsvorhaben sollte unmittelbar nach seiner Veröffentlichung durch die Kommission, d. h. vor einer Überweisung an die Ausschüsse auf mögliche Subsidiaritätsverstöße geprüft werden.

Fragebogen absenden

oder ausdrucken und bitte per Fax an 32961 senden

Unterabteilung PE
Europa



Deutscher Bundestag

Fragen an die Arbeitsgruppen Inneres der Fraktionen zur bisherigen Praxis der Subsidiaritätsprüfung im Bundestag

Teil 1: Allgemeine Fragen

Vorbemerkung: Gefragt ist jeweils nach der überwiegenden Meinung in der **Arbeitsgruppe**, für die Sie tätig sind.

1. Für welche Fraktion beantworten Sie diesen Fragebogen:

- CDU/CSU
- SPD
- DIE LINKE
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

2. Fragen zum **politischen Stellenwert** der Subsidiaritätsprüfung:

a) Sollte der Bundestag häufiger das Instrument der Subsidiaritätsrüge nutzen?

- eher ja
- eher nein
- neutral

b) Trägt die Möglichkeit einer Subsidiaritätsrüge zu einer erhöhten Aufmerksamkeit innerhalb des Bundestages für EU-Gesetzgebungsvorhaben bei?

- eher ja
- eher nein
- neutral

c) Dient die Subsidiaritätsprüfung der Vorbereitung einer inhaltlichen Befassung mit EU-Gesetzgebungsvorschlägen?

- eher ja
- eher nein
- neutral

3. Frage zum **Prüfungsmaßstab** bei einer Subsidiaritätskontrolle durch die nationalen Parlamente. Welcher Aussage stimmen Sie zu?

- Im Rahmen der Subsidiaritätskontrolle sollte auch die Rechtsgrundlage und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geprüft werden.
- Die Subsidiaritätskontrolle sollte sich auf das Subsidiaritätsprinzip im engeren Sinne beschränken.

4. Wie werden die Kontakte zu anderen nationalen Parlamenten und zum Europäischen Parlament genutzt, um Subsidiaritätsfragen zu erörtern?

- Bei Gesprächen mit Vertretern des EP und anderer nationaler Parlamente spielen Subsidiaritätsfragen nur eine untergeordnete Rolle.
- In konkreten Einzelfällen wurden Kontakte genutzt, um mehrere Parlamente für ein gemeinsames Vorgehen bei der Subsidiaritätsprüfung zu gewinnen.
- Die Kontakte werden genutzt, um sowohl die Subsidiaritätsprüfung zu einzelnen EU-Vorhaben zu koordinieren als auch zum Austausch über bewährte Praktiken.

Teil 2: Vorhabensspezifische Fragen

1. Der Bundestag hat **bislang drei Subsidiaritätsrügen** erhoben. Einige nationale Parlamente haben dieses Instrument wesentlich häufiger genutzt. Welche Gründe gab es im Falle des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Ausübung einer saisonalen Beschäftigung (**Saisonarbeiter-Richtlinie**; KOM(2010)379), keine Subsidiaritätsrüge zu erheben (Mehrfachnennung ist zulässig):

- Die Acht-Wochen-Frist erwies sich als zu kurz.
- Die Abstimmung zwischen den federführenden Arbeitsgruppen und der für EU-Angelegenheiten zuständigen Arbeitsgruppe erwies sich als hinderlich für die Abgabe einer Subsidiaritätsrüge.
- Die Subsidiaritätsprüfung wurde aus dem EU-Ausschuss heraus angestoßen, der federführende Ausschuss entschied sich jedoch dagegen, dem Plenum eine Subsidiaritätsrüge zu empfehlen.
- Nach Prüfung ist der zuständige Ausschuss zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips vorliegt.
- Von Seiten der Bundesregierung gab es den Hinweis, dass eine Subsidiaritätsrüge die deutsche Position im Rat möglicherweise schwächen könnte/eine Rüge aus deutscher Sicht politisch nicht hilfreich wäre.
- Es konnte keine Einigung über die Subsidiaritätsrüge erzielt werden.
- Als die Subsidiaritätsprüfung anstand, waren andere Themen vorrangig.
- Das Instrument der Subsidiaritätsprüfung hat generell keinen hohen Stellenwert.

2. Welche Gründe gab es im Falle des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (**Datenschutz-Grundverordnung**); KOM(2012)11), keine Subsidiaritätsrüge zu erheben (Mehrfachnennung ist zulässig):

- Die Acht-Wochen-Frist erwies sich als zu kurz.
- Die Abstimmung zwischen den federführenden Arbeitsgruppen und der für EU-Angelegenheiten zuständigen Arbeitsgruppe erwies sich als hinderlich für die Abgabe einer Subsidiaritätsrüge.
- Die Subsidiaritätsprüfung wurde aus dem EU-Ausschuss heraus angestoßen, der federführende Ausschuss entschied sich jedoch dagegen, dem Plenum eine Subsidiaritätsrüge zu empfehlen.
- Nach Prüfung ist der zuständige Ausschuss zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips vorliegt.
- Von Seiten der Bundesregierung gab es den Hinweis, dass eine Subsidiaritätsrüge die deutsche Position im Rat möglicherweise schwächen könnte/eine Rüge aus deutscher Sicht politisch nicht hilfreich wäre.
- Es konnte keine Einigung über die Subsidiaritätsrüge erzielt werden.
- Als die Subsidiaritätsprüfung anstand, waren andere Themen vorrangig.
- Das Instrument der Subsidiaritätsprüfung hat generell keinen hohen Stellenwert.

3. Welche Gründe gab es im Falle des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen zu Zwecken der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (**PNR-Richtlinie**); KOM(2011)32), keine Subsidiaritätsrüge zu erheben (Mehrfachnennung ist zulässig):

- Die Acht-Wochen-Frist erwies sich als zu kurz.
- Die Abstimmung zwischen den federführenden Arbeitsgruppen und der für EU-Angelegenheiten zuständigen Arbeitsgruppe erwies sich als hinderlich für die Abgabe einer Subsidiaritätsrüge.
- Die Subsidiaritätsprüfung wurde aus dem EU-Ausschuss heraus angestoßen, der federführende Ausschuss entschied sich jedoch dagegen, dem Plenum eine Subsidiaritätsrüge zu empfehlen.
- Nach Prüfung ist der zuständige Ausschuss zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips vorliegt.
- Von Seiten der Bundesregierung gab es den Hinweis, dass eine Subsidiaritätsrüge die deutsche Position im Rat möglicherweise schwächen könnte/eine Rüge aus deutscher Sicht politisch nicht hilfreich wäre.
- Es konnte keine Einigung über die Subsidiaritätsrüge erzielt werden.

Unterabteilung
Europa

Subsidiaritätsprüfung im Bundestag

Seite 4

-
- Als die Subsidiaritätsprüfung anstand, waren andere Themen vorrangig.
 - Das Instrument der Subsidiaritätsprüfung hat generell keinen hohen Stellenwert.

Teil 3: Mögliche Maßnahmen zur Verbesserung des Subsidiaritätsprüfverfahrens

Welche Maßnahmen halten Sie für geeignet, um frühzeitiger mit der Subsidiaritätsprüfung beginnen zu können? (Mehrfachnennung ist möglich)

- Planung intensiverer Subsidiaritätsprüfungen zu Beginn eines Jahres anhand der Jahresprogramme von Kommission und Rat.
- Das Gesetzgebungsvorhaben sollte unmittelbar nach seiner Veröffentlichung durch die Kommission, d. h. vor einer Überweisung an die Ausschüsse auf mögliche Subsidiaritätsverstöße geprüft werden.

Fragebogen absenden

oder ausdrucken und bitte per Fax an 32961 senden

Unterabteilung PE
Europa



Deutscher Bundestag

Fragen an die Arbeitsgruppen Recht der Fraktionen zur bisherigen Praxis der Subsidiaritätsprüfung im Bundestag

Teil 1: Allgemeine Fragen

Vorbemerkung: Gefragt ist jeweils nach der überwiegenden Meinung in der **Arbeitsgruppe**, für die Sie tätig sind.

1. Für welche Fraktion beantworten Sie diesen Fragebogen:

- CDU/CSU
- SPD
- DIE LINKE
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

2. Fragen zum **politischen Stellenwert** der Subsidiaritätsprüfung:

a) Sollte der Bundestag häufiger das Instrument der Subsidiaritätsrüge nutzen?

- eher ja
- eher nein
- neutral

b) Trägt die Möglichkeit einer Subsidiaritätsrüge zu einer erhöhten Aufmerksamkeit innerhalb des Bundestages für EU-Gesetzgebungsvorhaben bei?

- eher ja
- eher nein
- neutral

c) Dient die Subsidiaritätsprüfung der Vorbereitung einer inhaltlichen Befassung mit EU-Gesetzgebungsvorschlägen?

- eher ja
- eher nein
- neutral

3. Frage zum **Prüfungsmaßstab** bei einer Subsidiaritätskontrolle durch die nationalen Parlamente. Welcher Aussage stimmen Sie zu?

- Im Rahmen der Subsidiaritätskontrolle sollte auch die Rechtsgrundlage und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geprüft werden.
- Die Subsidiaritätskontrolle sollte sich auf das Subsidiaritätsprinzip im engeren Sinne beschränken.

4. Wie werden die Kontakte zu anderen nationalen Parlamenten und zum Europäischen Parlament genutzt, um Subsidiaritätsfragen zu erörtern?

- Bei Gesprächen mit Vertretern des EP und anderer nationaler Parlamente spielen Subsidiaritätsfragen nur eine untergeordnete Rolle.
- In konkreten Einzelfällen wurden Kontakte genutzt, um mehrere Parlamente für ein gemeinsames Vorgehen bei der Subsidiaritätsprüfung zu gewinnen.
- Die Kontakte werden genutzt, um sowohl die Subsidiaritätsprüfung zu einzelnen EU-Vorhaben zu koordinieren als auch zum Austausch über bewährte Praktiken.

Teil 2: Vorhabensspezifische Fragen

1. Der Bundestag hat **bislang drei Subsidiaritätsrügen** erhoben. Einige nationale Parlamente haben dieses Instrument wesentlich häufiger genutzt. Welche Gründe gab es im Falle des Vorschlags für eine Verordnung über die Errichtung der **Europäischen Staatsanwaltschaft (EPPO; KOM(2013)534)**, keine Subsidiaritätsrüge zu erheben (Mehrfachnennung ist zulässig):

- Die Acht-Wochen-Frist erwies sich als zu kurz.
- Die Abstimmung zwischen den federführenden Arbeitsgruppen und der für EU-Angelegenheiten zuständigen Arbeitsgruppe erwies sich als hinderlich für die Abgabe einer Subsidiaritätsrüge.
- Die Subsidiaritätsprüfung wurde aus dem EU-Ausschuss heraus angestoßen, der federführende Ausschuss entschied sich jedoch dagegen, dem Plenum eine Subsidiaritätsrüge zu empfehlen.
- Nach Prüfung ist der zuständige Ausschuss zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips vorliegt.
- Von Seiten der Bundesregierung gab es den Hinweis, dass eine Subsidiaritätsrüge die deutsche Position im Rat möglicherweise schwächen könnte/eine Rüge aus deutscher Sicht politisch nicht hilfreich wäre.
- Es konnte keine Einigung über die Subsidiaritätsrüge erzielt werden.
- Als die Subsidiaritätsprüfung anstand, waren andere Themen vorrangig.
- Das Instrument der Subsidiaritätsprüfung hat generell keinen hohen Stellenwert.

-
2. Welche Gründe gab es im Falle des Vorschlags für eine Richtlinie zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen (**Geschlechterquote in Aufsichtsräten**; KOM(2012)614), keine Subsidiaritätsrüge zu erheben (Mehrfachnennung ist zulässig):
- Die Acht-Wochen-Frist erwies sich als zu kurz.
 - Die Abstimmung zwischen den federführenden Arbeitsgruppen und der für EU-Angelegenheiten zuständigen Arbeitsgruppe erwies sich als hinderlich für die Abgabe einer Subsidiaritätsrüge.
 - Die Subsidiaritätsprüfung wurde aus dem EU-Ausschuss heraus angestoßen, der federführende Ausschuss entschied sich jedoch dagegen, dem Plenum eine Subsidiaritätsrüge zu empfehlen.
 - Nach Prüfung ist der zuständige Ausschuss zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips vorliegt.
 - Von Seiten der Bundesregierung gab es den Hinweis, dass eine Subsidiaritätsrüge die deutsche Position im Rat möglicherweise schwächen könnte/eine Rüge aus deutscher Sicht politisch nicht hilfreich wäre.
 - Es konnte keine Einigung über die Subsidiaritätsrüge erzielt werden.
 - Als die Subsidiaritätsprüfung anstand, waren andere Themen vorrangig.
 - Das Instrument der Subsidiaritätsprüfung hat generell keinen hohen Stellenwert.
3. Welche Gründe gab es im Falle des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (**Bekämpfung von Kinderpornographie**; KOM(2010)94), keine Subsidiaritätsrüge zu erheben (Mehrfachnennung ist zulässig):
- Die Acht-Wochen-Frist erwies sich als zu kurz.
 - Die Abstimmung zwischen den federführenden Arbeitsgruppen und der für EU-Angelegenheiten zuständigen Arbeitsgruppe erwies sich als hinderlich für die Abgabe einer Subsidiaritätsrüge.
 - Die Subsidiaritätsprüfung wurde aus dem EU-Ausschuss heraus angestoßen, der federführende Ausschuss entschied sich jedoch dagegen, dem Plenum eine Subsidiaritätsrüge zu empfehlen.
 - Nach Prüfung ist der zuständige Ausschuss zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips vorliegt.

-
- Von Seiten der Bundesregierung gab es den Hinweis, dass eine Subsidiaritätsrüge die deutsche Position im Rat möglicherweise schwächen könnte/eine Rüge aus deutscher Sicht politisch nicht hilfreich wäre.
 - Es konnte keine Einigung über die Subsidiaritätsrüge erzielt werden.
 - Als die Subsidiaritätsprüfung anstand, waren andere Themen vorrangig.
 - Das Instrument der Subsidiaritätsprüfung hat generell keinen hohen Stellenwert.

Teil 3: Mögliche Maßnahmen zur Verbesserung des Subsidiaritätsprüfverfahrens

Welche Maßnahmen halten Sie für geeignet, um frühzeitiger mit der Subsidiaritätsprüfung beginnen zu können? (Mehrfachnennung ist möglich)

- Planung intensiverer Subsidiaritätsprüfungen zu Beginn eines Jahres anhand der Jahresprogramme von Kommission und Rat.
- Das Gesetzgebungsvorhaben sollte unmittelbar nach seiner Veröffentlichung durch die Kommission, d. h. vor einer Überweisung an die Ausschüsse auf mögliche Subsidiaritätsverstöße geprüft werden.

Fragebogen absenden

oder ausdrucken und bitte per Fax an **32961** senden

Anlage 5

FOLKETINGET



EUROPEAN AFFAIRS
COMMITTEE
DANISH PARLIAMENT
JANUARY 2014

TWENTY-THREE RECOMMENDATIONS

- to strengthen the role of national parliaments
in a changing European governance



I) INTRODUCTION

The European Union has always adapted its institutions and its way of working to current challenges and realities. Over the past years this has been true for cooperation in the economic and financial field. New forms of cooperation in Europe designed to respond to the economic and financial crisis raise the question of how we maintain a Union that is truly accountable and democratic in economic and financial matters.

The gradual move towards an integrated budgetary and economic framework in the European Union touches upon the very heart of national parliamentary democracy. National parliaments still have the prerogative to adopt national budgets and economic policies. How can we design a democratic framework that matches the European Union's increased role and powers regarding economic governance while still respecting the prerogatives of national parliaments? And how can we ensure that the European citizens do not consider themselves alienated to the European decision-making?

National parliaments must respond to this challenge in a clear and responsible manner. National parliaments constitute an essential link between Europe and its citizens. Likewise, the European Parliament is an important voice for European citizens and plays its part extremely well. But presently the European Parliament does not fill the gap in the field of economic and financial matters. It is important to realize that both national parliaments and the European Parliament each have their own distinct roles. National parliaments and the European Parliament have a joint responsibility to ensure that the European Union becomes truly accountable and democratic. Cooperation between parliamentarians is key in this regard. Provided that inter-parliamentary fora focus more on purpose and outcome of meetings, it can contribute further to obtain this aim.

With European elections scheduled for 22-25 May the timing seems right for a genuine debate on the accountability of the evolving economic and financial framework of Europe. This paper provides 22 ideas concerning how national parliaments can contribute to reduce the democratic deficit and to ensure the legitimacy of decisions taken at the European level.

A) PROACTIVE PLAYERS IN EUROPEAN DECISION-MAKING

National ownership of European decisions is crucial to obtain democratic legitimacy of the European Union. National parliaments play a special role both in bringing citizens' concerns to Europe and in bringing Europe closer to its citizens. A stronger and more direct role for the national parliaments in European decision-making will encourage MPs to engage themselves more in European affairs and to share responsibility for policy output which is vital for increasing citizens' faith in European policy solutions. The proposals below all contribute to meet this goal.

The right for national parliaments to table ideas and proposals

National parliaments can contribute to further developing European cooperation by getting more actively involved in the decision-making of the European Union. Not just as the guardians of the subsidiarity principle, with the possibility to block and delay draft laws, but also as proactive players in a constructive sense with a right to invite the European Commission to table legislative proposals either to create new legislation or to amend existing.

Proposal

1. The Institutions of the European Union allow a number of national parliaments meeting a threshold of 1/3 of all national parliaments to invite the European Commission to table a legislative proposal either to create new legislation or to amend existing. If such a request is submitted to the Commission, the Commission is obliged to respond adequately to the request and give its reasons for taking or not taking that action.

This proposal is inspired by the existing possibilities within the Treaties for the Council and the European Parliament to invite the Commission to table proposals. Similar thoughts have been endorsed by the COSAC at its meeting in Dublin in June 2013.

Introduction of a new Green Card

The role of national parliaments can be increased if national parliaments have more influence on the content of legislation. The Yellow and Orange Cards only deal with the question of subsidiarity, i.e. at what level actions need to be taken. The introduction of a Green Card would give national parliaments a stronger voice in the legislative process with regard to the content of legislative proposals.

In this regard the political dialogue between the European Commission and national parliaments has untapped potential. If opinions and suggestions from national parliaments are given appropriate consideration by particularly the European Commission, national parliament would be able to contribute with valuable input to European decision making.

The Annual Work Programme of the Commission can be an instrument for parliaments to identify proposals of common interest and concern, thereby helping them to coordinate their efforts.

Proposal

2. A green card procedure is introduced that allows national parliaments to review and comment on the content of a legislative proposal within a 10 week deadline. If 1/3 of national parliaments agree on a position to change the proposal, the Commission should take into account the position of the parliaments and explain if it does not. If national parliaments do not reach a common position on the proposal within the 10 week deadline, a green light to proceed with the decision making procedure is automatically given.

Active parliaments in consultation procedures

A commitment from the Commission to take the opinions of the parliaments into account can motivate national parliaments to be more active in consultation procedures and thereby gain influence at an early stage.

Proposal

3. The Commission takes into account the positions of national parliaments to Green and White Papers by adding the agreed positions of a certain numbers of national parliaments to the explanatory memoranda accompanying the legislative proposals. The Commission explains how the positions have been taken into account.

Holding the European Commission accountable through enquiries

Oral and written enquiries are classic parliamentary instruments in holding the executive accountable and these instruments can be applied more frequently by national parliaments vis-à-vis the Commission. In June 2012, the Commission agreed to respond to enquiries from national parliaments and to let Commissioners appear before national parliamentary committees. But the enquiry instruments have unlocked potential with regard to ensure accountability.

Proposal

4. The Commission lays down internal procedures including a timeframe for responding to written enquiries and to appear before national parliamentary committees upon request. The timeframe for responses to written enquiries is 3 or 6 weeks depending on the urgency and complexity of the enquiry.

Empowerment of national parliaments with regard to delegated and implementing acts

The reasoned opinions issued under the Yellow Card procedure reveal a general concern among national parliaments regarding the use of delegated and implementing acts in EU legislation – also in cases where subsidiarity is not put into question. This concern can be diminished if national parliaments were empowered to initiate a revocation of the delegation by the legislators.

Proposal

5. National parliaments can initiate the revocation of the power to delegate by the legislators – the Council and the European Parliament.

B) BETTER PREPARATION OF SUBSIDIARITY CHECKS

National parliaments' influence on European decision-making through the Yellow Card procedure depends on the number and the quality of the reasoned opinions submitted. National parliaments only have eight weeks to conclude a subsidiarity check. In order to achieve successful subsidiarity checks it is therefore necessary that the national parliaments conduct the subsidiarity checks as early and thoroughly as possible, even before the adoption of the proposals by the Commission. A better and earlier coordination between national parliaments would improve the quality of the outcome from the subsidiarity checks.

Exchange of best practices in drafting reasoned opinions

The quality of reasoned opinions can be improved through development of common criteria and arguments and through debates between parliaments on responses to reasoned opinions and yellow cards..

Proposals

6. National parliaments exchange views and experiences on relevant criteria and argumentations with regard to their assessment of the subsidiarity principle. Such an exchange of best practices could also take into account the views expressed by the European Commission and other European institutions in response to former reasoned opinions and yellow cards.

7. To ensure the effectiveness of the yellow card procedure, the incoming President of the European Commission firmly declares the Commission's intentions always to respect a yellow card.

An example of a response, which could be debated among the parliaments is the Commission's communication of 27 November 2013 in response to the yellow card on the EPPO - COM (2013) 851.

In this case the Commission rejected a number of the subsidiarity concerns raised by national parliaments and on that basis concluded that its proposal complied with the principle of subsidiarity despite the fact that more than 1/4 of national parliaments had found the proposal to be in breach of the subsidiarity principle.

Preselection of proposals from the Commission's Annual Work programme

If national parliaments identify proposals of particular importance and common concern, their coordination under the subsidiarity procedure can be improved. Several national parliaments already follow the practice of drawing up a list with proposals of particular interest, but it would be of great value to national parliaments in their planning if all parliaments had identified such proposals at an early stage.

Proposal

8. National parliaments are encouraged to draw up a list of prioritized proposals from the Commission's annual work programme before 31 January following the publication of the work programme.

C) DEMOCRATIC FRAMEWORK FOR EUROPEAN ECONOMIC GOVERNANCE

The past years have seen rapid developments in the role and powers of the European Union regarding economic governance. A more integrated financial, budgetary and economic cooperation in Europe touched upon the very heart of national parliamentary democracy. This situation calls for a new democratic framework which places the utmost importance on national parliaments to continuously review and refine their scrutiny procedures in order to ensure adequate control with governments in European financial and economic affairs. By giving priority to the most important task for parliaments - to hold the executives to account - decisions will obtain higher democratic legitimacy.

Democratic control with the European Semester through a National Semester

National procedures corresponding to the European Semester will enable a national parliament to hold its government accountable with regard to the coordination of economic policies in Brussels.

Proposal

9. National parliaments introduce a "National Semester" which is a national procedure corresponding to the European Semester that gives MPs the possibility to cross examine Government Ministers before they submit national input to the European Semester at certain important stages of the process, for instance upon publication of the Annual Growth Survey, the national reform programmes or the country specific recommendations.

This procedure has been introduced in the Danish Parliament.

National parliaments at the heart of economic governance

The Economic and Monetary Union will continue to develop. It is foreseen that Reform contracts between the EU and its member states will be introduced as well as ex ante coordination of major national economic reforms (introduced in the Fiscal Compact). National parliaments must therefore continuously review their national scrutiny procedures to match the developments in future European economic governance. The details on how to involve parliaments depends on the nature of new coordination mechanisms as well as on national procedures and tradition.

Proposal

10. National parliaments are involved when binding reform contracts (euro-zone) are to be drafted and when national reform programmes are to be coordinated and bench marked.

Ensure the accountability of the European Council

The European Council is playing a significant role in shaping future directions for the European Union. Each and every national parliament is responsible for holding their Head of State or Government accountable regarding European Council decisions. Procedures to fulfil this obligation are organised nationally. However, the role of national parliaments can furthermore be strengthened if this individual task is supplemented by a collective role for national parliaments through the two proposals. Representation at European Council meetings will give national parliaments an opportunity to present a joint statement to the European Council and to participate in the informal discussions in the margin of the meetings. As a supplement, COSAC can be given the opportunity to discuss important developments of the Union with the President of the European Council.

Proposals

11. A representative of national parliaments is invited to participate at the beginning of the European Council meetings - just as the President of the European Parliament is currently present at the meetings. National parliaments can be represented by the speaker of the national parliament in the country holding the Council Presidency.

12. The President for the European Council is invited to the biannual COSAC meetings to report on recent European Council meetings and to answer questions from MPs.

**D) REFORMING INTER-PARLIAMENTARY COOPERATION
IN THE EU****General aim of reforming inter-parliamentary cooperation**

The number of inter-parliamentary conferences and meetings in the EU has increased significantly over the past few years. In particular new large scale Parliamentary Conferences have recently been established in the field of foreign and security policy and in economic and financial matters.

But it is time to stop creating new large scale inter-parliamentary meetings with too many participants, too many pre-prepared speeches while lacking in substantial political debate. Instead we must become more operational, innovative and solution-oriented. Meetings between national parliaments should have a clear purpose and common understanding of what should be their outcome.

To this end, national parliaments should consider organising more small scale meetings and informal contacts between members of parliaments and examine how existing large scale inter-parliamentary bodies such as COSAC, the CFSP-Conference and the Article 13 conference on budgetary policies could be reformed. A code of conduct on good inter-parliamentary meetings could lay down minimum standards for the organisation of good inter-parliamentary meetings.

Likewise the bilateral ties between national parliaments and the European Parliament should be enhanced.

Code of conduct on good inter-parliamentary meetings

If national parliaments could agree on a "code of conduct on good interparliamentary meetings", meetings between parliaments could be more focused on issues relevant to the specific needs of national parliamentarians.

The code of conduct should in particular encourage national parliaments to justify the purpose of inter-parliamentary meetings and specify what should be the outcome of these meetings.

Proposal

13. National parliaments invite the Conference of EU Speakers to adopt a code of conduct on good inter-parliamentary meetings, encouraging parliaments to clearly justify the purpose of the inter-parliamentary meetings they are hosting and specify what should be their outcome.

Clusters of interest

Members of national parliaments could benefit from meeting with European colleagues in small informal sessions organised along shared interests. Such clusters of interest would provide members with a good opportunity to exchange views in greater depth with MPs from other EU Member States¹. They could be set up and hosted by any national parliamentary committee involved in scrutinising European Union matters - irrespective of which Member State is holding the EU Presidency.

Proposal

14. Parliaments organise small scale informal meetings along shared interests between groups of national parliaments on topical EU policy issues. Such meetings should have a clear purpose and common understanding of what their outcome should be. They could serve the purpose of either coordination, exchange of views or simply mutual inspiration on issues of particular interest to clusters of parliaments.

Reform of COSAC

COSAC should focus more on discussing key EU legislative and pre-legislative dossiers or institutional issues with the aim of contributing more proactively to building a strong and democratically accountable Europe. Such a development could be promoted by a more effective leadership of COSAC ensuring continuity and the capacity to plan and organise a work schedule for a longer time span than the six months of a Presidency. Improving COSAC as a forum for exchange of information between European Affairs Committees of national parliaments and the European Parliament would at the same time enhance parliamentary scrutiny of EU legislative proposals at the national level.

¹ Such cluster meetings were held in Copenhagen on 11 March 2013 on "The Role of National Parliaments in a more Integrated Financial, Budgetary and Economic Policy Framework" and on 21 October on "free movement and national welfare systems".

Proposals

15. Parliaments encourage COSAC to organise small informal meetings when opportune during its meetings with the aim of facilitating a genuine debate between delegates on topical policy issues.

16. Parliaments encourage COSAC to identify priority areas or topics once a year, in which national parliaments would seek to introduce a closer coordination of national policies. This might include policies, which are currently being coordinated under the Europe 2020 Strategy for sustainable growth and employment: in areas of employment, innovation, education, poverty reduction and climate/energy.

17. Instead of the current rotating presidency, COSAC appoints a permanent leadership of COSAC for a period of 2 ½ years

18. Parliaments add further resources to the COSAC-Secretariat to strengthen its capacity to assist the presidency in preparing, planning and conducting meetings.

Reform of the CFSP-Conference and the Article 13 TSCG Conference

The CFSP-Conference and the Article 13 Conference are newly established and still under construction. It would therefore be premature to launch a full reform programme for these bodies.

But it would be desirable if current discussions within the two conferences about their establishment and constitution would enable them to split up into smaller sessions allowing delegates enough time for discussion of relevant EU foreign and security policy issues and financial, budgetary and fiscal matters.

It would in this regard be helpful to give the hosting parliaments the right to use the resources of the COSAC Secretariat to help preparing and conducting the conferences and not least preparing small informal sessions within the conferences.

Proposal

19. COSAC authorises the COSAC Secretariat to assist national parliaments and the European Parliament in preparations of the CFSP-conference and the Article 13 Conference.

20. Parliaments organise when possible the CFSP-Conference and the Article 13 Conference back to back with COSAC-meetings with the aim of reducing costs related to organising these conferences and making it easier for MP's to participate in both COSAC and either one of the two other conferences.

Strengthening bilateral relations between national parliaments and the European Parliament

A closer cooperation between smaller groups of parliamentarians would strengthen the quality of national scrutiny procedures as well as increase the knowledge of and involvement in European affairs by national parliamentarians. A better awareness by national parliamentarians of the European Parliament's positions and arguments on specific legislative proposals would give the national parliaments a better possibility to influence their governments and thereby the Council.

National parliaments' possibility to target their influence on their government and on European institutions would be improved if members of the European Parliament share information with the national parliaments on the course and content of trilogues. The interactions between the parliaments could take the form of a meeting between a delegation from a national parliament and a delegation from the European Parliament.

Proposal

21. Parliamentary committees from national parliaments gather more often in small groups with relevant members of the European Parliament in order to discuss specific subjects.

22. Parliamentary committees from national parliaments invite the European Parliament's rapporteur on a specific legislative proposal to give evidence before the national committee and answer questions regarding the negotiations.

23. Members of the European Parliament inform on an informal basis, upon invitation, national parliaments about the course and content of negotiations in trilogues on specific proposals.

Anlage 6**Dreiundzwanzig Empfehlungen****- zur Stärkung der Rolle der nationalen Parlamente
vor dem Hintergrund des sich verändernden europäischen Regierens****Ausschuss für Europäische Angelegenheiten
Dänisches Parlament****Januar 2014****I) Einleitung**

Die Europäische Union hat ihre Institutionen und Arbeitsweise stets an aktuelle Herausforderungen und Realitäten angepasst. In den letzten Jahren galt dies für die Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft und Finanzen. Neue Formen der Zusammenarbeit in Europa, mit denen man auf die Wirtschafts- und Finanzkrise reagieren wollte, werfen die Frage auf, wie wir eine Union bewahren können, die in wirtschafts- und finanzpolitischen Angelegenheiten kontrollierbar und demokratisch ist.

Die schrittweise Herbeiführung eines integrierten haushalts- und wirtschaftspolitischen Rahmens in der Europäischen Union berührt den Kern der nationalen parlamentarischen Demokratie. Nach wie vor genießen die nationalen Parlamente das Vorrecht, nationale Haushalte und nationale wirtschaftspolitische Maßnahmen zu verabschieden. Wie können wir einen demokratischen Rahmen schaffen, der dem stärkeren Gewicht und den stärkeren Machtbefugnissen der Europäischen Union in Bezug auf die wirtschaftspolitische Steuerung Rechnung trägt und gleichzeitig die Vorrechte der nationalen Parlamente achtet? Und wie können wir dafür sorgen, dass die europäischen Bürger sich nicht von den europäischen Entscheidungsprozessen entfremdet fühlen?

Die nationalen Parlamente müssen auf diese Herausforderung in klarer und verantwortungsvoller Weise reagieren. Die nationalen Parlamente sind das entscheidende Bindeglied zwischen Europa und seinen Bürgern. Gleichmaßen ist das Europäische Parlament eine wichtige Stimme der Bürger Europas und erfüllt diese Aufgabe hervorragend. In den Bereichen Wirtschaft und Finanzen hingegen kann das Europäische Parlament die Lücke zurzeit nicht füllen. Man muss erkennen, dass die nationalen Parlamente und das Europäische Parlament jeweils unterschiedliche Aufgaben haben. Die nationalen Parlamente und das Europäische Parlament müssen gemeinsam dafür sorgen, dass die Europäische Union wahrhaft kontrollierbar und demokratisch wird. Die Zusammenarbeit zwischen Parlamentariern ist in diesem Zusammenhang von entscheidender Bedeutung. Wenn sich die interparlamentarischen Foren

schwerpunktmäßig stärker mit dem Zweck und den Ergebnissen von Treffen befassen, kann dies zur Erreichung dieses Ziels beitragen.

Vor dem Hintergrund der Europawahlen, die zwischen dem 22. und 25. Mai stattfinden, scheint der richtige Zeitpunkt für eine echte Debatte über die Kontrollierbarkeit des sich entwickelnden wirtschafts- und finanzpolitischen Rahmens in Europa gekommen zu sein. Im vorliegenden Dokument werden 23 Ideen vorgestellt, bei denen es um die Frage geht, in welchem Umfang die nationalen Parlamente dazu beitragen können, das Demokratiedefizit zu verringern und die Legitimität der auf europäischer Ebene getroffenen Entscheidungen zu gewährleisten.

A) Proaktive Akteure bei Entscheidungen auf europäischer Ebene

Die nationale Eigenverantwortung für europäische Entscheidungen ist entscheidend für die Verwirklichung der demokratischen Legitimität der Europäischen Union. Die nationalen Parlamente spielen eine besondere Rolle bei der Aufgabe, Europa die Sorgen der Bürger näher zu bringen und Europa bürgernäher zu gestalten. Eine stärkere und direktere Rolle für die nationalen Parlamente bei Entscheidungen auf europäischer Ebene bestärkt Abgeordnete darin, sich stärker in europäische Angelegenheiten einzubringen und gemeinsam die Verantwortung für politische Resultate zu tragen, was für die Stärkung des Vertrauens der Bürger in europäische politische Lösungen sehr wichtig ist. Alle unten angeführten Vorschläge tragen zur Erreichung dieses Ziels bei.

Das Recht der nationalen Parlamente, Ideen und Vorschläge vorzulegen?

Die nationalen Parlamente können zur Weiterentwicklung der europäischen Zusammenarbeit beitragen, indem sie sich aktiver an den Entscheidungsprozessen der Europäischen Union beteiligen - nicht nur als Hüter des Grundsatzes der Subsidiarität mit der Möglichkeit, Gesetzentwürfe zu blockieren und zu verzögern, sondern auch konstruktiv als proaktive Akteure mit dem Recht, die Europäische Kommission aufzufordern, Legislativvorschläge vorzulegen mit dem Ziel, neue Gesetze zu schaffen oder vorhandene Gesetze zu ändern.

Vorschlag

1. Die Institutionen der Europäischen Union ermöglichen den nationalen Parlamenten, sofern ihre Anzahl ein Drittel aller nationalen Parlamente überschreitet, die Europäische Kommission aufzufordern, einen Legislativvorschlag vorzulegen mit dem Ziel, neue Gesetze zu schaffen oder vorhandene Gesetze zu ändern. Wenn die Kommission eine solche Aufforderung erhält, ist sie verpflichtet, in angemessener Weise darauf zu reagieren und ihre Gründe darzulegen, warum sie die betreffende Maßnahme durchführt oder nicht.

Diesem Vorschlag liegen die in den Verträgen verankerten Möglichkeiten seitens des Rates und des Europäischen Parlaments zugrunde, die Kommission aufzufordern, Vorschläge vorzulegen. Die COSAC hat bei ihrem Treffen im Juni 2013 in Dublin ähnliche Überlegungen unterstützt.

Einführung einer neuen "Grünen Karte"

Die Rolle der nationalen Parlamente kann gestärkt werden, wenn die nationalen Parlamente mehr Einfluss auf die Inhalte von Gesetzen haben. Bei den gelben und orangen Karten geht es lediglich um die Frage der Subsidiarität, d.h. auf welcher Ebene Maßnahmen zu treffen sind. Durch die Einführung einer grünen Karte würde die Stimme der nationalen Parlamente im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses in Bezug auf den Inhalt von Legislativvorschlägen mehr Gewicht erhalten.

In diesem Zusammenhang birgt der politische Dialog zwischen der Europäischen Kommission und den nationalen Parlamenten bislang ungenutztes Potenzial. Wenn die Auffassungen und Vorschläge der nationalen Parlamente insbesondere von der Europäischen Kommission gebührend berücksichtigt werden, könnte das betreffende nationale Parlament einen wertvollen Beitrag zu Entscheidungen auf europäischer Ebene leisten.

Das jährliche Arbeitsprogramm der Kommission kann Parlamentariern als Instrument zur Auswahl von Vorschlägen dienen, die von gemeinsamem Interesse und Belang sind, und sie dadurch bei der Koordinierung ihrer Maßnahmen unterstützen.

Vorschlag

2. Es wird ein "Grüne-Karte"-Verfahren eingeführt, das den nationalen Parlamenten ermöglicht, den Inhalt eines Legislativvorschlags innerhalb einer Frist von zehn Wochen zu überprüfen und zu kommentieren. Wenn ein Drittel der nationalen Parlamente sich darauf einigen, den Vorschlag zu ändern, sollte die Kommission die Auffassung der Parlamente berücksichtigen bzw. erläutern, warum sie diese nicht berücksichtigt. Wenn die nationalen Parlamente nicht innerhalb der Frist von zehn Wochen zu einer gemeinsamen Auffassung hinsichtlich des Vorschlags gelangen, gibt es automatisch grünes Licht für die Fortsetzung des Beschlussfassungsverfahrens.

Aktive Parlamente in Konsultationsverfahren

Die Verpflichtung seitens der Kommission, die Auffassungen der Parlamente zu berücksichtigen, kann die nationalen Parlamente motivieren, sich aktiver in Konsultationsverfahren einzubringen und dadurch frühzeitig Einfluss zu gewinnen.

Vorschlag

3. Die Kommission berücksichtigt die Auffassungen der nationalen Parlamente zu Grün- und Weißbüchern und fügt die abgestimmten Auffassungen einer bestimmten Anzahl nationaler Parlamente den Begründungen bei, die die Legislativvorschläge begleiten. Die Kommission erläutert, inwieweit die Auffassungen berücksichtigt wurden.

Die Kontrolle der Europäischen Kommission mithilfe von Anfragen

Mündliche und schriftliche Anfragen sind klassische parlamentarische Instrumente für die Kontrolle der Exekutive, und diese Instrumente können von Seiten der nationalen Parlamente häufiger gegenüber der Kommission angewandt werden. Im Juni 2012 erklärte sich die Kommission bereit, Anfragen von nationalen Parlamenten zu beantworten und die Kommissare vor nationalen Parlamentsausschüssen Rede und Antwort stehen zu lassen. Im Hinblick auf die Gewährleistung der Kontrollierbarkeit hat das Instrument der Anfrage indessen ein gewisses Potenzial freigesetzt.

Vorschläge

4. Die Kommission legt interne Verfahren einschließlich eines Zeitrahmens für die Beantwortung schriftlicher Anfragen und für das Erscheinen vor nationalen Parlamentsausschüssen auf Anfrage fest. Der Zeitrahmen für die Beantwortung von schriftlichen Anfragen liegt - je nach Dringlichkeit und Komplexität der Anfrage - bei drei bis sechs Wochen.

Mitgestaltungsbefugnis der nationalen Parlamente bei delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten

Die im Rahmen des "Gelbe-Karte-Verfahrens" abgegebenen begründeten Stellungnahmen weisen auf allgemeine Bedenken bei den nationalen Parlamenten in Bezug auf die Anwendung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten bei EU-Gesetzen hin - auch in den Fällen, in denen die Subsidiarität nicht in Frage gestellt wird. Diese Bedenken lassen sich mindern, wenn die nationalen Parlamente die Befugnis erhalten, den Widerruf der Delegation seitens der Gesetzgeber in die Wege zu leiten.

Vorschlag

5. Die nationalen Parlamente können den Widerruf der Delegierungsbefugnis seitens der Gesetzgeber, d.h. des Gerichtshofs und des Europäischen Parlaments, in die Wege leiten.

B) Bessere Vorbereitung von Subsidiaritätsprüfungen

Der Einfluss der nationalen Parlamente auf europäische Beschlüsse im Rahmen des Gelbe-Karte-Verfahrens hängt von der Anzahl und Qualität der vorgelegten begründeten Stellungnahmen ab. Für die Durchführung einer Subsidiaritätsprüfung stehen den nationalen Parlamenten nur acht Wochen zur Verfügung. Damit Subsidiaritätsprüfungen Bestand haben, müssen die nationalen Parlamente daher diese Prüfungen möglichst frühzeitig und gründlich durchführen, d.h. noch vor Verabschiedung der Vorschläge seitens der Kommission. Durch bessere und frühzeitigere Abstimmung zwischen den nationalen Parlamenten ließe sich die Qualität des Ergebnisses der Subsidiaritätsprüfungen verbessern.

Austausch bewährter Verfahren bei der Erarbeitung begründeter Stellungnahmen

Die Qualität begründeter Stellungnahmen kann durch die Entwicklung gemeinsamer Kriterien und Argumente sowie im Rahmen von Debatten zwischen Parlamenten über Reaktionen auf begründete Stellungnahmen und Gelbe-Karte-Verfahren verbessert werden.

Ein Beispiel für eine Reaktion, die unter den Parlamenten erörtert werden konnte, ist die Mitteilung der Kommission vom 27. November 2013 in Reaktion auf das Gelbe-Karte-Verfahren im Zusammenhang mit der Europäischen Staatsanwaltschaft - KOM(2013) 851.

In diesem Fall wies die Kommission einige der von den nationalen Parlamenten vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Subsidiarität zurück und kam auf dieser Grundlage zu dem Schluss, dass ihr Vorschlag dem Grundsatz der Subsidiarität entsprach - ungeachtet der Tatsache, dass über ein Viertel der nationalen Parlamente befand, der Vorschlag verstoße gegen diesen Grundsatz.

Vorschläge

6. Die nationalen Parlamente tauschen Meinungen und Erfahrungen über relevante Kriterien und Argumentationen hinsichtlich ihrer Bewertung des Grundsatzes der Subsidiarität aus. Der Austausch bewährter Verfahren könnte auch die Auffassungen der Europäischen Kommission und weiterer europäischer Institutionen in Reaktion auf frühere begründete Stellungnahmen und Gelbe-Karte-Verfahren beinhalten.

7. Um die Effektivität des Gelbe-Karte-Verfahrens zu gewährleisten, erklärt der kommende Präsident der Europäischen Kommission die feste Absicht der Kommission, eine gelbe Karte stets zu respektieren.

Vorauswahl der Vorschläge aus dem Jahresarbeitsprogramm der Kommission

Wenn die nationalen Parlamente Vorschläge, die von besonderer Bedeutung und allgemeinem Belang sind, auswählen, kann ihre Koordination im Rahmen des Subsidiaritätsverfahrens verbessert werden. Bereits jetzt folgen einige nationale Parlamente der Praxis der Erstellung einer Liste mit Vorschlägen, die von besonderem Interesse sind, aber es wäre für die nationalen Parlamente bei ihrer Planung äußerst nützlich, wenn alle Parlamente solche Vorschläge frühzeitig auswählen.

Vorschlag

8. Die nationalen Parlamente werden aufgefordert, vor dem 31. Januar nach der Veröffentlichung des Arbeitsprogramms eine Liste der prioritären Vorschläge aus dem Jahresarbeitsprogramm der Kommission zu erstellen.

C) Der demokratische Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung Europas

In den letzten Jahren gab es rasante Entwicklungen im Hinblick auf die Rolle und Machtbefugnisse der Europäischen Union bei der wirtschaftspolitischen Steuerung. Eine stärker integrierte finanz-, haushalts- und wirtschaftspolitische Zusammenarbeit in Europa berührt den eigentlichen Kern der nationalen parlamentarischen Demokratie. Diese Situation erfordert einen neuen demokratischen Rahmen, der größten Wert darauf legt, dass die nationalen Parlamente fortwährend ihre Kontrollverfahren überprüfen und vervollkommen, um für eine angemessene Kontrolle der Regierungen in Bezug auf die finanz- und wirtschaftspolitischen Angelegenheiten Europas zu sorgen. Wenn man der wichtigsten Aufgabe der Parlamente - nämlich die Kontrolle der Exekutive - Priorität verleiht, erhalten Entscheidungen eine höhere demokratische Legitimität.

Die demokratische Kontrolle des Europäischen Semesters durch ein Nationales Semester

Die dem Europäischen Semester entsprechenden nationalen Verfahren versetzen ein nationales Parlament in die Lage, seine Regierung im Hinblick auf die Koordinierung wirtschaftspolitischer Maßnahmen in Brüssel zu kontrollieren.

Vorschlag

Die nationalen Parlamente führen ein so genanntes "Nationales Semester" ein, d.h. ein nationales Verfahren, das dem Europäischen Semester entspricht und in dessen Rahmen Abgeordnete die Möglichkeit erhalten, Minister der Regierung ins Kreuzverhör zu nehmen, bevor sie in bestimmten wichtigen Phasen des Prozesses den jeweiligen nationalen Input zum Europäischen Semester leisten, z.B. nach Veröffentlichung des Jahreswachstumsberichts, der nationalen Reformprogramme oder der länderspezifischen Empfehlungen.

Dieses Verfahren wurde im dänischen Parlament eingeführt.

Die nationalen Parlamente im Zentrum der wirtschaftspolitischen Steuerung

Die Wirtschafts- und Währungsunion wird sich weiterentwickeln. Die Einführung von Reformvereinbarungen zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten sowie die ex-ante-Koordinierung wichtiger nationaler wirtschaftlicher Reformen (im Fiskalpakt enthalten) sind geplant. Die nationalen Parlamente müssen deshalb ihre nationalen Kontrollverfahren fortwährend überprüfen, um sich an die Entwicklungen bei der zukünftigen wirtschaftspolitischen Steuerung Europas anzupassen. Die Einzelheiten zu der Frage, inwieweit die Parlamente beteiligt werden, hängen vom Charakter der neuen Koordinierungsmechanismen sowie von nationalen Verfahren und Traditionen ab.

Vorschlag

10. Die nationalen Parlamente werden beteiligt, wenn verbindliche Reformvereinbarungen (Eurozone) erarbeitet und nationale Reformprogramme koordiniert und bewertet werden müssen.

Gewährleistung der Rechenschaftspflicht des Europäischen Rates??

Der Europäische Rat spielt eine wichtige Rolle in Bezug auf die Frage, in welche Richtung die Europäische Union zukünftig steuert. Es ist die Aufgabe aller nationalen Parlamente, von ihren jeweiligen Staats- und Regierungschefs Rechenschaft über die Beschlüsse des Europäischen Rates zu fordern. Die für die Einhaltung dieser Verpflichtung notwendigen Verfahren werden auf nationaler Ebene durchgeführt. Die Rolle der nationalen Parlamente ließe sich allerdings noch weiter stärken, wenn diese individuelle Aufgabe durch eine gemeinsame Rolle für die nationalen Parlamente mithilfe der beiden Vorschläge ergänzt würde. Die Vertretung bei den Treffen des Europäischen Rates bietet den nationalen Parlamenten die Möglichkeit, dem Europäischen Rat eine gemeinsame Erklärung vorzulegen und sich an den informellen Diskussionen am Rande der Treffen zu beteiligen. In Ergänzung dazu kann man der COSAC die Möglichkeit verschaffen, wichtige Entwicklungen in der Union mit dem Präsidenten des Europäischen Rates zu erörtern.

Vorschläge

11. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der nationalen Parlamente wird aufgefordert, zu Beginn an den Treffen des Europäischen Rates teilzunehmen - ebenso wie derzeit der Präsident des Europäischen Parlaments bei den Treffen anwesend ist. Die nationalen Parlamente können von dem Präsidenten oder der Präsidentin des nationalen Parlaments des Landes vertreten werden, das jeweils die Ratspräsidentschaft innehat.

12. Der Präsident des Europäischen Rates wird zu den halbjährlich stattfindenden COSAC-Treffen eingeladen, um über die jüngsten Treffen des Europäischen Rates zu berichten und Fragen von Abgeordneten zu beantworten.

D) Die Reform der interparlamentarischen Zusammenarbeit in der EU**Das allgemeine Ziel der interparlamentarischen Zusammenarbeit**

Die Zahl der interparlamentarischen Konferenzen und Treffen in der EU ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Insbesondere wurden in jüngster Zeit umfassende Parlamentskonferenzen in den Bereichen Außen- und Sicherheitspolitik und Wirtschafts- und Finanzpolitik etabliert.

Allerdings sollte man damit aufhören, neue umfassende interparlamentarische Treffen mit zu vielen Teilnehmern und zu vielen vorgefertigten Reden einzurichten, denen es an Tiefgang in der politischen Debatte fehlt. Stattdessen müssen wir uns stärker mit operativen, innovativen und lösungsorientierten Ansätzen befassen. Die Treffen zwischen den nationalen Parlamenten sollten einem klaren Zweck dienen, und man sollte sich über das zu erzielende Ergebnis einig sein.

Daher sollten die nationalen Parlamente die Durchführung von Treffen in kleinerem Rahmen und die Pflege informeller Kontakte zwischen Abgeordneten erwägen und prüfen, inwieweit vorhandene große interparlamentarische Gremien wie die COSAC, die GASP-Konferenz und die Konferenz nach Artikel 13 des Fiskalvertrags über haushaltspolitische Maßnahmen reformiert werden könnten. Mithilfe eines Verhaltenskodex für gute interparlamentarische Treffen könnten Mindeststandards für die Durchführung erfolgreicher interparlamentarischer Treffen festgelegt werden.

Auch die bilateralen Beziehungen zwischen den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament sollten verbessert werden.

Verhaltenskodex für gute interparlamentarische Treffen

Wenn sich die nationalen Parlamente auf einen "Verhaltenskodex für gute interparlamentarische Treffen" einigen, könnte man sich bei den Treffen zwischen den Parlamenten stärker auf die für die besonderen Bedürfnisse der nationalen Parlamente relevanten Themen konzentrieren.

Der Verhaltenskodex sollte insbesondere die nationalen Parlamente auffordern, den Zweck interparlamentarischer Treffen zu begründen und genau darzulegen, zu welchem Ergebnis diese Treffen kommen sollten.

Vorschlag

13. Die nationalen Parlamente fordern die Parlamentspräsidentenkonferenz auf, einen Verhaltenskodex für gute interparlamentarische Treffen zu verabschieden und die Parlamente aufzufordern, den Zweck der von ihnen ausgerichteten interparlamentarischen Treffen klar zu begründen und zu spezifizieren, zu welchem Ergebnis sie kommen sollten.

Interessen-Cluster

Mitglieder der nationalen Parlamente könnten von den Treffen mit europäischen Kollegen in kleinen informellen Sitzungen, die sich an gemeinsamen Interessen orientieren, profitieren. Diese Interessen-Cluster wären für Abgeordnete eine günstige Gelegenheit für einen vertieften Meinungsaustausch mit Abgeordneten aus anderen EU-Mitgliedstaaten.¹ Sie könnten von jedem nationalen Parlamentsausschuss, der sich mit der Kontrolle der Angelegenheiten der Europäischen Union befasst, eingesetzt und durchgeführt werden - und zwar unabhängig davon, welcher Mitgliedstaat die EU-Ratspräsidentschaft hat.

Vorschlag

14. Parlamente organisieren informelle Treffen zwischen Gruppen von nationalen Parlamenten in kleinem Rahmen zu aktuellen EU-politischen Themen, die sich an gemeinsamen Interessen orientieren. Diese Treffen sollten einem klaren politischen Ziel dienen, und man sollte sich darüber verständigen, wie das Ergebnis aussehen soll. Sie könnten zum Zwecke der Koordinierung, des Meinungsaustauschs oder einfach der gegenseitigen Anregung in Bezug auf Themen, die für einzelne Parlamente von besonderem Interesse sind, durchgeführt werden.

Reform der COSAC

Die COSAC sollte sich verstärkt mit der Erörterung wichtiger legislativer und prälegislativer EU-Dossiers oder institutioneller Fragen befassen, um sich aktiver am Aufbau eines starken und demokratisch kontrollierbaren Europas zu beteiligen. Eine solche Entwicklung könnte durch eine effektivere Führungsrolle der COSAC gefördert werden, die die Kontinuität und Fähigkeit zur Planung und Durchführung eines Arbeitsprogramms für einen längeren Zeitraum als die sechsmonatige Präsidentschaft gewährleistet.

¹ Entsprechende Cluster-Treffen fanden am 11. März 2013 in Kopenhagen zu dem Thema "Die Rolle der nationalen Parlamente innerhalb eines stärker integrierten finanz-, haushalts- und wirtschaftspolitischen Rahmens" und am 21. Oktober zu dem Thema "Freizügigkeit und nationale Sozialsysteme" statt.

Erweitert man die COSAC zu einem Forum für den Informationsaustausch zwischen den Europaausschüssen der nationalen Parlamente und dem Europäischen Parlament, würde dies gleichzeitig die parlamentarische Kontrolle von EU-Legislativvorschlägen auf nationaler Ebene verbessern.

Vorschläge

15. Die Parlamente fordern die COSAC auf, gegebenenfalls während ihrer Treffen informelle Sitzungen in kleinem Rahmen zu organisieren mit dem Ziel, eine echte Debatte zwischen den Delegierten über aktuelle politische Themen zu fördern.

16. Die Parlamente fordern die COSAC auf, einmal jährlich prioritäre Bereiche oder Themen festzulegen, bei denen die nationalen Parlamente versuchen würden, eine engere Koordinierung der nationalen politischen Maßnahmen herbeizuführen. Dies könnte politische Maßnahmen beinhalten, die zurzeit im Rahmen der "Europa 2020"-Strategie für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung koordiniert werden, d.h. in den Bereichen Beschäftigung, Innovation, Bildung, Armutsbekämpfung und Klima/Energie.

17. An Stelle der aktuell turnusmäßig wechselnden Präsidentschaft ernennt die COSAC für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren eine ständige COSAC-Führung.

18. Die Parlamente stellen dem COSAC-Sekretariat weitere Ressourcen zur Verfügung, um ihre Kapazitäten in Bezug auf die Unterstützung der Präsidentschaft bei der Vorbereitung, Planung und Durchführung von Treffen zu stärken.

Die Reform der GASP-Konferenz und der Konferenz nach Artikel 13 des Fiskalvertrags

Die GASP-Konferenz und die Konferenz nach Artikel 13 des Fiskalvertrags sind neu und befinden sich noch im Aufbau. Es wäre daher verfrüht, ein vollständiges Reformprogramm für diese Gremien auf den Weg zu bringen.

Es wäre aber günstig, wenn die aktuellen Diskussionen innerhalb der beiden Konferenzen über ihre Einsetzung und Ausgestaltung dazu führen würden, dass man sie in kleinere Teilsitzungen unterteilen könnte, die den Delegierten genügend Zeit verschaffen würden, über die für die EU relevanten außen- und sicherheitspolitischen sowie finanz-, haushalts- und fiskalpolitischen Angelegenheiten zu sprechen.

Es wäre in diesem Zusammenhang hilfreich, den gastgebenden Parlamenten das Recht einzuräumen, die Ressourcen des COSAC-Sekretariats für die Vorbereitung und Durchführung der Konferenzen und nicht zuletzt auch für die Vorbereitung der informellen Sitzungen im kleinen Rahmen während der Konferenzen zu nutzen.

Vorschläge

19. Die COSAC bevollmächtigt das COSAC-Sekretariat, die nationalen Parlamente und das Europäische Parlament bei den Vorbereitungen für die GASP-Konferenz und die Konferenz nach Artikel 13 des Fiskalvertrags zu unterstützen.

20. Die Parlamente organisieren soweit möglich die GASP-Konferenz und die Konferenz nach Artikel 13 des Fiskalvertrags zeitnah mit den COSAC-Treffen, um die Kosten für die Durchführung dieser Konferenzen zu senken und den Abgeordneten die Teilnahme an der COSAC und an einer der beiden anderen Konferenzen zu ermöglichen.

Die Stärkung der bilateralen Beziehungen zwischen den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament

Durch engere Zusammenarbeit zwischen kleineren Gruppen von Parlamentariern könnte man die Qualität der nationalen Kontrollverfahren verbessern und den Kenntnisstand nationaler Parlamentarier in Bezug auf europäische Angelegenheiten und deren Beteiligung an diesen Angelegenheiten erhöhen. Je besser der Kenntnisstand der nationalen Parlamentarier über die Haltungen und Argumente der europäischen Parlamente über bestimmte Legislativvorschläge, desto stärker der Einfluss der nationalen Parlamente auf ihre Regierungen und folglich den Rat.

Die nationalen Parlamente könnten gezielter Einfluss auf ihre Regierung und die europäischen Institutionen ausüben, wenn die Mitglieder des Europäischen Parlaments Informationen über den Verlauf und Inhalt von Trialog-Gesprächen an die nationalen Parlamente weitergeben. Interaktionen zwischen den Parlamenten könnte es in Form eines Treffens zwischen einer Delegation eines nationalen Parlaments und einer Delegation des Europäischen Parlaments geben.

Vorschläge

21. Ausschüsse der nationalen Parlamente treffen sich häufiger in kleinen Gruppen mit den relevanten Abgeordneten des Europäischen Parlaments, um über bestimmte Themen zu sprechen.
22. Ausschüsse der nationalen Parlamente fordern die für einen bestimmten Legislativvorschlag zuständigen Berichterstatter des Europäischen Parlaments auf, vor dem jeweiligen Ausschuss Rede und Antwort zu stehen und zu Fragen bezüglich der Verhandlungen Stellung zu nehmen.
23. Die Mitglieder des Europäischen Parlaments informieren auf informeller Basis und nach Aufforderung das nationale Parlament über den Verlauf und Inhalt der Verhandlungen im Rahmen von Trialog-Gesprächen über bestimmte Vorschläge.

